Über Winzergenossenschaften

mit besonderer Berücksichtigung der Rheinpfalz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Richard Glaser

aus Hainfeld.

ACAD. LANDBAU BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung 26. Juli 1909.

München.

Carl Aug. Seyfried & Comp. (Carl Schnell).

1910.

56

Literatur.

F. Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus, 1907, Frankfurt, bei Keller.

D. G. Frhr. v. Schauenburg, Der süddeutsche Weinbauer, 1. Bd., 1908, Lahr i. B., bei Schauenburg.

Prof. Dr. Huber (Huber I), Die Winzergenossenschaften in ihrer Bedeutung für die Massenerziehung und für die Massenorganisation. Im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung (herausgegeben von Schmoller), 1892, 4. Heft S. 84 ff.

Derselbe (Huber II): Die Zukunft des süddeutschen Weinbaues, 1892, Stuttgart, bei Kohlhammer.

Fritz Deichen: Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein in Schmollers Jahrbuch 1900, 4. Heft S. 173 ff., und 1901, 1. Heft S. 139 ff.

Dr. F. Müller: Die geschichtliche Entwicklung des landw. Genossenschaftswesens in Deutschland, 1901, Leipzig, bei Deichert, S. 194 ff. und 474 ff.

Dr. Arno Pfütze: Die landw. Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich. Tübingen 1903, bei Lanpp.

Jahrbücher des Reichsverbands.

Jahresberichte der Neuwieder Raiffeisenorganisation bezw. deren Filialen.

Festschrift des Reichsverbands 1908.

Festschrift des Landauer Verbands.

Festschrift des Karlsruher Verbands.

Auf die übrige Literatur ist in Anmerkungen verwiesen.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Zur Geschichte der Winzerorganisationen.

1. Deutschland.

A. Im Mittelalter:
   a) Die Organisation zur Zeit der Grundherrschaft.
   b) Die Zünfte.

B. In der Neuzeit:
   a) Die Winzervereine.
   b) Die Herbstgenossenschaften.
   c) Die Winzergenossenschaften.

2. Österreich-Ungarn.
3. Schweiz.
4. Italien.
5. Frankreich.

II. Teil.

I. Organisation und Zweck der Winzergenossenschaften.

1. Organisation.

a) Mitgliedschaft.
b) Vertretung und Geschäftsführung.
c) Beschaffung der Geldmittel.
d) Gewinn- und Verlustteilung.
e) Abschreibungen und Bilanzen.
f) Revision.

II. Zweck der Winzergenossenschaften.

III. Teil.

Die Produktion der Winzergenossenschaften.

1. Die Produktion der Trauben.
2. Festsetzung der Mostpreise.
3. Produktion der Weine.
4. Arbeiterfrage.

IV. Teil.

Absatz der Produkte.

1. Allgemeines.
2. Die Absatzschwierigkeiten und deren Gründe.
3. Abhilfemittel.
4. Abkommen mit dem Weinhandel.
5. Eigene Ausschankstellen.

V. Teil.

Erfolge und Aussichten der Winzergenossenschaften.

Über Winzergenossenschaften.

Mit besonderer Berücksichtigung der Pfalz.

I. Teil.

Zur Geschichte der Organisationsbestrebungen unter den Weinbauern.

I. Deutschland.

A. Im Mittelalter.

Die Klöster.

Die Geschichte der Assoziationsbestrebungen unter den Weinbauern ist auf das innigste verknüpft mit der Geschichte des Weinbaues überhaupt. Während in unserem Vaterlande die Kultur der Rebe schon sehr früh über Gallien eingeführt und von den Römern sehr gefördert worden war, erlangte sie im früheren Mittelalter allgemeine Verbreitung in hervorragendem Maße durch die Kirche.[1]) Die Kirche brauchte zu rituellen Zwecken — es wurde in der ersten christlichen Zeit das Abendmahl auch von den Gläubigen in beiderlei Gestalten genossen[2]) — Wein und bei den damaligen schlechten Verkehrsverhältnissen, welche eine Einfuhr von Wein sehr verteuerten, gehörte es zu den ersten Taten der Missionäre, um ihre Kirche Wein zu pflanzen. Zur gleichen Zeit wurden aber auch von den Sendboten des christlichen Glaubens Klöster gegründet, und diese wandten sich von Anfang an dem Bau der Rebe zu. Der Rebbau wurde von den Laienbrüdern betrieben und zu großer Vervollkommnung gebracht. In den Klöstern finden wir den ersten Zusammenschluß zur gemeinsamen Kultur der Rebe.

Die Organisation zur Zeit der Grundherrschaft.

Außerhalb der Klöster fand die Rebkultur vor allem durch die Grundherren eifrige Förderung. Diese, in der frühesten Zeit den anderen Markgenossen völlig gleichgestellt, hatten sich als Führer in den kriegerischen Unternehmungen zu Fürsten an Rang und Macht über ihre Genossen emporgeschwungen und sich vor allen Dingen einen großen Landbesitz verschafft, den sie immer zu vergrößern suchten. Ihre ehemaligen Gleichgestellten gerieten immer mehr in Abhängigkeit von ihnen. Sie wurden mehr oder minder freiwillig Leibeigene oder stellten sich freiwillig in diesen kriegerischen Zeiten unter

[1]) Vergl. Bassermann I S. 15 ff.
[2]) Vergl. Schauenburg S. 13.

den Schutz dieser Mächtigen, denen sie ihr Land abtraten, um es von ihnen als Lehen wieder zu erhalten. Diese Institution der Grundherrschaft verleiht dem früheren Mittelalter sein eigenartiges Gepräge, und aus ihm entwickeln sich später alle die mannigfaltigen lehensrechtlichen Verhältnisse. Zur Zeit, wo die Rebe ihren Siegeszug durch Deutschland hielt, war der wirtschaftliche Zustand der Grundherrschaft bereits fast allerorten entwickelt, und so kam es, daß fast alles Rebland im Eigentum der weltlichen oder geistlichen Grundherren stand. Diese kamen bald davon ab, die über ihren Besitzungen zerstreuten Weinberge im Eigenbau zu bewirtschaften und begannen, sie schon frühzeitig gegen einen Teil des Ertrags oder eine bestimmte Abgabe an die ihnen hörigen Rebleute zeitlich oder erblich zu verpachten.

Der Grundherr behielt aber doch die Leitung der Bewirtschaftung seiner verliehenen Güter in der Hand. Er hatte daran ein umso größeres Interesse, als die Äquivalente für das Belassen des Grund und Bodens durchweg in Gestalt eines Teiles des Ertrages in Natur gezahlt wurden. Den Mittelpunkt der gesamten grundherrlichen Gutsverwaltung bildete das Vorwerk, der vor der Burg gelegene Fronhof.

Da der Grund und Boden sich aber nur in bevorzugten Lagen zum Anbau der Rebe eignet, lagen die einzelnen Weinberge eines und desselben Grundherrn weit auseinander, oft in mehreren Gutsverwaltungsbezirken zerstreut. Zudem legte die Gemeinschaftlichkeit der Produktion, der Keltern und Kellern die Zentralisation des Rebbaubetriebes eines Herrn nahe und die Weinbauern wurden bald aus der Organisation des Vorwerks entlassen und unter Vermittlung einer eigenen Aufsichtsperson unmittelbar dem Herrn unterstellt.

Dieser Zusammenschluß der Rebbauern, der „Hubenverband", auch „Hof"- oder „Hörigkeitsverband" genannt, stellt die erste Organisation der Winzer dar.[1])

Der Gesellschaftsbau.

Schon neben dem Hubenverband entwickelte sich eine andere Art der Weinbergverleihung, der Gesellschaftsbau.[1]) Er war besonders aber im 16. und 17. Jahrhundert üblich. Er war der größeren Zersplitterung der Rebgüter angepaßt, und Schauenburg nennt ihn eine Art „erweiterte Familienerbpacht". Der Herr hatte ebenso wie beim Hubenverband die oberste Leitung und Überwachung der Arbeiten. Die Organisation war nur etwas freier wie die des Hubenverbandes. Die Gesellschaft trat als selbständiges Bindeglied zwischen den Herrn und die Weinbauern. Sie nahm von sich aus Mitglieder auf, jedes Mitglied erhielt von der Gesellschaft ein bestimmtes Rebstück zugewiesen. Alle Teilnehmer hafteten solidarisch für die Erfüllung aller aus der Pacht entspringenden Pflichten. Der „Rottmeister", auch „Träger" oder „Vorträger" genannt, unterhielt den Verkehr mit dem Herrn und lieferte die diesem zukommenden Erträge ab. Der Eintritt war an ein Einstandsgeld geknüpft, die Mitgliedschaft in der Regel erblich.

[1]) Schauenburg a. a. O. S. 30 ff.

Der Gemeindebau.

Eine Art des Gesellschaftsbaues bildete der später als dieser entstandene Gemeindebau. Er ist eine Vereinigung aller in einer Gemeinde — die gewöhnlich die Hörigen eines Gutsbezirkes umfaßte — zusammenwohnenden Wingertsleuten. Ein Gesellschafter hatte die Leitung. Er verteilte die einzelnen Stücke an die Gemeindebürger.

Sobald die Bauern eines derartigen Gesellschaftsbaues die Zinsen und Abgaben gemeinsam aufbringen mußten, kontrollierte einer den andern. Aber auch wenn jeder einzelne Bauer seinen Lehenswein gesondert abgab, wurden alle Mitglieder des Verbandes eidlich verpflichtet, Verstöße der Genossen gegen die Rebordnung anzuzeigen. Über die gesamte Abgabe war der Mundbote (Mund = Schutz, Schirm, Gewalt) gesetzt.

Es hatte sich eine bestimmte Reihenfolge der Weinbergsarbeiten herausgebildet und an gewissen Terminen mußten diese beendet sein. An diesen Termintagen beging der Mundbote im Interesse des Herrn die Weinberge und kontrollierte die Arbeiten. Seine Haupttätigkeit hatte er aber im Herbste zu entfalten, wo er die Lese, die Ablieferung und Kelterung der Trauben zu beaufsichtigen hatte.

Jedes Jahr wurde in einem „Ruggericht" über Fehler und Vergehen gegen den Bestandsvertrag geurteilt und Strafen über diejenigen verhängt, welche die aufgestellte Arbeitsordnung verletzt hatten. Anfangs in größeren Zwischenräumen, später alljährlich, erfolgte eine besondere Kontrolle über die ordentliche Instandhaltung der Rebstücke und die Bestockung.

Die Tätigkeit des Mundboten hat längst aufgehört. Aber heute noch nennt man in manchen Tälern Badens, z. B. im Renchtal auf den Herrschaftssitzen, die vertrauten Leute, die Kellern und Most eintragen, Mundboten.[1])

Die Zünfte.

Diese bisher geschilderten ländlichen Winzerorganisationen fanden einen weiteren Ausbau in den in der Zeit von 1138—1254 mächtig aufblühenden Städten durch das Zunftwesen.[2]) Die wirtschaftlichen Verhältnisse hatten sich in den Städten bis in diese Zeit von denen auf dem Lande wenig unterschieden. Als aber infolge der umwälzenden Veränderungen in dem Erwerbsleben der Städte, deren ersten Anstoß die Kreuzzüge 1096—1270 gegeben hatten, die Bewohner derselben sich hauptsächlich dem lohnenderen Handel und dem Gewerbe zuwendeten, wollten sie den rentablen Weinbau nicht aufgeben und zogen Rebleute vom Lande zur Bebauung ihrer Weinberge in die Stadt. Diese folgten dem Rufe gerne, verschaffte ihnen doch die Stadt die Freiheit und versprach ihnen Erlösung von dem Drucke der Grundherrschaft.

Den allgemeinen wirtschaftlichen Strömungen, die dem ganzen sozialen Leben des Mittelalters ihren Stempel aufdrückten, konnte sich

[1]) Schauenburg a. a. O. S. 32.
[2]) Schauenburg a. a. O. S. 49 ff.

auch die Stadt nicht entziehen. Wie die Fürsten und Grundherren den Boden vergaben, so grenzte die Stadt ihre Berufskreise ab, sie bildete den Genossenschaftsverband desselben Gewerbes, „die Zunft".

Das Ziel der Zünfte war die Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Angehörigen. Unter einer strengen Zunftordnung und der Oberleitung des Zunftmeisters strebte sie ihrem Endzwecke zu: jedem Zunftmitgliede eine selbständige Existenz und ein standesgemäßes Einkommen zu sichern. Als Mittel hiezu wurde angesehen: billiger und guter Einkauf der nötigen Rohstoffe, Arbeitsteilung, Regulierung der Preise und der Absatzgebiete, Aufstellung von Lohntarifen, Zunftzwang (Ausschluß der auswärtigen Konkurrenz) und Unterstützungskassen. Eine Pflicht der Genossenschaft war die Mitwirkung bei der Verteidigung der Stadt.

Die ersten Zünfte entstanden anfangs des 12. Jahrhunderts. Die meisten bildeten sich aber im 13. Jahrhundert. Die Rebleute bildeten anfangs vielfach keine eigene Zunft, sondern waren andern Zünften zugeteilt. So wurden sie nach der Transportweise des Weines den Schiffern zugesellt, entsprechend den Geräten ihres Handwerks auch den Böttchern. Später bildeten sie selbst in kleineren Orten eine eigene Zunft.

Diese „Rebleutezünfte" hatten wie die übrigen ihre vom Magistrat beglaubigten Zunftartikel, ein Tor der Stadtmauer war ihnen zur Verteidigung überwiesen, ein Platz in der Kirche und bei Prozessionen zugesichert worden. Sie hatten eigene Zunftprüfungen, Zunftfahnen, Zunftkassen und Zunftstuben.

Über die Organisation einer solchen Rebleutezunft gibt die Freiburger Zunftordnung der Rebleute zur Sonne in Freiburg ein typisches Beispiel. Nach der Anordnung von Schauenburg lassen sich hieraus folgende Regeln zusammenstellen:[1])

1. Die Aufnahme von Rebleuten: Ein solcher neuer Genosse mußte ehrlich geboren und ehrlich von seinem alten Herrn abgeschieden sein. Darüber mußte sich der Ankömmling durch Papiere ausweisen. Der Aufzunehmende mußte Harnisch und Wehr besitzen und das Zunftgeld erlegen.

2. Die Arbeit im Weinberg war in mehrfacher Weise geregelt: Einmal sollte kein Arbeiter ohne früh- und rechtzeitige Absage bei der Rebarbeit fehlen. Dann war der Gebrauch der gemeinen Mistgruben, das Einhalten der Grenzen bei der Arbeit, die Schaffung von Rebhalden und das Verhalten bei Grundrutschungen geregelt.

3. Besonders genau war das Marksteinsetzen durch zünftige Rebleute vorgesehen, den Marksteinversetzern drohten strenge Strafen.

4. Gegen den Diebstahl waren mehrfache Vorkehrungen getroffen. Keiner durfte vor oder nach der üblichen Zeit in den Reben arbeiten. Das unerlaubte Mitnehmen von Stecklingen, von Hau- und Herbstgeschirr traf empfindliche Strafe.

5. Gegen Schluß waren Zusammenkünfte geregelt.

[1]) Schauenburg S. 54.

6. Eine Reihe von Paragraphen betrafen die Wahl des Zunftvorstandes und das Verbot, ohne Aufsicht des Zunftmeisters Rat abzuhalten.

7. Endlich war das Fluchen und Spielen, das Streiten und Messerziehen bei Händel im Weinberg mit Strafe verboten.

Die Arbeit im Weinberg war in Rebbauordnungen, die für die Zunft vom Magistrat der Stadt erlassen wurden, genau geregelt. Die Kontrolle wurde durch vom Rat eingesetzte „Schätzer" oder „Rebschauer" auf Grund von Rebschauordnungen gehandhabt. Daneben lag die Rebschau auch in der Hand des Zunftmeisters. An manchen Orten wurden auch von der Zunft Rebschauer aufgestellt.

In derselben Zeit, da die bäuerlichen Mitglieder der Städte in einer festen Ordnung zusammengeschlossen wurden, bildete sich auch auf dem Lande das Verhältnis des ehemaligen Hubenverbandes und des Gesellschaftsbaues feiner aus zur ländlichen Zunft.[1]) Während der Hubenverband nur die einem Grundherrn zugehörigen Rebbauern einte und dies auch beim Gesellschaftsbau der Fall war, verband die Zunftordnung dieser Zeit alle Rebbauern des Dorfes, gleichgültig für wen sie die Reben bearbeiteten. Der Grundherr hatte die Polizeigewalt im Orte, er gründete die Zunft nach städtischem Vorbilde, regelte die Wahl des Zunftmeisters und sorgte für Einhaltung der Ordnung. Die Organisation der ländlichen Zunft entsprach in der Hauptsache der der städtischen Innungen. Nur fehlten zumeist die Rebordnungen. Sitte und Herkommen ließen sie überflüssig erscheinen und der Grundherr sorgte selbst oder durch seine Beamten für rechtzeitige und richtige Ausführung der einzelnen Weinbergsarbeiten.

Die mittelalterlichen Zünfte waren vor allem für die Weinbautechnik von größter Bedeutung.[2]) Der Weinbau zu ihrer Zeit war noch nicht gefestigt genug, um die bewährte Technik aus eigenem Antriebe festzuhalten.

Um sich der Gegend anzupassen oder um sonstige Fortschritte zu erzielen, war ein gewisser Zwang in der Zunft nötig. Die Rebordnungen, die auch in vielen ländlichen Orten aufgestellt wurden, schrieben genau vor, wann und wie die einzelnen Arbeiten im Weinberg zu verrichten waren. Jede Hauptarbeit entsprach einer Rebschau, durch welche sie kontrolliert wurde. Durch Rebprüfungen, von denen nur die Söhne von Winzern befreit blieben, suchte man die ungelernten Arbeitskräfte fernzuhalten. Strafen sorgten für die richtige Ausführung der gegebenen Vorschriften. Dieser Zwang, der gerade für den Weinbaubetrieb so wichtig war, hielt das ganze Mittelalter hindurch an.

Wesentlich war hierfür vor allem die Art und Weise, wie im Mittelalter die Steuern und Abgaben (Zehnten) erhoben wurde. Diese bestanden in der Regel in einem Teil der Ernte und wurden in Natur entrichtet; es hatten also diejenigen, welche diese Abgaben zu beanspruchen hatten, sei es, daß es die Grundherren, die Stadt oder größere politische

[1]) Schauenburg a. a. O. S. 62.
[2]) Schauenburg a. a. O. S. 70.

Verbände waren, ein großes Interesse daran, daß der Steuerzahler einen in quantitativer und qualitativer Hinsicht möglichst großen Ertrag aus dem Weinberg zog.

Da die ländliche Zunft den Winzern meist im eigenen Interesse des Grundherrn von diesen aufgezwungen war, die Landwinzer auch sehr spät in den Besitz eigenen Grund und Bodens kamen, so hatte die Genossenschaft für sie eine große Bedeutung nicht erlangt. Die ländlichen Zünfte waren in gewissem Sinne nur Übergänge zu den Bildungen der merkantilistischen Schule, der soziale Untergrund der städtischen Genossenschaften fehlte ihnen fast völlig, sie bildeten in der Hand der Grundherren geschickte Handhaben zur Durchführung der nötigen Reformen und begannen bald ihre selbständige Bedeutung zu verlieren.

Dagegen erhielten sich die städtischen Innungen sehr lange. Eine Bedeutung haben aber auch sie mit Ausnahme der ersten Zeit ihres Bestehens nie erlangt. Gar bald sahen sich die Rebleute, die in der überwiegenden Mehrzahl keinen oder nur geringen Weinbergbesitz hatten, von den gewerblichen Zünften und den Handelsinnungen, die die Städte zu Wohlstand und Blüte brachten, überflügelt. Den Winzern in der Stadt brachte der wirtschaftliche Aufschwung wenig Vorteile, ihre Stellung blieb die gleiche, während die übrigen Zünfte immer mehr an Macht und Ansehen gewannen.

Entsprechend ihrer immer mehr herabsinkenden Lage wurden sie auch von dem Stadtregiment immer schlechter behandelt. Ihre Organisation sank schließlich zu einem bloßen Mittel herab, durch das die Stadt die in ihr vereinigten Berufsgenossen zu regieren suchte. Und doch hielten die städtischen Winzer mit zäher Innigkeit an ihrer Zunft fest, sahen sie in ihr doch das einzige Mittel, das sie in ihrem schweren wirtschaftlichen Kampf zu halten vermochte. Immer wieder traten die Innungen an die Stadt mit Anträgen heran, um ihre immer mehr zunehmende Notlage zu lindern. Sie hielten an ihrer Zunft noch fest, als die Stadt diesen Gedanken längst fallen gelassen hatte. Sang- und klanglos lösten sich die meisten Rebleutezünfte zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts allmählich auf. Auf dem linken Rheinufer hatte die französische Revolution die noch bestehenden Reste der alten Rebleutezünfte hinweggefegt. Auf dem rechten Rheinufer tagte die Freiburger Rebleutezunft, deren wir oben schon Erwähnung taten, zum letzten Male im Jahre 1856 in Herdern.[1]) In der freien Reichsstadt Reutlingen erreichte die dortige Weingärtnerzunft erst mit der Einführung der neuen Gewerbeordnung vom Jahre 1862 ihr Ende.[2])

In manchen Orten hat sich die alte Zunft wenigstens dem Namen nach noch bis auf den heutigen Tag erhalten. So berichtet Schauenburg,[3]) daß heute noch in Burkheim die Rebzunft als eine Bruderschaft zur Beerdigung gestorbener Zunftmitglieder besteht, und daß sich dort die Genossen noch alljährlich um den alten silbernen Zunftbecher versammeln.

[1]) Schauenburg S. 61.
[2]) Huber I S. 84. (1078.)
[3]) A. a. O. S. 65.

In Baden-Baden ziehen am St. Urbanstag (Weinheiligen) oder am folgenden Sonntag bis in unsere Zeit die Mitglieder der Genossenschaft der Rebleute mit ihrer Zunftfahne in die Kirche und nachher in ihre Herberge zum Kranz.

B. In der Neuzeit.

Die unselige Zeit der Glaubensspaltung und der Religionskriege, die politische Zerrissenheit unseres deutschen Vaterlandes und die beinahe vollständige Vernichtung der alten blühenden Kultur am Ende des Mittelalters hatte den deutschen Weinbau fast ausgerottet. Für die Bildung neuer Winzerassoziationen bot diese traurige Epoche unserer vaterländischen Wirtschaftsgeschichte keinen Raum.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der Staatsgedanke nach der vorausgegangenen Periode schrankenloser Willkür derjenigen, die gerade im Besitze der Gewalt sich befanden, wieder mächtig und fing an, das Erbe jener unzähligen territorialen Vereinigungen anzutreten: die Pflege der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Untertanen.[1]) In der Zeit des Merkantilismus und des Polizeistaates fand die Regierungsgewalt in den vorhandenen Organisationen der Zünfte eine gegebene Form zur Verwirklichung ihrer volksbeglückenden Ideen und benützte sie zur Durchführung ihrer Reformen. Der ganze Weinbau wurde von oben herunter genau reglementiert und der Staat widmete ihm eine derartige Fürsorge, daß er eine ungeahnte Blüte erreichte. Aber ihre Selbständigkeit hatten die Zünfte verloren. Sie bestanden nur noch dem Namen nach; unter der strengen Herrschaft der Polizeigewalt war kein Raum und auch kein Bedürfnis zur Bildung neuer selbständiger Organisationen unter den Weinbauern.

Alle die geschilderten Assoziationsformen der Weinbauern beschäftigten sich aber nur mit der Produktion der Traube einschließlich der Kelterung.

Diese erfolgte zum größten Teile in wenigen Keltern (Torggeln), die im öffentlichen oder im Eigentume der Grundherren standen und deren Benutzung für die Rebbauern obligatorisch waren. Nach der Kelterung und nach Abzug der zum Teil sehr beträchtlichen Gefälle konnten die einzelnen den verbleibenden Rest des gekelterten Weines für sich verwenden. Mit dem Absatz des so gewonnenen Produktes beschäftigten sich diese Organisationen nicht. Es war dies auch nicht nötig, denn Absatzschwierigkeiten, die eine Abhilfe durch genossenschaftlichen Zusammenschluß erheischten, waren bis in die neueste Zeit hinein nicht vorhanden.

Die von der französischen Revolution ausgehende liberale Bewegung räumte mit den feudalen Institutionen des Mittelalters auf und befreite den Rebbauer von der Grundherrschaft. Dazu kam der Zusammenbruch des Polizeistaates, die physiokratische Bewegung, die Einführung der Gewerbefreiheit, Aufteilung der Allmende, Aufhebung des Flurzwangs und der Nutzungsrechte, Aufhebung der Zehnten, Bodenzinse und Real-

[1]) Schauenburg S. 76 ff.

gerechtigkeiten, die freie Teilbarkeit und Vererbbarkeit der Grundstücke, der Rebbauer wurde frei. Aber diese Freiheit verstand er nicht zu benutzen. Durch Jahrhunderte hindurch war er immer von einer autoritativen Stelle aus geführt und geleitet worden. Der strenge Herr war fort. Der Winzer stand allein da ohne Kapital, ohne Keller und ohne die Kenntnisse der Weinbereitung und der Weinbehandlung. Dazu kamen die um die Wende des 18. Jahrhunderts von Frankreich hereingebrachten Methoden des Verbesserns und Vermehrens der Weine, von der nur die größeren und kapitalkräftigen Weinbergbesitzer Vorteile hatten. Dazu kam die immer mehr zunehmende und durch die Handelsverträge begünstigte Einfuhr ausländischer Weine. Der Most sank im Preise, für den Winzer ergaben sich Absatzschwierigkeiten, Mißwachs und die immer mehr um sich greifenden Verheerungen der Rebschädlinge, die durch deren Bekämpfung gesteigerten Produktionskosten, die Ausbeutung durch Händler und Wucherer brachten den deutschen Weinbauer um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts in die bitterste Not und Armut.

Die Winzervereine.

In dieser Lage strebten die Weinbauern nach Zusammenschluß. Es war wohl oft die Erinnerung an die alte gute Zunft, die die Winzer wieder zur Bildung von Standesvereinigungen führte. Als z. B. die oben erwähnte Reutlinger Weingärtnerzunft im Jahre 1862 aufgelöst wurde, wandelte sie sich „mit Rücksicht auf ihr historisches Recht" in eine freie „Weingärtnergenossenschaft" um.[1]) Ihre Tätigkeit läuft auf die Pflege der geselligen Zusammengehörigkeit, der geistigen Anregung und der Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Fachgenossen hinaus.

Am Rhein und an der Mosel entstanden an vielen Orten Winzervereinskasinos oder Winzerkasinos, deren Tätigkeit oft mehrere Gemeinden umfaßte. Sie bilden eine Interessenvertretung ihrer Mitglieder, regeln die gemeinsame Bekämpfung der Rebenschädlinge und den Bezug von Bedarfsartikeln; auch sorgen sie für Mitteilungen von Erfahrungen und berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder durch Zeitschriften, Vorträge, Veranstaltungen von Kursen usw.[2])

Die von Deichen[3]) in Lothringen erwähnte Weinbaugenossenschaft des Metzer Landes, die Winzergenossenschaften für das Elsäßische Weinland und ein ähnlicher Verein in Rappoltsweiler haben ebenfalls das Prinzip der Standesvertretung ihrer Mitglieder. Der Kolmarer Verein z. B. kämpft hauptsächlich gegen die Weinverfälschung.

In der Pfalz entstanden seit den sechziger Jahren an verschiedenen Orten Winzervereine.

So bildete sich z. B. in der pfälzischen Stadt Edenkoben anfangs der sechziger Jahre ein Winzerverein, als dessen Zweck das Statut bezeichnet:

[1]) Huber I S. 84.
[2]) Deichen S. 192.
[3]) Deichen S. 192.

a) Die Pflege und Hebung der Weinkultur und des Ackerbaues, insbesondere die Wahrung der Interessen des Winzerstandes;
b) allgemeine geistige und sittliche Fortbildung der Mitglieder.

Diese Aufgabe soll nach § 3 gelöst werden:

a) durch Vorträge und gemeinsame Besprechungen;
b) durch Pflege des Gesanges und wenn möglich, durch Unterricht in den für das Leben nützlichen Kenntnissen für diejenigen Vereinsmitglieder, die einen solchen Unterricht wünschen.

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen und ist nicht auf Winzer beschränkt. Der Verein ist jetzt ein eingetragener Verein.

Während dieser Edenkobener Winzerverein wie noch andere derartige in vielen Orten der Pfalz, z. B. Roodt, Maikammer, Diedesfeld, Mußbach, Neustadt usw. bestehende, den gleichen Namen tragende Organisationen einen beinah ausschließlich geselligen Zweck verfolgt, stehen andere Winzervereine, wie z. B. der in Gimmeldingen, auf anderer Grundlage.

Er hat den Zweck, die Interessen des Winzerstandes zu wahren und zu pflegen (§ 1 der Statuten). Mitglied kann jeder Winzer vom 16. Lebensjahre an werden (§ 3). Der Verein verfolgt keine Politik und schließt sonach alle Kundgebungen politischer Tendenzen jedwelcher Färbung aus (§ 2).

Wir haben hier eine reine Standesvertretung der Winzer. Mit den Vereinen ist auch eine Sterbekasse verbunden. Diese hat den Zweck, bei jedem eintretenden Todesfall eines Vereinsmitgliedes an dessen Hinterbliebene einen Betrag aus der Sterbekasse je nach Anzahl der Mitglieder zu verabfolgen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Summe in erster Linie zu einem anständigen Begräbnis Verwendung finde.

Diese Winzervereine haben, bevor die Gründung von Bezugsgenossenschaften, Konsum- und Darlehenskassenvereinen ihnen diese Aufgaben abnahmen, durch gemeinsamen Bezug von rebwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, Mitteln und Geräten zur Schädlingsbekämpfung segensreich gewirkt. Ihre Erfolge auf dem Gebiete der fachlichen Weiterbildung ihrer Mitglieder waren den aufgewendeten Mitteln entsprechend geringe. Einzelne von ihnen, die ihren Charakter als Standesvertretungen sich zu bewahren gewußt hatten, traten mit Erfolg in die namentlich in aller jüngster Zeit sporadisch auftretenden Lohnbewegung ein und suchten das Interesse der in ihnen koalitionierten Winzertaglöhner zu wahren. Sehr in Betracht kommen derartige Vereine, wie wir später sehen werden, für die Gründung von Winzergenossenschaften.

Verschiedene Winzervereine der zweiten oben geschilderten Richtung haben sich unter Führung des Königsbacher Winzervereins in den „Pfälzischen Winzerbund“ zusammengeschlossen. Dieser hat in Versammlungen zu den Fragen der Lohnbewegung, Weinsteuer und Weingesetzgebung schon mehrfach öffentlich Stellung genommen.

Besondere Wirkungen dieser sozialen Assoziationen unter den Winzern — von den bloß geselligen Vereinen ganz abgesehen — konnten mit Ausnahme des Einflusses auf die lokalen Lohnverhältnisse nicht verspürt werden.

Die Herbstgenossenschaften.

Während die bisher geschilderten Assoziationsformen unter den Winzern auf die Weinproduktionen so gut wie gar keinen Einfluß hatten, bildeten sich zu gleicher Zeit wie diese unter den Weinbauern Genossenschaften, die sich mit dem Einkellern und dem Absatz der Produkte ihrer Mitglieder befaßten. Die erste Anregung hierzu ging aus Anlaß der ungünstigen Herbste und der daraus entstandenen Notlage unter den Weinbauern zu Anfang der fünfziger Jahre an der Mosel, am Rhein und in Württemberg aus.

An der Mosel wurde 1852 in Reil eine Vereinigung von Winzern gebildet, die sich neben andern den bisher geschilderten Winzervereinen obliegenden Aufgaben auch mit der gemeinsamen Einlagerung und dem Verkauf der Weine ihrer Mitglieder befaßte. 1854—55 bildeten sich nach diesem Vorgange sieben weitere derartige Vereine.[1]) Sie hatten, wie z. B. der in Piesport, den Zweck, nur naturreine Weine zu halten und zum Verkauf zu stellen. Die Winzer stellten im Herbst nicht nur ihre Kelterung, sondern auch die weitere Behandlung ihrer Weine im Keller unter die Kontrolle des gewählten Vorstandes; Übertretungen wurden mit zehn Taler Konventionalstrafe geahndet, im Wiederholungsfalle folgte Ausschluß aus dem Verein.

1854 traten (nach Dael v. Koeth, Weinlaube 1873)[2]) fünf Gemeinden des rheinpreußischen Kreises Wittlich zur Bildung eines Winzervereines zusammen. Sie verschafften sich die nötigen Fässer und Geräte. Der von den Mitgliedern eingelieferte Wein wurde gemeinschaftlich behandelt und verkauft. Bis zur Hälfte des Schätzungswertes des Weines wurden den Mitgliedern Vorschüsse zur Bearbeitung ihrer Weingärten gegeben.

In Württemberg entstand 1854 auf Anregung des Schultheißen Weis in Asperg, Oberamt Ludwigsburg, eine Weingärtnergesellschaft. Die Trauben wurden von den Mitgliedern nach Gewicht eingeliefert, in drei Klassen geteilt, jede Klasse für sich gekeltert und dann gleich öffentlich versteigert. Ein Vorstand von drei Mitgliedern besorgte die Geschäfte. Der Erlös aus jeder Klasse wurde nach Abzug der Auslagen nach Verhältnis des eingelieferten Traubenquantums ausbezahlt.

In Neckarsulm bestand zu dieser Zeit ein Weingärtnerverein. Dieser suchte durch Versammlungen, Besprechungen, Anschaffung von Büchern und Zeitschriften, versuchsweise Anpflanzung fremder Rebsorten, Verteilung von Rebsetzlingen unter den Mitgliedern, Belobung und Auszeichnung fleißiger Winzer usw. im allgemeinen den Weinbau in der Gemarkung Neckarsulm zu fördern und zu vervollkommnen. Aus ihm rekrutierte sich nach dem Vorgange von Asperg 1854 die Neckarsulmer Weingärtnergesellschaft, deren spezieller Zweck es war, das preiswürdige Weinerzeugnis ihrer Mitglieder zu verkaufen. Auf Grund der Anmeldung besichtigte der Ausschuß der Gesellschaft die Weinberge der

[1]) Huber I S. 88. (1082.)
[2]) E. Mach: Etwas über Kellereigenossenschaften. Tiroler landwirtschaftliche Blätter St. Michele 1887 6. Jahrg. Nr. 17.

sämtlichen als Mitglieder angemeldeten Winzer, teilte die eingesammelten Trauben in Kategorien ein und bestimmte, wann jede derselben gelesen werden sollte. Wer mit der Klassifizierung der Trauben nicht einverstanden war, hatte das Recht, sie zurückzunehmen. Die einzelnen Klassen wurden separat zerkleinert und der Most oder Jungwein alsbald öffentlich versteigert. Die Stadt Neckarsulm hatte ihren großen Stadtkeller mit Fässern, Raum zur Annahme und Sortierung der Trauben sowie mehrere große Keltern der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Derartige Genossenschaften bildeten sich auch noch in Tübingen 1857, Fellbach 1858, Beilstein, Oberstenfeld und Weinsberg 1858.

Einige Daten über die damaligen Geschäftsergebnisse einer jener alten Genossenschaften, und zwar die der Weingärtnergenossenschaft Neckarsulm, dürften von Interesse sein.[1])

Jahrg.	Abgel. Trauben Pfund	Gesamterlös fl.	kr.	Kostenbetrag fl.	kr.	Reinertrag fl.	kr.	Zahl der Teilnehmer
1855	99 726	5 944	31	223	36	5 720	55	130
1856	100 959	6 532	55	239	—	6 293	55	157
1857	366 483	23 269	41	799	44	22 469	57	110
1858	475 847	22 467	22	1 109	48	21 357	34	126
1859	455 265	25 902	19	1 185	37	24 716	42	136
1860	193 725	5 828	12	473	18	5 353	54	109
1861	79 591	7 666	23	285	35	7 380	48	75
1862	295 236	22 394	19	728	01	21 666	18	61
1863	416 917	28 137	41	987	30	27 150	11	61
1864	105 916	7 577	01	303	24	7 273	37	123
1865	293 897	3 847	30	997	58	37 742	32	206

Alle diese Winzervereinigungen, nach Huber Herbstgenossenschaften genannt, bildeten sich in Zeiten eines schleppenden Herbstgeschäftes. Sie bestanden gewöhnlich bloß über den Herbst, höchstens ein Jahr lang, und lösten sich auf, wenn das Herbsterzeugnis verwertet und das Geschäft erledigt war. Sie waren gelegentliche Bestrebungen, sehr oft von philanthropischem Geiste eingegeben, um die augenblickliche Notlage der Winzer zu lindern. Sie verschwanden, wenn sie ihren Zweck erreicht hatten, und kehrten wieder mit den Verhältnissen, deren Produkte sie waren. „Überall," schreibt 1880 v. Babo[2]), „entstehen Winzergenossenschaften, um bald wieder zu verschwinden; nur wenige bleiben stabil und haben ihren Zweck erfüllt." Babo[3]) sucht den Grund der Auflösung lediglich in der persönlichen Vertrauensstellung und Fähigkeit der Gründer, Huber bringt die geringe Stabilität mit dem jeweiligen Ernteausfall in Verbindung.

Viele dieser Herbstgenossenschaften bildeten sich später zu eigentlichen Winzergenossenschaften aus.

[1]) Müller S. 195.
[2]) „Die Weinlaube" Jahrg. 1880 S. 362.
[3]) Huber I S. 86.

Die Winzergenossenschaften.

Die erste moderne Winzergenossenschaft wurde im Rotweingebiete der Ahr gebildet. Hier hatte schon 1846 der um den Weinbau sehr verdiente Bresgen in einem Schriftchen: „Die Winzerfrage an der Ahr“ (das für Einführung des Deklarationszwanges geschrieben war), Seite 29 bemerkt:[1]) „Vereine zum gemeinsamen Handeln, sei es zum Zwecke des Kaufs oder Verkaufs nach dem System, welches Schulze-Delitzsch so vielfach ins Leben geführt hat, gehören zum Fortschritt der Zeit und auch zum Gedeihen der Winzer. Die bloße Andeutung möge an dieser Stelle genügen..... Wir sind gefaßt, daß unsere Worte verhallen, es ist uns bekannt, was Neigung, Gewohnheit. Mißtrauen und Trägheit zu hemmen und hindern vermögen, wie sehr der Mangel an Bildung des Geistes der Erkenntnis im Wege steht. Die Wahrheit zu suchen, gilt wohl als Verdienst, die Wahrheit zu sagen, bringt häufig Verdruß.“

Aber die immer mehr überhandnehmende Notlage unter den Winzern des Ahrtales erwies sich doch stärker, als die von Bresgen angegebenen der Vereinsbildung widerstrebenden Momente unter seinen Landsleuten. In dem Ahrtale wird vorwiegend Rotwein gebaut, die gerade hierin besonders auftretende Konkurrenz der zu Verschnittzwecken eingeführten ausländischen Weine, die Machenschaften des Weinhandels und der veränderte Geschmack des Publikums, das sich von den groben Naturrotweinen des Ahrtales ab und den süßen, ihm vom Weinhandel offerierten, besser mundenden und bedeutend billigeren Verschnittrotweinen zuwendete, machten die dortigen Produkte fast unverkäuflich und die früher so kostbaren Weinberge des Ahrtales hatten zu Anfang der sechziger Jahre eine stetig zunehmende Preisminderung erlitten. Herr Josten, der Präsident und Mitbegründer des ersten deutschen Winzervereins in Mayschoß an der Ahr, berichtet hierüber persönlich wie folgt:[2])

„Als in den sechziger Jahren die Kunst aufkam, Wein herzustellen ohne Traubensaft, kam es bald soweit, daß in unserem Dörfchen jedermann soviel Wein lagern hatte, als er nur aufheben konnte. Aber niemand war da, der Wein kaufen wollte. Die Händler, welche früher willige Nehmer unserer Kreszens waren, blieben aus. Wir hatten alle Wein genug, aber kein Brot und auch kein Geld, solches zu kaufen. Da tat sich eine Anzahl Männer zusammen, um durch Inserieren in den Zeitungen und auf jede angängige Art den Weinhandel auf unsere Lagerbestände aufmerksam zu machen, um so Absatz für unsere Weine zu schaffen. Es half nichts, es stellten sich keine Käufer ein. Da schritten wir zu einem anderen Mittel. Ein Ausschuß wurde mit der Ausarbeitung von Statuten zu einem Vereine beauftragt, der den Wein seiner Mitglieder im Kleinen absetzen sollte. Der Verein kam bald zustande und erhielt den Namen Winzerverein. Jetzt mußte jedes Mitglied ein Faß seines Lagerbestandes an den neuen Verein abtreten,

[1]) Huber a. a. O. S. 89.

[2]) Mungenast: Winzervereine. Vortrag, gehalten auf dem Pfälzer Verbandstag der Raiffeisen'schen Organisation am 12. September 1900. (Raiffeisenbote, Ludwigshafen a. Rh. 1901 S. 392.)

und diesem gelang es, in verhältnismäßig kurzer Zeit so einen großen Teil der Weine seiner Mitglieder an den Mann zu bringen. Damit war die Existenz des Winzervereins gesichert."

Die Gründung geschah unter Mitwirkung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.[1]) Die Statuten, an deren Mitarbeit Schulze-Delitzsch beteiligt war, wurden nach dem Vorbild der anderweitigen Genossenschaften mit Solidarhaft entworfen und beruhten auf dem Genossenschaftsgesetz von 1868.

Der Mayschoßer Winzerverein ist die erste moderne Winzergenossenschaft, die als ein auf die Dauer berechnetes Produktivunternehmen gegründet worden ist, nicht nur in Deutschland, sondern in ihrer Art überhaupt. Das Mayschoßer Beispiel wirkte ermunternd auf die übrigen rotweinbautreibenden Gemeinden des Ahrtales. So entstand 1871 eine Winzergenossenschaft in Walporzheim, der Hauptteil Altenburg-Dernau-Ahrweiler-Neuenahr 1874, der Rest mit Altenahr und Bachem im Jahre 1878. Heute hat jedes Dörfchen im Ahrtale seine Winzergenossenschaft. Altenahr, Dernau und Ahrweiler sogar deren zwei. Bestimmend für diese Gründungen war der Umstand, daß in dem Weinbaugebiete an der Ahr die wirtschaftliche Notlage der Weinbauern denselben Ursachen entsprang wie in Mayschoß. Im Jahre 1879 gründeten diese Winzergenossenschaften eine das ganze Rotweingebiet der Ahr umfassende Zentralorganisation zur Wahrung der Interessen der darin vereinigten Winzergenossenschaften.

Trotz der anfänglichen Erfolge dieser Winzervereine fand ihr Beispiel auswärts wenig Nachahmung. Nur in den rotweinbautreibenden Bezirken, die unter ähnlichen Verhältnissen wie die an der Ahr zu leiden hatten, traten Winzervereine ins Leben. Anderweitig fanden Gründungen derartiger Genossenschaften nur sporadisch statt, so 1877 in Leutersdorf bei Koblenz, im gleichen Jahre in Rüdesheim, Aßmannshausen und Kreuznach. Diese letzteren drei Vereine lösten sich nach kurzer Wirksamkeit wieder auf. Der in Rüdesheim bestand bis 1889.[2])

An der Mosel kam anfangs der siebziger Jahre die Genossenschaftsbewegung wieder in Fluß. Es entstanden die Winzervereine in Merzig, Hartzenport und Dusemmond an der Mosel. Die Entwickelung dieses letzteren Vereins verdient besondere Beachtung.[3]) Seine Mitglieder rekrutieren sich aus etwa zehn Ortschaften des Bezirks. Um das durch die zunehmende Weinverfälschung bedrohte und verloren gegangene Renommee der dortigen Weine wieder herzustellen, unternahm er die Veranstaltung einer jährlichen Weinversteigerung in Trier, welche einerseits den Produzenten einen raschen Absatz und zufriedenstellende Preise sichern, andererseits den Konsumenten das zeitraubende Einzelaufsuchen ersparen sollte. Im Mai 1881 wurde an Stelle und als Ersatz der Weinversteigerungen aus der Mitte des Vereins eine Vertriebsgesellschaft gegründet. Es war dies für ihn, da ihn die Geschäftswelt und der Großhandel bisher nur wenig beachtet hatten,

[1]) Müller S. 194.
[2]) Huber I S. 90.
[3]) Huber I S. 90.

ein Akt der Selbsthilfe. Die Gesellschaft erzielte sofort einen namhaften Umschlag, so daß die zeitraubenden und kostspieligen Versteigerungen ausfallen konnten.

Infolge der großen Ausbreitung, welche das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den achtziger Jahren namentlich in West- und Süddeutschland erfuhr, und welche allenthalben auch zur Gründung von Produktivgenossenschaften führte, beschäftigten sich die Männer der Genossenschaftsidee eifrig mit dem Problem der Winzergenossenschaft. Raiffeisen- und sein Genossenschaftsverband, der in der Mitte von verschiedenen Weinbaugebieten seinen Sitz hatte, zeigte schon frühe ein lebhaftes Interesse für Winzergenossenschaften. Auf dem vierten Vereinstage in Neuwied 1881 wurde im Jahresberichte mitgeteilt, daß die Anwaltschaft vor kurzem Statuten entworfen und eine Instruktion zur Geschäftsordnung für Winzervereine herausgegeben habe.[1])

In den Genossenschaftsversammlungen wurde die Frage des genossenschaftlichen Verkaufs sehr diskutiert. So gab auf einer Versammlung des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine 1883 Präsident Haas die Parole aus: „Die wichtigste Zukunftsaufgabe bildet die Organisation des gemeinsamen Verkaufs der landwirtschaftlichen Produkte."[2])

Auch außerhalb der genossenschaftlichen Organisationen erkannte man in allen Weinbaugebieten die Notwendigkeit, daß der Winzerstand sich mehr die neueren Fortschritte in rationeller Bewirtschaftung seines Weinberges aneignen müsse. Dies sollte durch Vereine zur allgemeinen Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen, zum Austausch von Ideen und Ratschlägen, zur Beratung und gemeinschaftlichen Erzielung fördernder Mittel im Anschluß an den deutschen Weinbauverein erreicht werden. Während diese Vereine aber mehr für die Großwinzer und Gutsbesitzer Vorteile boten, erkannte man, daß dieses Ziel für die kleinen Winzer ohne praktische Vorteile materieller Natur nicht voll erreicht werden konnte und sah in der Bildung von Genossenschaften das richtige Mittel hiezu.[3])

Allein die praktische Durchführung dieser Ziele blieb vorerst nur ein frommer Wunsch. Die Zeit für solche Genossenschaften war noch nicht gekommen, die wirtschaftlichen, genossenschaftlichen und juristischen Voraussetzungen waren noch nicht gegeben.

Trotzdem entstanden in den Weinbaugebieten des Rheintales in Gegenden, in denen die Verhältnisse ähnlich wie im Ahrtale lagen, vereinzelt Winzergenossenschaften. Auch im Rheingau wurde 1885 zu Winkel die erste Winzergenossenschaft gegründet, die vorläufig keine Nachahmung fand.

Im Großherzogtum Baden wurde im Jahre 1881 in Hagnau am Bodensee ein Winzerverein gegründet. Wir finden hierüber folgende Mitteilung:[4])

[1]) Müller S. 194.
[2]) Müller S. 193.
[3]) Huber I S. 90.
[4]) Mach S. 155.

„Im Herbste 1881, da nach zwei Frostjahren wieder ein ziemlicher Herbst gekommen war, drückten die Weinhändler die Weinpreise sehr herunter. Sie boten für den weißen Wein 10—12 Mk. und für den Rotwein 18—20 Mk. pro Hektoliter. Niemand kaufte, bis die Rebleute, als gekeltert wurde, gedrängt waren, um den obigen Spottpreis loszuschlagen. In dieser Bedrängnis ließ der dortige Pfarrer Hansjakob am 20. Oktober durch Ausschellen zu einer Versammlung einladen. Die allermeisten kamen und nahmen einstimmig den Vorschlag des Herrn Pfarrers auf, der dahin ging, einen Winzerverein sofort zu gründen, den Wein nicht unter 15 bzw. 25 Mk. herabsinken zu lassen oder ihn selbst vom Verein zu übernehmen. Wer also seinen Wein nicht zu obigen Preisen verkaufen konnte, sollte ihn dem Verein abliefern, welcher gesamtverbindlich Geld aufnehmen und den Wein bar ausbezahlen sollte. Am gleichen Abend wurde ein vollziehender Ausschuß gewählt, der am folgenden Tage schon in Funktion trat, und bis Ende des Herbstes mehr als 500 Hektoliter Wein übernahm. Dieser Wein wurde großenteils im Herbst und gleich nachher zu höheren Preisen verkauft. Der Hauptzweck war aber dadurch erreicht, daß die Preise vom Verein gehalten wurden, so daß durch dieses Vorgehen der Gemeinde mindestens ein Gewinn von 12 000 Mk. erwuchs. Der Gedanke, den Winzerverein bleibend zu konstituieren und zu erweitern, fand deshalb allgemeinen Anklang. Am 3. November 1881 fand im Rathaussaale eine weitere Versammlung statt, welche einstimmig den Herrn Pfarrer Hansjakob auf drei Jahre zum Vorstand wählte und ihm die Ausfertigung der Statuten übertrug. Die Winzergenossenschaft wurde gegründet und besteht heute noch.“

Auch in Württemberg taten sich um diese Zeit die Winzer, wenn auch nur zu Herbstgenossenschaften, zusammen.

Erst in den neunziger Jahren nahm das Genossenschaftswesen einen größeren Aufschwung. Nach Dr. Crüger[1]) ist ihre zahlenmäßige Entwicklung bis dahin folgende: 1870: 1; 1875: 9; 1880: 14; 1885: 24; 1890: 29.

Die theoretische Erkenntnis der Notwendigkeit des Zusammenschlusses fand unter den Winzern einen praktischen Anstoß durch die Notlage, in die sie in dem letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts gerieten. Eine Reihe von Fehljahren wechselten miteinander ab. Von 1876 bis 1890 gab es zehn schlechte, drei mittlere und nur ein gutes Jahr.[2]) Dazu kam die um diese Zeit mächtig aufblühende Weinschmiererei, der das Gesetz von 1892 nicht nur nicht Einhalt zu gebieten vermochte, sondern im Gegenteil durch die Herstellung von „analysenfesten“ Weinen eher förderlich war. In manchen Weingebieten, wie z. B. in Baden, wo das Zuckern des Weines bisher unter Strafe gestellt war, befürchtete man sogar von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Ruin des Winzerstandes, und der Syndikus der Stuttgarter Handelskammer machte in der bereits zitierten Flugschrift für die

[1]) Dr. Hans Crüger: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena bei Fischer 1892 S. 234.
[2]) Deichen S. 184.

Gründung von Winzergenossenschaften zu einem guten Teil schon aus dem Grunde Propaganda, um es auf diese Weise den Winzern zu ermöglichen, die Vorteile der rationellen Verbesserungen der Weine des Gesetzes auszunutzen. Dazu kam die kolossale Einfuhr italienischer Rotmoste, die der Handelsvertrag von 1891 im Gefolge hatte und die den deutschen Rotweinbau zu vernichten drohte und die Winzer der Rotweingebiete, die für ihre Produkte kaum mehr Absatz finden konnten, in eine klägliche Notlage brachte. Es kamen ferner in Betracht die immer mehr steigenden finanziellen Aufwendungen, welche die um sich greifende Entwickelung der Rebschädlinge erforderte, welche der Winzer nicht mehr zu erschwingen vermochte.

Anstatt nun daß dem Winzer zum Ausgleich der gesteigerten Produktionskosten höhere Preise beschieden gewesen wären, war vielmehr das Gegenteil der Fall. Die Qualitätsweine zwar fanden noch zu entsprechenden Preisen Abnehmer, aber die besseren und besten Lagen waren meist aus der Hand des verarmenden Winzers in den Besitz der kapitalkräftigen Großproduzenten übergegangen, und der Winzer fand für seine geringeren Produkte keine Abnehmer, die ihm einen Preis zahlten, welcher ihm den Weinbau rentabel machen konnte. Die Winzer waren zum allergrößten Teil nicht in dem Besitz der nötigen Geräte, Keltern, Fässer, um ihren Most bei einem schlechten Herbstgeschäft selbst einlegen zu können. Sie waren auf den Herbstverkauf angewiesen und bei der Kürze der Zeit, innerhalb welcher sie ihre Trauben hängen lassen bezw. die geernteten Produkte aufbewahren konnten, ihren Abnehmern auf Gnade und Ungnade preisgegeben. Zumeist wurde auch auf den Preis verkauft, d. h. auf den Herbstdurchschnittspreis, auf dessen Gestaltung der Winzer keinen Einfluß hatte.

Über diese Mißstände in den neunziger Jahren schreibt der Weinbaulehrer Schulte in der Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereines für Rheinpreußen: „Wie viele kleine Winzer waren vor die Wahl gestellt, entweder ihre Trauben in den Weinbergen verfaulen zu lassen oder sie zu einem Preise zu verkaufen, der zu der aufgewendeten Mühe in gar keinem Verhältnis stand. Haben doch vielfach die Käufer, wohl bewußt, daß ein eigenes Einkeltern vielen Winzern nicht möglich ist, die Notlage derselben zum Anbieten von Preisen benutzt, die jeglicher Beschreibung spotten. An vielen Orten sind für das Pfund Trauben nur 4 oder 5 Pfg. geboten worden. In Oberwinter (b. Bonn) wurden sogar nur $2^1/_2$ Pfg. für das Pfund weißer Trauben gezahlt."

Ähnlich heißt es im Jahresberichte des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen: „Die 1893er Trauben wurden den kleinen Winzern faßt garnicht abgekauft.[1]) Es hätte also der ganze Ertrag von den Winzern selbst gekeltert und eingelegt werden müssen, was z. B. an der Mosel wegen Mangel an Fässern große Schwierigkeiten bereitete. Ebenso war 1894 am Rhein und an der Ahr der Handel in Rottrauben flau, vieles blieb unverkauft. Die kleinen Leute aber waren meist

[1]) Dr. Grabein: Die deutschen Winzergenossenschaften. Volkswirtschaftliche Blätter 1907 Nr. 11/12 S. 217 u. 218.

garnicht mehr auf Keltern eingerichtet. Für 12 und 13 Pfg. pro Liter wurde der Rotwein angeboten, in Dollendorf schon für 9 Pfg. Der Wert der Weinberge war daher um ein Drittel gesunken."

Bemerkenswert sind auch die Äußerungen des Schriftführers des Winzervereins Oberwinter auf dem 9. Verbandstage des Verbandes der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Bonn am 24. November 1897:[1]) „In unserer Gemeinde wurden von den dortigen Weinhändlern in den letzten zehn Jahren derartige Traubenpreise bezahlt, daß der Weinbau durchaus nicht mehr als lohnend bezeichnet werden konnte. Die Folge davon war, daß bei Versteigerungen kaum mehr ein Angebot auf die Weinberge erfolgte, die Weinberge selbst aber schließlich eingingen. Nun hatten wir im vorigen Jahre (1898) einen vollen Herbst und gute, gesunde Ware. Die Winzer rechneten daher auf eine gute Einnahme, fanden sich aber bitter enttäuscht, als ihnen die früheren Traubenabnehmer erklärten: „Wir kaufen keine Trauben", oder: „Wir zahlen für rote Trauben fünf Pfennig, für weiße $2^1/_2$ Pfennig pro Pfund." Deshalb gründeten die Winzer den Winzerverein."

Über die Lage der Winzer des unterfränkischen Weinbaugebietes sagten die fränkischen Volksvertreter in der Sitzung der bayerischen Abgeordnetenkammer vom 24. November 1891 nach dem Protokoll ungefähr folgendes: „Seit dem Vollherbste von 1868 sind 23 Jahre dahin und unsere Winzer haben nur geringen, höchstens mittleren Weinertrag und ebenso nach Qualität höchstens guten Mittelwein geerntet. Dadurch sind die Vermögensverhältnisse der Winzer, insbesondere in den Gemeinden, welche ausschließlich vom Weinbau leben, sehr zurückgegangen. Viele Winzer mußten, um sich und ihre Familie ernähren und ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, Schuldaufnahmen machen, hoffend, dieselben in besseren Jahren wieder abtragen zu können. Leider aber blieben die besseren Jahre aus. Die geringen Jahre wurden noch schlechter, ja wir haben vollständige Mißernten zu verzeichnen, wie in diesem Jahre. Die Winzer sind nun bei dem nahezu gänzlichen Ausfalle der Einnahme aus ihren Weinbergen in der weitaus überwiegenden Mehrzahl mittellos und außerstande, fernerhin ihren Verpflichtungen nachzukommen; hiedurch ist auch die Forterhaltung der Weinkultur Unterfrankens in höchstem Grade gefährdet, wenn nicht auf irgend eine Weise staatliche Hilfe gewährt wird."

Ein Bild von der Lage des badischen Winzerstandes um diese Zeit entrollte die Sitzung der Kammer der badischen Standesherren am 20. Januar 1892 aus Anlaß der Beratung eines Antrages des Freiherrn von Hornstein-Binningen, wonach im Hinblick auf die neuen Handelsverträge die Bildung genossenschaftlicher Winzervereine von regierungswegen gefördert werden sollte.[2])

Ein Redner führte unter anderem aus: „Wir haben in den letzten Jahren in unseren Weinbaugebieten die Erscheinung beobachtet, daß der Weinhandel sich auch in der Weise organisiert hat, daß in vielen

[1]) Deichen S. 188.
[2]) Huber II S. 94 ff.

Bezirken Verabredungen in bezug auf den Preis stattgefunden haben, wodurch sich der Weinpreis den Produzenten gegenüber nicht nach Angebot und Nachfrage, sondern nach Übereinkunft der Weinhändler regelt. Durch die gesetzlichen Fesseln nahm der Herbstverkauf, wenn einmal der Bedarf an „Federweißem" gedeckt war, immer mehr ab, so daß die Preise nach dem ersten Abstich meist niedriger als im Herbst waren. Der einzelne Rebbauer steht einem so gestalteten Weinhandel hilflos gegenüber, und ich glaube in der Tat, daß Gefahr im Verzuge ist, wenn nicht eine Organisation unserer Rebbauer stattfindet."

Wenn daher wie 1893, 1894 und 1896 ein reicher Herbst dem Winzer einen Lohn für seine mühevolle Arbeit versprach, so wurden seine Hoffnungen im Herbst doch wieder zuschanden, weil seine Ohnmacht ihn zwang, um jeden Preis zu verkaufen und es seinen Abnehmern zu überlassen, die Früchte seiner Arbeit zu ziehen.

Unter dem Druck solch ungünstiger Absatzverhältnisse suchte der kleine Winzer Hilfe durch Errichtung von Winzergenossenschaften. Es entstanden in den neunziger Jahren in allen Weinbaugebieten in rascher Aufeinanderfolge Winzergenossenschaften, und die Bewegung dauerte bis in die ersten Jahre unseres Jahrhunderts hinein an.

Gefördert wurde diese Bewegung, daß die Winzer durch die allenthalben bestehenden sonstigen Genossenschaften eine gewisse genossenschaftliche Schule erhalten hatten. Die Genossenschaftsverbände, die landwirtschaftlichen Vereine, Bauernvereine und landwirtschaftlichen Zentralstellen unterstützten die Gründungen in hervorragendem Maße. Es ist aber daran festzuhalten, daß namentlich von seiten der Genossenschaftsverbände nicht eine systematische Weiterbildung der Winzervereine erfolgte, sondern daß diese vielmehr ebenso wie ihre Vorgänger, die Herbstgenossenschaften, sporadisch dort, wo die Notlage den Winzern gerade am größten dünkte und wo sie sich von einem geschlossenen Vorgehen Besserung versprachen, sich bildeten. Vielfach wandten sich auch die Herbstgenossenschaften in Winzervereine um. Nach den Jahresberichten über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gab es im Jahre 1891 27, 1892 29, 1893 31, 1894 35, 1895 41, 1896 51, 1897 79, 1898 94 Winzergenossenschaften.

1898 verteilten sich nach Deichen[1]) die damals bestehenden Winzergenossenschaften auf die einzelnen Weinbaugebiete folgendermaßen:

im Rheingau	11
am preuß. Mittelrhein	11
an der Mosel	8
am Unterrhein	16
an der Ahr	26
in Baden	10
in Württemberg	10
in Hessen	2

Der Jahresbericht der Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 weist für diesen Zeitraum 28 Neu-

[1]) A. a. O. S. 191.

gründungen auf, von welchen 21 auf Rheinpreußen fielen. Nach dem Jahrbuch des allgemeinen Verbandes für 1907 gibt es im Königreich Preußen 118, in den übrigen deutschen Staaten 79, zusammen 197 Winzergenossenschaften.

Sogar im Osten im Weinbaugebiete Schlesiens, in Grüneberg, hat sich 1907 eine Winzergenossenschaft gebildet, und eine in Sarona bei Jaffa (Palästina) von württembergischen Kolonisten gegründete Winzergenossenschaft schloß sich dem Reichsverbande an.

In den Jahrbüchern des Reichsverbandes wird alljährlich eine Übersicht über die in dem Verbande vereinigten und berichtenden Winzergenossenschaften veröffentlicht, aus der der Stand dieser Bewegung zu ersehen ist.

In dem Gebiete des Qualitätsweinbaues in der Rheinpfalz lagen die Verhältnisse, wenn nicht ganz so schlimm, doch ähnlich wie in den übrigen deutschen Weinbaugebieten. Namentlich in den Gegenden mit bedeutendem Rotweinbau waren die Absatzschwierigkeiten sehr groß, die Preise gedrückt und die Güter entwertet. Die Winzergenossenschaftsbewegung fand aber in der Pfalz verhältnismäßig späten Eingang. Es war ihr aber durch die hier bestehenden anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche die Pfalz schon zu der Zeit mit einem dichten Netz überspannten, vorgearbeitet worden. Den Anstoß zur Gründung der ersten Winzervereine bildeten die Absatzschwierigkeiten bei den Mostverkäufen in den Herbsten 1896 und 1897. Die Mostkäufer boten in diesen Jahrgängen, z. B. in Deidesheim, den auf den Herbstabsatz unbedingt angewiesenen Weinbauern 13 bzw. 14 Mk. pro 40 Liter Traubenmaische, ein Preis, der in keinem Verhältnis zu den Produktionskosten und den Verkaufspreisen der fertigen Weine stand. Diese Wahrnehmung brachte die Deidesheimer Winzer auf den Gedanken, sich durch Gründung eines Winzervereins von den Mostkäufern unabhängig zu machen und ihre Weine selbst einzulegen.

In der Generalversammlung des Spar- und Darlehenskassenvereines, dem die Winzer zum größten Teile angehörten, am 20. März 1898 wurde der Rechner des Vereins, Herr Lehrer Mungenast, beauftragt, die Sache der Gründung des Winzervereins in die Hand zu nehmen. Er sollte zu diesem Zwecke die am Rhein usw. bestehenden Winzervereine besuchen und studieren und vor allen Dingen untersuchen, ob die Gründung eines derartigen Unternehmens für die Deidesheimer vorteilhaft sein könnte. Dieser Auftrag wurde ausgeführt, und in der Zeit vom 18.—28. Juli 1898 die Winzervereine in Bingen, Winkel, Kiedrich, Niederwalluf im Rheingau und Niederlahnstein bei Koblenz besucht, ferner Walporzheim und Neuenahr im Ahrtale und Unkel am Rhein, außerdem die Raiffeisenfiliale Wiesbaden mit den dortigen Kellereien, die Raiffeisenweinstube in Cöln und die Zentralleitung der gesamten Raiffeisenschen Organisation in Neuwied.

In einem schriftlich niedergelegten Referate erstattete Herr Mungenast in der Generalversammlung vom 21. August 1898 seinen Auftraggebern Bericht über seine Studienreise. Er schilderte die Entstehung und Entwicklung der besuchten Genossenschaften und verbreitete sich

besonders ausführlich über die Veranstaltungen, die dort zur Erzielung einer möglichst hohen Qualität der Weine getroffen worden sind. Er faßte das Ergebnis seiner Informationen in die Worte zusammen: „Wenn Sie gewillt sind, allen Anforderungen, die auf Qualitätswein abzielen, sich zu fügen, dann glaube ich, daß ein Winzerverein hier existenzfähig und für seine Mitglieder vorteilhaft ist."

Daraufhin erfolgte am 16. September 1898 die Gründung des ersten pfälzischen Winzervereins in Deidesheim.

Das Deidesheimer Beispiel erweckte Nachahmung in Dürkheim. Hier lagen die Verhältnisse ähnlich wie in Deidesheim. Der Absatz war stockend, die Mostpreise in den letzten Jahren gering, und da die Herbstaussichten für das Jahr 1900 sehr günstige waren, wollten sich die Winzer die Vorteile einer gemeinschaftlichen Einlagerung des vielversprechenden Jahrganges nicht entgehen lassen und gründeten am 10. Juli 1900 den Dürkheimer Winzerverein.

Ebenso waren es in Wachenheim die Herbstaussichten des Jahres 1900, welche die dortigen Winzer zum Zusammenschlusse brachten. Zur Gründung einer Genossenschaft fehlte mitten im Herbste die Zeit. Die zusammengetretenen Winzer kelterten ihre Kreszenzen, so gut es bei ihrem improvisierten Vorgehen ging, in verschiedenen Kelterhäusern und lagerten sie in verschiedenen Kellern ein. Erst am 5. März 1901 vollzog sich die Gründung der Wachenheimer Winzergenossenschaft.

Der Deidesheimer Vorgang bewog auch den unter Leitung des Herrn Justizrats Bangratz in Landau stehenden Verband der pfälzischen landwirtschaftlichen Genossenschaften der Frage der Errichtung von Winzervereinen in der Pfalz näherzutreten. In der Ausschußsitzung des Verbandes vom 29. April 1899 wurde eine Kommission von vier Mitgliedern gewählt, mit dem Auftrage, die Winzergenossenschaften an der Ahr, dem Rhein und der Mosel zu studieren. Es wurden von ihr die Winzervereine Mayschoß, Ahrweiler, Altenahr an der Ahr, Königswinter, Oberwesel, Boppard a. Rh., und Gondorf, Pommern, Cobern an der Mosel besucht. Der Bericht hierüber wurde von dem jetzigen Direktor der Landwirtschaftsbank in Landau, Herrn Katholy, verfaßt. Er verbreitet sich des näheren über Anlagekosten, Rentabilität der eigenen Gebäude, Geldbeschaffung, Versicherungen, Bestimmung über Lese und Klassifikation der Trauben, Größe des Weinbergbesitzes, Verkauf, Mehrerlös gegen früher, Verwaltungsunkosten, Traubenfond, Zuckerung, allgemeine Bestimmungen und Bilanzen. Der Bericht schließt: „Die von uns gesammelten Erfahrungen berechtigen nach unserer Meinung zu dem Schlusse, daß auch in den pfälzischen weinbautreibenden Orten, welche für den Anfang einigermaßen brauchbare Keller zur Verfügung haben, Winzergenossenschaften gegründet werden sollten. Es wäre dies ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung des pfälzischen Genossenschaftswesens und könnte dasselbe bei dem ausgedehnten Weinbau in der Pfalz die Weinfrage dadurch mitlösen helfen."

Diese Denkschrift wurde allen interessierten Gemeinden in geeigneter Weise mitgeteilt. Die Verbandsleitung war aber von vorne-

herein der Meinung, daß Winzergenossenschaften nur da sich bilden sollten, wo der kleine Winzer wohnt, wo entsprechende Kellereien mietweise zur Verfügung stehen und tüchtige Persönlichkeiten zur Leitung derselben vorhanden sind.[1])

Die erste Gründung des Landauer Verbandes ist der zweite Wachenheimer Winzerverein, die Winzervereinigung. Die Mitglieder des im Frühjahr gegründeten Winzervereins gehörten alle dem Spar- und Darlehenskassenverein des früheren Wachenheimer Verbandes an. Zwischen diesem und dem dem Landauer Verband angegliederten Konsumverein bestand eine gewisse Rivalität, die so weit ging, daß die Winzergenossenschaft Mitglieder des Landauer Vereins nur unter der Bedingung aufnehmen wollte, daß sie aus ihrem Verein aus und der Wachenheimer Einkaufsgenossenschaft beitreten sollten.

Da dies zu mehreren Austritten führte, bildete sich aus Mitgliedern des Landauer Konsumvereins ein Winzerverein, der sich unter Mitwirkung des Herrn Katholy am 22. November 1901 konstituierte.

Der Jahrgang 1900, der in quantitativer und qualitativer Hinsicht recht gut ausfiel und den jungen Winzervereinen einen vollen Erfolg ihrer Bestrebungen brachte, war so recht geeignet, die Winzervereinsbewegung zu fördern. Am 15. Juli 1901 wurde in Niederkirchen nach einer Ansprache Mungenasts, der seinen Zuhörern nicht nur die Licht-, sondern auch die Schattenseiten der Winzervereine vor Augen führte, eine derartige Genossenschaft gegründet.

In Mußbach führte die miserable Bezahlung der 1900er und 1901er Moste am 13. Dezember 1901 zu einer Vereinsgründung. Dieselbe nahm ihren Ausgang von einem der oben erwähnten, dem Pälzer Winzerbund angehörenden Winzervereine, dessen Mitglieder zumeist auch der Genossenschaft beigetreten sind.

Ebenso war es in Neustadt ein derartiger Verein, die „Winzervereinigung", aus deren Schoße am 14. September 1902 die Winzergenossenschaft entsprang.

Auch in Gimmeldingen gründeten die dortigen Winzervereinsmitglieder im Dezember 1902 eine „Weinbaugenossenschaft" mit 85 Mitgliedern. Über die Frage des Ankaufs eines Hauses kam es unter den Mitgliedern zu Streitigkeiten, die die Auflösung der Genossenschaft in den ersten Tagen des Juli 1903 herbeiführte. Am 8. Juli 1903 wurde dann, nachdem die Unzufriedenen ausgeschieden waren, die Gimmeldinger Winzergenossenschaft gegründet.

In Haardt wurde eine Genossenschaft am 5. Januar 1904 errichtet.

In Königsbach hatten die Winzer im Sommer 1901 Herrn Mungenast eingeladen, in einer Versammlung über die eventuelle Gründung einer Winzergenossenschaft zu sprechen. Herr Mungenast scheint den Königsbachern die Sache nicht besonders rosig geschildert zu haben. Die beabsichtigte Gründung unterblieb. Am 22. Mai 1902 kam sie aber doch zustande.

[1]) Nach dem Festbericht des Verbandsdirektors Bangratz. (Landauer Festschrift S. 14.)

In Hambach hatte der dortige Pfarrer schon im Frühjahre 1901 die Gründung eines Winzervereins ohne Erfolg angeregt. Im Jahre 1902 wurden seine Bestrebungen wieder aufgenommen, verschiedene Winzer besuchten die schon bestehenden Vereine und erkundigten sich bei der Ludwigshafener Raiffeisenfiliale über die Möglichkeit des Absatzes einer zu gründenden Genossenschaft. Am 13. August 1903 wurde diese errichtet.

Da der in Dürkheim 1900 gegründete Winzerverein mangels genügender Kellereien weitere Mitglieder nicht aufnahm und außerdem in der Auswahl derselben sehr wählerisch war, wurde dort am 10. Januar 1902 unter der Bezeichnung „Haardtweingenossenschaft" eine zweite derartige Vereinigung ins Leben gerufen. In der Generalversammlung vom 15. März 1903 wurde beschlossen, die seitherige Bezeichnung in die Firma „Winzergenossenschaft" umzuwandeln.

In dem Weinbaugebiete nördlich der Isenach, wo in manchen Orten bis zur Hälfte der bebauten Fläche mit rottragenden Trauben (Portugieser) angelegt ist, waren infolge dieses Umstandes die Absatzverhältnisse eher noch schlechter. Als nun 1900, 1901 und namentlich 1902 die guten Rotmoste äußerst gering bezahlt wurden und außerdem die Kommissionäre ohne Rücksicht auf den Preis pro Logel 50 Pfennig, also bei einem Preise wie z. B. 1902 von 3 Mk. pro Logel ca. 17 % als Provision verlangten und auch erhielten, regten verschiedene Winzer von Kallstadt die Gründung einer Genossenschaft an. Allein da keine für den dortigen sehr großen Bedarf ausreichenden Kellereien vorhanden waren, schreckten die Leute vor der hohen Schuldenlast, die der Bau eigener Kellereien mit sich bringen mußte, zurück, und die Bemühungen der Herren Bangratz und Katholy, einen Winzerverein ins Leben zu rufen, blieben erfolglos. Im Herbste 1902 war aber die Bezahlung der Moste so gering und deren Absatz so schwierig, daß am 22. Dezember 1902 eine Genossenschaft zustande kam.

Das benachbarte Ungstein folgte am 4. Januar 1903.

In Freinsheim hatte sich bereits am 10. November 1900 ein Winzerverein gebildet, der sich aber, ohne in Wirksamkeit getreten zu sein, wegen Uneinigkeit unter den Mitgliedern bald wieder auflöste.

Die bisher geschilderten Winzervereinigungsgründungen fanden alle in dem Gebiete des pfälzischen Qualitäts- und Rotweinbaues statt. Es war daher ein neuer Versuch, als durch die Bemühungen des Herrn Bürgermeister Lorenz in St. Martin am 14. Januar 1902 ein Winzerverein gegründet wurde. Die dortigen Winzer waren zum größten Teile auf den Herbstverkauf angewiesen, da sie selbst nicht einlegen konnten. Im Herbst 1901 war die Absatzstockung eine derartige, daß manche Winzer nach Beginn der Lese in den Wirtshäusern saßen und sich mit Kartenspielen die Langeweile zu vertreiben suchten, mit der sie auf Abnehmer ihres Mostes warteten und froh waren, wenn sie denselben überhaupt anbringen konnten.

Das St. Martiner Beispiel führte zur Gründung der Winzergenossenschaft Diedesfeld (8. Januar 1903).

In Gleiszellen trat am 9. März 1903 ein Winzerverein ins Leben und in dem isoliert liegenden Weinbaugebiete des Alsens war ein solcher in Alsenz am 16. Februar 1902 gegründet worden.

Ein eigentümliches genossenschaftliches Gebilde auf dem Gebiete der Weinproduktion sei der Vollständigkeit halber an dieser Stelle noch erwähnt. Der Spar- und Darlehenskassenverein in Hambach E. G. m. b. H. kaufte im Jahre 1902 das Gasthaus zum Engel daselbst, um es als Lagerhaus zu benutzen. Die darin bestehende konzessionierte Wirtschaft betreibt die Genossenschaft weiter und bereitet die zum Ausschank nötigen Weine, jährlich ca. 10—15 000 Liter, aus Trauben, die sie im Herbste ihren Mitgliedern, die selbstverständlich nicht dem daneben bestehenden Winzerverein angehören, abkauft.

Die Reihenfolge, in der die noch bestehenden Winzervereine in der Pfalz gegründet wurden, ist folgende:

1. Deidesheim	16. September 1898
2. Dürkheim (Winzerverein)	10. Juli 1900
3. Wachenheim (Winzergenossenschaft)	5. März 1901
4. Niederkirchen	15. Juli 1901
5. Wachenheim (Winzervereinigung)	22. November 1901
6. Mußbach	13. Dezember 1901
7. Dürkheim (Winzergenossenschaft)	10. Januar 1902
8. St. Martin	14. Januar 1902
9. Alsenz	16. Februar 1902
10. Königsbach	22. Mai 1902
11. Hambach	13. August 1902
12. Neustadt	14. September 1902
13. Kallstadt	20. Dezember 1902
14. Ungstein	4. Januar 1903
15. Diedesfeld	8. Januar 1903
16. Gleiszellen	9. März 1903
17. Gimmeldingen	8. Juli 1903
18. Haardt	5. Januar 1904.

II. Oesterreich-Ungarn.

In Österreich-Ungarn zeigt die Entwickelungsgeschichte der Winzergenossenschaften fast das gleiche Bild wie in Deutschland. Sie setzt schon Ende der fünfziger Jahre mit vereinzelt eintretenden Organisationen unter den Winzern ein. Bekannter wurde der Siebenbürger Kellerverein, der Mitte der sechziger Jahre namentlich mit dem Zwecke der Hebung des Exportgeschäftes gegründet wurde und behufs Veredelung des Weinbaues und der Weinbehandlung einen Kellermeister von Johannesberg a. Rh. berief. Mit dem gleichen Zwecke, auf dem ausländischen Markt die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Weine zu stärken, wurden Ende der achtziger Jahre gemeinschaftliche Verkaufsstellen, „Zentralmusterkeller", z. B. in Budapest und Innsbruck gegründet. Der erstere übernimmt zumeist von Großproduzenten die Weine, schult sie und bringt sie in den Handel. Das landwirtschaftliche Lagerhaus in

Innsbruck lagert Weine aus Tirol, sei es von Händlern oder Produzenten, ein und vermittelt den Verkauf derselben, sowie auch die Belehnung derselben auf Grund von Warrants. Bedingung ist, daß der Wein Tiroler Ursprungs ist und den gesetzlichen Bedingungen entspricht, also Naturwein darstellt. Die Untersuchung geschieht durch die Versuchsstation in St. Michele. Weine, die hier beanstandet sind, werden den Einlegern zur Verfügung gestellt.[1])

Diese Assoziationen sind aber mehr als Weinhandelsgesellschaften zu bezeichnen. Zu den eigentlichen Genossenschaften gaben, wie vielfach am Rhein, die Raiffeisenschen Darlehenskassen den Anstoß zur Bildung von „Kellereigenossenschaften". Zunächst wurde gewöhnlich mit einer losen Vereinigung der Weinproduzenten begonnen, die vorläufig nur eine Regelung des Weinverkaufs durch Abhalten von Weinmärkten bezweckte. Um aber die großen Käufer direkt mit dem Produzenten in Verbindung zu bringen und bessere Preise zu erzielen, ging man zur Gründung von Genossenschaften über. Solche bestehen vereinzelt mit mehr oder minder ausgeprägtem genossenschaftlichen Charakter in fast allen Weinbaugebieten der Doppelmonarchie. Eine besondere Bedeutung haben diese in Deutsch-Südtirol erlangt.[2])

Zwei Ursachen waren es hier, welche den Tiroler Weinbau zu untergraben drohten. Die Masseneinfuhr italienischer Weine infolge billigen Zolls und die Weinfälschungen. Dem Weinhandel war es nicht mehr so leicht möglich, die einheimischen Produkte ganz aufzunehmen und den Konsumentenkreisen zuzuführen. Das Publikum wurde allmählich bezüglich des Wertes und Charakters der echten Tiroler Weine irregeführt und des Geschmackes der heimischen Produkte entwöhnt. Am 23. April 1893 wurde die erste Tiroler Kellereigenossenschaft in Andrian gegründet, und im Jahre 1905 bestanden in Südtirol neun derartige Genossenschaften mit 408 Mitgliedern.

Hauptsächliche Anregung und tatkräftige Mitwirkung sowohl bei der Gründung wie bei der Einrichtung und Einteilung des Betriebes verdanken die Kellereigenossenschaften der landwirtschaftlichen Landeslehranstalt in St. Michele an der Etsch. Die genannte Anstalt läßt den Genossenschaften ihre stete Obsorge angedeihen durch rege Mitwirkung in der Lösung aller die Kellereigenossenschaften betreffenden weintechnischen und ökonomischen Fragen.

Mit besonderem Wohlwollen und Interesse wurden die auf den Schutz der Tiroler Weinbauern gerichteten Bestrebungen von dem k. k. Ackerbauministerium aufgenommen. Bereitwilligst wurden den Kellereigenossenschaften von Staat und Land Subventionen zugewendet, welche die ersten bedeutenden Anschaffungen für Einrichtung usw. ermöglichten.

Wohl gab es große Schwierigkeiten zu überwinden, da die neun Unternehmungen erst erprobt werden mußten und sowohl an die Aus-

[1]) Huber I S. 93.
[2]) „Weinbau und Kellereigenossenschaften im deutschen Südtirol" herausgegeben vom Verbande der Kellereigenossenschaften Südtirols.

dauer und rege Mitwirkung der Mitglieder, wie auch an deren Opferwilligkeit mitunter die größten Anforderungen stellten.

Von den meisten deutsch-tiroler Kellereigenossenschaften kann jedoch nach der oben erwähnten Festschrift bestätigt werden, daß sie eine befriedigende Verwertung ihrer Produkte zu erzielen in der Lage sind und derart gesichert dastehen, daß sie auch einmal einen Rückschlag durch Mißernte überwinden können, ohne gleich in ihrer Existenz bedroht zu sein.

Diese Kellereigenossenschaften haben im Dezember 1900 einen Verband der Kellereigenossenschaften Deutsch-Südtirols e. G. m. b. H. mit dem Sitze in Bozen gegründet. Diese hat sich folgende Hauptaufgaben gesetzt:

1. Einführung einer einheitlichen Buchführung bei allen Kellereigenossenschaften Südtirols.

2. Unterricht der Kellermeister der Genossenschaften in der Weinbehandlung und Kellerwirtschaft. Zu diesem Zwecke finden außer den häufigen Kellereiinspektionen des Direktors des Verbandes unter reger Mitwirkung der landw. Landeslehranstalt in St. Michele von Zeit zu Zeit, hauptsächlich an die jährlich stattfindende Vorkost für den Weinmarkt anschließend, Kostproben statt, wobei den Kellermeistern fachmännischer und theoretischer Unterricht erteilt und auf die möglichen Krankheitserscheinungen hingewiesen wird. Öftere durch die Versuchsstation der Landeslehranstalt vorgenommenen Untersuchungen der Genossenschaftsweine bieten geeigneten Stoff, den Kellermeistern rechtzeitige Ratschläge erteilen zu können, wie die zu Krankheiten neigenden Weine entsprechend zu behandeln sind und wie den Fehlern rechtzeitig vorgebeugt werden kann.

3. Gemeinsame Anschaffungen und Bezüge von Bedarfsartikeln, Utensilien usw.

4. Verkaufsvermittlung und Förderung des Absatzes der Genossenschaftsprodukte.

III. Schweiz.

Eigenartige, an die mittelalterlichen Zünfte erinnernde Organisationen finden wir in der Schweiz in den „Rebgesellschaften". Eine derselben, die Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz ist gegründet am 28. Dezember 1781. Sie bezweckt die Hebung und Förderung des Weinbaues im Kanton Bern, speziell am Bielersee und Umgebung. Sie ist als juristische Person in das Handelsregister eingetragen. Ihr Sitz ist Twann. Zur Erreichung ihres Zweckes stellt sich die Organisation folgende Aufgaben:

a) Abhaltung von Versammlungen zur Besprechung der Vereinsangelegenheiten und Behandlung von Fragen, welche den Rebbau und die Weinbehandlung betreffen.

b) Beaufsichtigung der periodischen Kulturarbeiten auf Grundlage der Spezialstatuten und des Kulturreglements.

c) Durchführung von Versuchen zur Bekämpfung der Rebkrankheiten und zur Hebung des Weinbaues, Veranstaltung der hiezu nötigen Kurse.
d) Förderung der Weinverwertung.

Die Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von 5 fr. und ein jährliches Unterhaltungsgeld von 1 fr. Die Gesellschaft hatte 1903 192 Mitglieder, sie hat sich um die Hebung des heimischen Weinbaues große Verdienste erworben, besonders durch Anlegung einer eigenen Versuchstation für amerikanische Reben.

Die Rebgesellschaft übernimmt sowohl von Korporationen, als von Privatleuten Reben zur Überwachung der periodischen Kulturarbeiten. Die zu kontrollierenden Reben dürfen nicht außerhalb des Rebgebietes am Bielersee und des Amtes Erlach liegen. Der diesbezügliche Vertrag tritt jeweils mit dem 1. Januar in Kraft und dauert bis 31. Dezember. Sofern bis zum 31. Oktober von keiner der beteiligten Parteien eine Kündigung erfolgt, tritt der Vertrag auch für das folgende Jahr in Kraft. Die jährliche Aufsichtsgebühr pro Mannwerk ($4^1/_2$ Ar) beträgt 0,30 fr. Die Rebgesellschaft leistet zu den Unkosten einen jährlichen Beitrag von 50 fr. Die von den Rebbesitzern eingezahlten Aufsichtsgebühren sind mit den für diese Einrichtung bestimmten Subventionen von seiten des Staates, der Gemeinden und der Rebgesellschaft separat zu verwalten als Fonds für Rebkultur. Aus letzterem werden bestritten:

a) die Entschädigung an Experten,
b) die Prämien,
c) die übrigen Kosten, welche durch die Institution verursacht werden.

Die der Aufsicht unterstellten Reben sind durch leicht erkennbare Pfähle mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Das Verzeichnis der Eigentümer, sowie deren Rebleute führt der Vorstand der Rebgesellschaft. Die Beurteilung der Rebarbeiten erfolgt nach Maßgabe eines von der Rebgesellschaft als Wegleitung für die Herren Experten, sowie zur Hebung und Veredelung der Rebkultur aufgestellten „Kulturreglements".

Dieses Reglement teilt sich in zwei Abschnitte: Der erste Teil enthält Vorschriften über die Arbeiten, welche der Kontrolle unterstellt sind, der zweite Teil über solche, welche der Kontrolle nicht unterstellt sind. Unter Kontrolle stehen: das Schneiden, das Erdetragen, das Graben, Hacken, Stückeln, Rühren, Erbrechen, Heften, Reinhalten und Aufheften. Die übrigen Arbeiten, worunter hauptsächlich das Düngen und auch die Schädlingsbekämpfung sich befinden, stehen nicht unter Kontrolle. Trotzdem enthält auch hierüber das Reglement ebenso genaue Vorschriften, wie über die im ersten Teil erläuterten Weinbergsarbeiten. Zur Ausführung der Kontrolle ernennt die Rebgesellschaft jeweils in einer ordentlichen Wintersitzung die nötigen Experten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jedem Experten wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in welchem er die Arbeiten zu beurteilen hat. Bei der Wahl wird darauf gesehen, daß ein Experte außerhalb des ihm zuge-

wiesenen Bezirks wohne. Für die Umgänge ist ihm vom Vorstand der Rebgesellschaft ein Führer aus der Gegend zu bestimmen. Die Experten beziehen für ihre Umgänge ein Taggeld von 10 fr. nebst Vergütung von Reiseauslagen. Die Führer erhalten pro Tag 5 fr. Die Experten haben jährlich drei Umgänge zu machen, wozu sie vom Vorstand der Rebgesellschaft jedesmal schriftlich einzuladen sind. Die Rebleute sind durch Publikation im Amtsanzeiger zu den Inspektionen der von ihnen bearbeiteten Reben einzuladen. Die Umgänge finden in der Regel statt:

der erste in der ersten Hälfte des Mai,
der zweite in der zweiten Hälfte des Juli, und
der dritte im September.

Bei jedem Umgang sind die betreffenden Arbeiten für jedes Grundstück einzeln zu taxieren und die Ergebnisse in eigens hiefür eingerichteten Kontrollen einzutragen. Die Taxation erfolgt durch Noten von 1—5. Wo die Arbeiten nicht als untadelhaft taxiert werden, ist hiefür jedesmal kurz der Grund anzugeben und in die Tabelle einzutragen, die sich in den Händen des betreffenden Rebmannes befindet. Nach dem letzten Umgang berechnet die Expertenkommission das Mittel der Noten für jedes einzelne Grundstück und hieraus ermittelt der Vorstand der Rebgesellschaft die Durchschnittsnoten der Reben, welche von je einem Rebmanne bearbeitet werden.

Die Prämienverteilung findet in der Regel in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr statt. Hiezu sind die Experten sowie die beteiligten Rebbesitzer und Rebleute offiziell einzuladen. Der Akt wird eingeleitet durch einen Bericht der Expertenkommission, wobei die beobachteten Mängel in der Bearbeitung der Reben zu rügen und zur Diskussion zu bringen sind. Die Prämien zerfallen in folgende drei Kategorien:

1. Kategorie: Für ausgezeichnete Arbeit: Durchschnittsnote 1—1½.
2. „ Für gute Arbeit: „ 2.
3. „ Für ziemlich gute Arbeit „ 2½.

Sie stehen im Wertverhältnis von 3 zu 2 zu 1 per Mannwerk der zu bearbeitenden Reben. Die Höhe der Prämien richtet sich nach dem jeweiligen Kassenbestand; jedoch gelten als Maximalbeträge für

1. Kategorie: fr. 1,50 per Mannwerk
2. „ fr. 1,00 „ „
3. „ fr. 0,50 „ „

Jedem Rebmann wird mit der Prämie auch ein schriftlicher Ausweis in Form eines Diploms verabfolgt.

Gegen die Taxation der Experten ist keine Appellation an eine weitere Instanz statthaft.

Die Gesellschaft hat einen Normalarbeitsvertrag festgesetzt, in dem das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Rebmann genau geregelt ist. In demselben verpflichtet sich der letztere, die ihm überlassenen Parzellen rationell den Vorschriften des Kulturreglements der Rebgesellschaften entsprechend zu bearbeiten. Die periodischen Arbeiten sind darin genau bezeichnet und die Vergütung hiefür fest-

gesetzt. Außerdem diejenigen Arbeiten, für die der Rebmann besonders bezahlt wird. Bleibt der Übernehmer im Rückstande, so ist der Besitzer berechtigt, die betreffenden Arbeiten auf Rechnung des Rebmannes ausführen zu lassen. Der Arbeiter erhält auf Verlangen Vorschüsse, die definitive Abrechnung erfolgt nach dem Herbste. Der Vertrag dauert auf ein Jahr und erneuert sich stillschweigend auf dieselbe Zeit. Die Kündigung muß längstens unmittelbar nach der Traubenlese erfolgen.

Eine eigentliche Organisation von Winzern ist die Rebgesellschaft nicht. Sie umfaßt die Rebleute mit den Besitzern bloß zu Zwecken der Produktion.

Die in der Schweiz noch bestehenden Weinbauvereine haben im allgemeinen dieselben Tendenzen wie die gleichnamigen Organisationen in Deutschland. Einer derselben, der Weinbauverein Winterthur, hatte schon Mitte der siebziger Jahre ein Bureau gegründet, bei welchem Anmeldungen für zu verkaufende Weine gemacht werden konnten, und wo der Käufer sowohl über Vorräte, Preis usw. Aufschluß erhalten sowie Muster beziehen konnte. Das Institut funktionierte zu allgemeiner Zufriedenheit bis in die achtziger Jahre, wo die entsetzlichen Frostverheerungen die Beteiligung naturgemäß schwächten, so daß das Bureau wieder aufgehoben wurde.

1882 bildete sich im Aargau eine Weinbaugesellschaft, die aber mehr im allgemeinen auf die Förderung des Weinbaues hinzuwirken sucht; dagegen entstand 1886 im Kanton Waadt eine Weinhandelsgenossenschaft auf Basis der Einlagerung der Weine ihrer Mitglieder und gemeinschaftlichen Verkauf derselben.[1])

In Sitten hat in den achtziger Jahren die Kantonsregierung eine Zentralkellerei errichtet, in welcher die Trauben gesammelt, gekeltert und unter Kontrolle der Regierung behandelt werden. Die Preiskurante werden unter Regierungsgarantie versandt.[2])

IV. Italien.

In Italien finden wir Vereinigungen von Winzern zur bloßen Kelterngenossenschaft. Die Trauben der einzelnen Genossen werden gemeinschaftlich gekeltert und als Wein nach Verhältnis des angelieferten Mostquantums zurückerstattet. Es entspricht diese Einrichtung der primitiven Stufe, auf welcher sich die Rebkultur in Italien noch befindet. Diese Assoziationsformen haben in letzter Zeit eine lebhafte Unterstützung von seiten der italienischen Regierung erfahren.[3])

V. Frankreich.[4])

In Frankreich hat sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen sehr früh entwickelt. Es gab dort schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert viele Tausende von bäuerlichen Genossenschaften, communautés

[1]) Tiroler landw. Blätter 1887 Nr. 17 S. 155.
[2]) Huber I S. 94.
[3]) Huber I S. 93.
[4]) Nach: Pfütze Dr. Arno: Die landwirtsch. Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich. Tübingen 1903 bei Laupp.

genannt, die aus 20 bis 100 oder noch mehr Landwirten bestanden, welche ihren Betrieb, also auch die Kultur der Rebe, gemeinschaftlich führten,[1]) sie bestellten und ernteten ihre Ländereien gemeinschaftlich ab und teilten dann den Ertrag nach Maßgabe des Bedarfes. Sie verschwanden zu Ende des Mittelalters infolge der Rezeption des römischen Rechts. Die französische Revolution hat nicht nur alle etwa noch bestehende Genossenschaftsformen aufgehoben, sondern sogar jeden genossenschaftlichen Zusammenschluß als dem Prinzipe der Freiheit widersprechend verboten. Infolgedessen und auf Grund der den französischen Kleinbauern angeblich angeborenen Antipathie gegen jede die individuelle Freiheit einengende Korporation und des Widerstrebens gegen jeden genossenschaftlichen Zwang, entwickelten sich wie die modernen französischen landw. Genossenschaften überhaupt, so insbesondere die Winzergenossenschaften, erst spät und in einer besonderen Richtung. Eigentliche Genossenschaften wurden in Frankreich auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1865 errichtet, teilweise sogar solche für obligatorisch erklärt, aber in den Winzerkreisen war es erst die durch das Auftreten der Phyloxera (Reblaus) geschaffenen Notlage, die sie in Genossenschaften einte.

Ende der sechziger Jahre trat dieses Insekt verheerend in Frankreich auf und begann seinen Siegeslauf durch fast alle Departements. Über die Hälfte des französischen Weinbaues, nämlich 1 Million Hektar (der deutsche Weinbau umfaßt insgesamt nur ungefähr 120 000 Hektar), wurde vernichtet, und ein endgültiges Ziel scheint den Fortschritten dieses Parasiten noch nicht gesetzt zu sein.

Die Schwere des Schlages, welche einen großen Teil der Weinbauern durch diese Verheerungen traf, mußte zunächst durch möglichst schnelle Wiederherstellung der betreffenden Rebpflanzen gemildert werden. Andererseits mußten aber die von der Reblaus verschont gebliebenen Winzer Vorkehrungen zur Abwehr der ihnen jederzeit drohenden Gefahr treffen. Zur Bekämpfung der Reblaus werden nun besonders die Behandlung der Weinböden mit Schwefelkohlenstoff und anderen Insektengiften, sowie die Überschwemmung (submersion) der in Flußtälern gelegenen Pflanzungen als wirksame Mittel angewandt. Aber nur wenn diese Maßregeln mit Gewissenhaftigkeit und ganz besonders unter Beteiligung aller Interessierten ausgeführt werden, kann ein weiteres Umsichgreifen der Verheerungen verhütet werden. Auf diese Weise wurde demnach auch dem angeblich auf sich selbst angewiesenen und jeder Assoziation abholden Winzer mit aller Deutlichkeit gezeigt, wie ohnmächtig der einzelne im Kampfe gegen gewisse Feinde und wie unumgänglich ein geschlossenes Zusammengehen gegen die der Gesamtheit drohenden Gefahr ist. Diese Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens zur Verrichtung bestimmter Arbeiten, welche die Kraft des einzelnen überschreiten, erhielt ihren öffentlich rechten Ausdruck durch das Gesetz vom 15. Dezember 1888, in welchem das Genossenschaftsgesetz von 1865 in einer für den französischen Weinbau ungemein wichtigen Weise ergänzt wurde.

[1]) Handwörterbuch der Volkswirtschaft. 1907 Bd. II S. 372.

Es wurde durch diese Gesetzesnovelle die Gründung von Antiphyloxeravereinen für obligatorisch erklärt, wenn ein oder mehrere beteiligte Grundbesitzer beim Präfekten einen entsprechenden Antrag stellen und sobald in einem bestimmten Umkreise zwei Drittel bezw. drei Viertel der interessierten Winzer, welche zusammen mindestens drei Viertel bezw. zwei Drittel des Weinlandes der betreffenden Gegend besitzen müssen, sich auf einer behördlicherseits einberufenen Versammlung für die Errichtung einer derartigen Assoziation aussprechen. Wenn auch auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen nur wenige Zwangsgenossenschaften errichtet wurden, so hatten sie doch den Vorteil, daß sich die Antiphyloxeragenossenschaften freiwillig auf Grund des Syndikatsgesetzes von 1884 bildeten. Nachdem die Winzer im Kampfe gegen die Reblaus die Vorteile genossenschaftlichen Zusammenwirkens kennen gelernt hatten, schritten sie auch zur Gründung von Syndikaten, deren Aufgaben in keinerlei Beziehung zur Phyloxera standen. Die betreffenden Winzersyndikate errichteten insbesondere Weinbauschulen, sowie önologische Versuchsfelder und Laboratorien, sie übernahmen für ihre Mitglieder den Bezug von Bedarfsartikeln und schließlich auch teilweise den Absatz des Weines. Nach den vom Musée social veranstalteten Erhebungen gab es 1898 im ganzen in Frankreich 250 Winzersyndikate (syndikats des viguerous de viticulteurs, viticoles, controphoxera, antiphyloxèreques usw.), und ebensoviele Winzer- und Landwirtschaftssyndikate.[1]) Bei dieser Zahl sind auch diejenigen Syndikate mitgerechnet, welche den Absatz des Weines zur Aufgabe haben.

Soweit die französischen Winzersyndikate für den Absatz des Weines tätig sind, geschieht dies in sehr verschiedener Weise. Manche von ihnen beschränken sich nur darauf, durch Verbreitung önologischer Kenntnisse und teilweise auch durch Anstellung von Weinbauinspektoren, welche die Rebkultur und die Verarbeitung der Trauben in den einzelnen Bezirken zu überwachen haben, ähnlich wie wir es bei den Schweizer Rebgesellschaften sahen, für die Gewinnung besserer Weinsorten zu wirken und den Absatz derselben durch Veranstaltung von Weinmärkten in den Städten, durch Errichtung von Probierstuben, und durch Reklame zu befördern. Die von den einzelnen Mitgliedern abgesetzten Weine werden in der Regel schon deshalb besser bezahlt, weil das Syndikat ihre Echtheit garantiert und die Flaschen und Fässer mit besonderen Etiketten versieht (vin du Syndikat). Das 1895 zu Bordeaux gegründete Syndikat, welches hauptsächlich den durch Nachahmungen und Verfälschungen in Verruf gekommenen Bordeauxweinen wieder zu altem Ansehen verhelfen will, stattet unter anderem die gefüllten Flaschen und Fässer seiner 3500 Mitglieder mit besonders gekennzeichneten Verschlüssen aus, welche beim Öffnen von selbst unbrauchbar werden und daher von Unbefugten nicht wieder benutzt werden können.

Einen bedeutenden Schritt weiter gehen diejenigen Syndikate, welche direkt für den Absatz, sei es durch Errichtung von Verkaufsstellen, sei es durch Anstellung von Weinreisenden und Agenten tätig sind. Ver-

[1]) Pfütze a. a. O. S. 54.

schiedene Syndikate, welche sich ausschließlich und in großem Umfange dem Absatze des von ihren Mitgliedern erzeugten Weines widmen, sind besonders in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts in den Departements des französischen Südens (Midi), der Hauptgegend des Weinbaues, ins Leben gerufen worden. So verfügen allein die Mitglieder des 1901 gegründeten Winzersyndikats der Aude über eine jährliche Produktion von 1 Million Hektoliter Wein.

Während dieses Syndikat nur die Winzer eines Departements umfaßte, strebte im Jahre 1905 der Abgeordnete Bartisool einen Trust der Winzer von ganz Südfrankreich an. In einer Winzerversammlung zu Perpignan entwickelte er hiezu folgendes Programm:[1])

Der Trust soll die sechs großen Weindepartements Herault, Aude, Gard, Pyrenèes-Orientales, Bernches-du-Rhone und Var umfassen. Die Winzer, die an dem Trust teilnehmen, sollen einen Kontrakt unterzeichnen, der sie für 50 Jahre bindet. Jeder von ihnen hat den Umfang seiner Weinberge anzugeben, die er nicht ohne formelle Ermächtigung des Trusts ausdehnen darf. Ferner verpflichtet sich der Teilnehmer, den Umfang seiner Produktion und die genaue Anzahl der Hektoliter Wein anzugeben, die aus seiner Presse kommen, sowie den Alkoholgehalt. Er verpflichtet sich, keine Aufgußweine herzustellen, außerdem keine Trauben und keinen Most zu verkaufen, worauf Geldbußen stehen. Dagegen bleibt es ihm freigestellt, über eine gewisse Quantität Getränke für den Haustrunk zu verfügen, nachdem er diese Quantität angemeldet hat. Die Gesellschaft muß die ganze Ernte vor dem 15. August beziehen. Sie bezahlt einen Franken pro Alkoholgrad und zwar ratenweise: ein Viertel Ende Dezember, ein Viertel Ende Februar, ein Viertel Ende April und den Rest Ende Juli. Dieser Preis kann durch Beteiligung an dem Jahresgewinn der Gesellschaft erhöht werden, denn jeder Teilnehmer soll pro rata 45 % der Reinerträgnisse und außerdem 10 % zur Verteilung an seine Arbeiter erhalten. Der Reingewinn wird nach Abzug von 5 % Zinsen für das Kapital, sowie der für Reserven und Tilgung notwendigen Summen festgestellt, die verdorbenen Weine und die, welche nicht mehr als acht Grade Alkohol haben, werden von der Gesellschaft destilliert. Die Besitzer erhalten den Verkaufspreis des Alkohols abzüglich der verschiedenen Kosten. Wenn Überproduktion festgestellt wird, kann die Gesellschaft einen Teil der Gesamternte destillieren lassen. Das Kapital für diesen Trust soll auf 300 Mill. fr. festgesetzt werden, wenn die Winzerverpflichtungen 20 Millionen Hektoliter erreichen. 150 Millionen sollen für die Anlagen von Kellern ausgegeben werden, in denen 30 Millionen Hektoliter untergebracht werden können. Alle Weine werden in versiegelten Flaschen verkauft. Auch die Winzer der übrigen Departements sollen in diesen Plan hineingezogen werden. So großartig dieser Plan auch ist, seine Verwirklichung steht bei den gegenwärtigen Verhältnissen in Südfrankreich noch in weiter Ferne und ist bisher nicht versucht worden.

[1]) Frankfurter Zeitung 24. August 1905 Nr. 234

Die sämtlichen geschilderten Assoziationen sind zwar mit Erfolg für die ihnen gestellten Aufgaben tätig geworden, können aber in Anbetracht der Stellung, welche der französische Weinbau einnimmt, nur als im ersten Stadium ihrer Entwicklung befindlich bezeichnet werden. Ein größeres Interesse für die Winzergenossenschaft scheint in Frankreich erst seit 1900 aus Anlaß der außergewöhnlich reichen Weinernte erwacht zu sein. Die in den letzten Jahrzehnten eingetretene Erhöhung der Einfuhr ausländischer, besonders spanischer Weine (1887: 12 Mill. Hektoliter) und getrockneter Trauben, der Rückgang der Ausfuhr, die Fabrikation von Kunstweinen (1890: 6 Mill. Hektoliter), die Steigerung der Erträge auf der Flächeneinheit durch intensivere, auf die Erzeugung großer Quanten gerichteten Betriebsweise und auch die Ausdehnung des Weinbaues auf neue, bisher anderen Kulturen gewidmete Ländereien sind alles wirtschaftliche Faktoren, welche zur Zeit des Auftretens der Reblaus nur einen naturgemäßen Ausgleich zwischen verminderter Weinproduktion und wesentlich stabil gebliebenen Konsum herbeizuführen hatten, Faktoren, welche aber eine für die Winzer verhängnisvolle Überproduktion im Gefolge haben mußten, sobald die alten vernichteten Weinberge wieder vollständig hergestellt waren. Eine gewisse Überproduktion ist nun aber, ehe noch bedeutende Wiederbepflanzungen der von der Phyloxera heimgesuchten Flächen vorgenommen worden waren, schon seit dem Jahre 1900 eingetreten. Die reichen Ernten von 1900 und 1901, welche natürlich weniger auf die intensivere Produktionsweise zurückgeführt werden können, sondern in den an und für sich sehr schwankenden Jahreserträgen des Weinbaues ihre Erklärung finden, übten im Verein mit den ausländischen Weinen, der Verringerung des Weinexportes und vor allem der Weinfabrikation einen erheblichen Druck auf die hauptsächlich in kleinen Betrieben hergestellten gewöhnlichen Weine aus, von denen das Hektoliter teilweise nur drei Franken und weniger kostete. Die bekannten Marken dagegen (Grands-vins und vins fins), welche von großen Weinproduzenten zu einem beträchtlichen Teile nicht aus selbst gebauten Trauben, sondern aus den billig eingekauften Weinen oder Trauben der kleinen Winzer hergestellt werden, bleiben in der Hauptsache von den gekennzeichneten, die Preise beeinflussenden Momenten unberührt. Der Preis dieser Weine schwankt zwischen 70 und 1500 fr. pro Hektoliter. Schon hieraus ergibt sich, daß die kleinen Winzer ähnlich den Weinbaugroßbetrieben Qualitätsweine erzeugen und sich zu diesem Zwecke zu Produktivgenossenschaften vereinigen müssen. Eine französische Studienkommission besuchte deshalb im Jahre 1906 verschiedene deutsche Winzergenossenschaften, um nach deren Vorbild die französischen Organisationen zu gestalten. Es wurden nach diesen Grundsätzen auch verschiedene Produktivgenossenschaften in Frankreich gegründet. Die Entwicklung der französischen Winzerassoziationen wurde aber durch die unter den französischen Weinbauern zur Zeit herrschende wirtschaftliche Bewegung in andere Bahnen gelenkt. Felix Buffet[1]), der Sekretär des

[1]) M. Felix Buffet: les Syndicats Mixtes, Vortrag gehalten auf dem V. Congres National des Syndicats Agricoles 1905. — Die Winzernot in Frankreich. Augsburger Abendzeitung 17. Mai 1907. — Der Winzerkrieg in Südfrankreich 27. Juni 1906, Münchener Neueste Nachr.

Syndikats zur Verteidigung der französischen Weinkultur, äußert sich hierüber auf dem 5. Kongreß der landw. Syndikate 1905 folgendermaßen: „Die französische Weinkultur macht seit einigen Jahren eine ökonomische Krise durch, deren Folgen binnen kurzem für die Besitzer wie für die Arbeiter verhängnisvoll werden können. Die ersteren haben, nachdem sie ihr Kapital oder ihre Ersparnisse zur Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten Weinberge verwendet haben, sehr geringe, oft gar keine Erträgnisse erzielt, weshalb sie weniger Kapital für die Rebkultur verwendeten. Die anderen leben, wenn sie nicht regelmäßig bei größeren Besitzern beschäftigt sind, in der fortwährenden Gefahr von Arbeitslosigkeit und Lohnreduktionen. Das kleine Eigentum der Arbeiter bringt zumeist gar keinen Ertrag und ist in gewissen Gegenden ganz verschwunden. Dadurch ist ein Arbeiterproletariat entstanden von Leuten, die das Opfer ihrer Unvorsichtigkeit oder der wirtschaftlichen Umwälzung geworden sind. Bei ihrem Haß gegen diejenigen, die die Krise zu überdauern vermochten, treiben sie der Sozialdemokratie zu.“ Die Befürchtungen Buffets bestätigten sich bald im Süden von Frankreich. Hier herrscht eine Massenproduktion, aber der dort wachsende Wein (vin du Widi) ist kein Qualitätswein; es ist ein grober Wein, der mit anderen, z. B. Burgunder, erst verschnitten werden muß, um handelsfähig zu sein. Zudem hält er sich nicht lange und ist auf dem Transport sehr empfindlich. Der Weinbauer ist also unter allen Umständen gezwungen, seine Kreszenz im Herbste um jeden Preis loszuschlagen. Er erhielt, wenn er überhaupt einen Abnehmer fand, von diesem einen Preis bezahlt, der nicht einmal die Produktionskosten deckte. Diese Umstände brachten die heißblütigen Südfranzosen, als ihre Bemühungen und ihr Ansuchen um staatliche Hilfe und namentlich um ein strenges Vorgehen gegen die Weinfabrikation nichts fruchten wollten, zur offenen Revolution. Es kam zur Verweigerung der Steuern und der staatsbürgerlichen Pflichten, Massendemonstrationen wurden veranstaltet, die Regierung entsandte Truppen, mit denen es im Frühjahre 1907 zu blutigen Zusammenstößen kam. Ein in aller Eile von dem Parlament angenommenes Gesetz gegen die Weinpantscherei schaffte vorläufige Ruhe, aber die Ursachen des Notstandes wurden damit nicht gehoben. Zu ihrer Beseitigung und vor allem zu dem Zwecke, die ungebärdigen Winzer vor den roten Syndikaten der Arbeiterbörsen zu bewahren, schritt man zur Gründung von sogenannten gemischten Syndikaten (Syndicats Mixtes). Sie führen diesen Namen, weil sie aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Neben den wirtschaftlichen Zielen, Hebung der Weinkultur, Kampf gegen die Weinschmiererei und Absatz der Produkte nach dem Muster der anderweitigen Winzersyndikate haben sie einen vorwiegend sozialen Charakter. Durch Organisation der Arbeitsvermittlung, Regelung der Arbeitsverträge durch Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Arbeitslosenversicherung (in Frankreich besteht das System der bei uns eingeführten staatlichen Versicherungen noch nicht), suchen sie die wirklich klägliche Lage der französischen Winzer zu heben. Daneben wirken noch eine große

Anzahl von anderen Vereinigungen mit mehr oder minder ausgesprochenen wirtschaftlichen Zielen an der Hebung der bestehenden Krise mit. Diese Bestrebungen und Umwälzungen sind gegenwärtig noch im Flusse. Ein abschließendes Urteil über die Entwicklung, die das französische Winzergenossenschaftswesen, wenn sich die Verhältnisse einmal geklärt haben werden, noch nehmen wird, läßt sich nicht voraussagen. Es muß deshalb an dieser Stelle von einem näheren Eingehen auf die gemischten Syndikate, so interessant dies auch wäre, da es nicht im Rahmen dieser Arbeit liegt, Abstand genommen werden.

II. Teil.

1. Organisation, Wesen und Zweck der Winzergenossenschaften.

Die Winzergenossenschaften sind nach § 1 des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (neue Fassung: Reichsgesetzblatt 1898 S. 810—845) — denn nur auf Grund dieses Gesetzes errichtete Winzervereine kommen für unsere Darstellung in Betracht — Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welcher die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Sie sind juristische Personen und gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 17). Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statut, das aber von den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes nur insoweit abweichen darf, als letzteres dies ausdrücklich gestattet (§ 19).

Die weitaus größte Zahl der Winzergenossenschaften sind Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Nach dem Jahrbuche des allgemeinen Verbandes, der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1907 S. XXXVII sind von den 197 berichtenden Winzergenossenschaften

182 mit unbeschränkter Haftpflicht,
13 mit beschränkter Haftpflicht,
2 mit beschränkter Nachschußpflicht.

Die pfälzischen Winzergenossenschaften haben sämtlich das Prinzip der unbeschränkten Haftpflicht.

Diese besteht darin, daß im Falle des Konkursverfahrens neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall haftbar sind, welche diese an ihren bei der Schlußverteilung berücksichtigten Forderung bei derselben erleiden. Und zwar können die Gläubiger, soweit sie nicht befriedigt sind, nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, die einzelnen Genossen nach ihrer Wahl in Anspruch nehmen (§ 122). Diese Bestimmung findet auch auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen Anwendung (§ 125), ferner gilt das Ausscheiden eines Genossen als nicht

erfolgt, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden z. B. durch Konkurs oder Liquidation aufgelöst wird (§ 75). Das Ausscheiden des Genossen wird so behandelt, als wäre es überhaupt nicht erfolgt. Es tritt eine vollkommene Reszission des Austritts ein, und der Ausgeschiedene hat auch für die Verbindlichkeiten zu haften, die innerhalb der sechs Monate nach seinem Ausscheiden entstanden sind. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, daß die Mitglieder einer Genossenschaft diese in dem Augenblicke im Stiche lassen, in welchem der Zusammenbruch in naher Aussicht steht.

Die Haftung der Genossen mit ihrem gesamten Vermögen ist also eine sehr strenge. Aber sie ist gerade für Winzergenossenschaften unbedingtes Erfordernis, um ihnen die gerade zum Betriebe ihres Unternehmens erforderlichen hohen Kredite zu verschaffen.

Vielleicht daß es die weitere Entwicklung mancher Winzergenossenschaften später einmal gestatten wird, bei genügend vorhandenem eigenen Kapital die ursprüngliche unbeschränkte Haftpflicht in eine beschränkte umzuwandeln, bis jetzt ist uns aber kein Fall bekannt, daß dies geschehen wäre. Vielmehr wurden die wenigen Genossenschaften, welche das Prinzip der beschränkten Haftpflicht oder unbeschränkten Nachschußpflicht haben, bereits auf dieser Grundlage errichtet.

Mitgliedschaft.

Übereinstimmend setzen die Statuten der Winzergenossenschaften fest, daß Mitglieder nur solche Personen werden können, welche in der Gemarkung des Ortes, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat, Weinbau treiben bezw. Weinberge besitzen; einige pfälzische Statuten bestimmen überdies, daß diese Personen am Orte ansässig sein müssen und in den angrenzenden Gemarkungen nur mit kleinen Parzellen begütert sein dürfen. Das Statut der Wachenheimer Winzergenossenschaft bezeichnet sogar ausdrücklich diese Gemarkungen, worunter sich z. B. bezeichnenderweise Niederkirchen nicht befindet. Im allgemeinen beschränken sich die Winzervereine auf die Mitglieder am Orte, einzelne, in der Pfalz nur Alsenz, erstrecken sich auf die umliegenden Gemeinden.

Doch gibt es in den Raiffeisenschen Vereinen auch Mitglieder ohne Weinbergbesitz. In einzelnen Vereinen nehmen Bürgermeister oder Geistliche eine Art Ehrenmitgliedstelle ein, andere, wie z. B. Rechner der Vereine, sind Mitglieder, ohne im Besitze von Weinbergen zu sein; auf letztere erstreckt sich dann selbstverständlich auch die unbeschränkte Haftpflicht. Manche Statuten verlangen von dem Aufzunehmenden, daß er im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder unbeschränkt geschäftsfähig sei. Der Aufnahme von Frauen stehen Hindernisse nicht im Wege. Zum Erwerbe der Mitgliedschaft ist erforderlich: 1. eine schriftliche Beitrittserklärung, 2. ein Aufnahmebeschluß des Vorstandes.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Generalversammlung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Wie überall, so spielen aber auch hier bei der Aufnahme in eine Winzergenossenschaft persönliche Momente mit, und besonders zeigt sich

oft das Bestreben, nur genehme oder gutsituierte Mitglieder aufzunehmen und finanziell weniger gut stehende, die einen Anschluß an die Genossenschaft gerade besonders nötig hätten, fernzuhalten. Es hat dieses Verfahren, das wenig genossenschaftlichen Sinn verrät, oft unheilvoll gewirkt und zu Gegengründungen von Winzervereinen geführt, die dann einander befehdet haben.

Jeder Genosse ist verpflichtet, das von der Generalversammlung festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Dessen Höhe ist sehr verschieden. Um zum Beitritt zu ermuntern, wurde gewöhnlich bei der Gründung des Vereins eine Frist gesetzt, innerhalb welcher jeder unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer geringen Gebühr die Mitgliedschaft erwerben konnte. Mit der Zeit wurde die Summe erhöht, damit ein Äquivalent gegenüber den Neueintretenden geschaffen würde für die Leistungen der älteren Mitglieder und deren Guthaben an Reservefonds und Vereinsvermögen. So betrug das Eintrittsgeld beim Dürkheimer Winzerverein anfangs 5 Mark überhaupt und ist jetzt auf 100 Mark pro Morgen (0,25 Hektar) festgelegt worden. Es bildet die Erhöhung des Eintrittsgeldes auch ein Mittel, entweder überhaupt Neueintritte zu verhindern, oder diesen nur den Bemittelteren zu ermöglichen. Vereine, die auf neue Mitglieder noch reflektieren, werden selbstverständlich ein niederes Eintrittsgeld bestimmen.

Manche Statuten, z. B. das Neuwieder, setzen der Aufnahme auch eine zeitliche Grenze, indem sie dieselbe nur in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zulassen. Dies hat wohl den Zweck, zu ermöglichen, daß sich die Genossenschaft auf die Anlieferung ihrer Mitglieder rechtzeitig einrichten kann.

Die Mitgliedschaft entsteht und endigt erst mit der Eintragung in die gerichtliche Liste des Genossenschaftsregisters, und es gilt kraft positiver Gesetzesvorschrift ein in die Liste eingetragenes Mitglied so lange als Genosse, bis es gelöscht ist, selbst wenn es längst aus dem Verein ausgetreten war. Dieses haben bei dem Konkurs der Eltviller Zentralverkaufsgenossenschaft manche ehemalige Mitglieder der angeschlossenen Winzervereine fühlen müssen, die mit den anderen Genossen zu den gleichen Leistungen herangezogen werden, weil sie aus Versehen der Vorstandschaft in den Listen bei Gericht nicht zur Löschung beantragt worden waren.

Vererblichkeit und Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß richten sich nach Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes. Erwähnung verdient hier, daß neben Verstößen gegen Statuten oder Grundsätze der Genossenschaft ein Grund zum Ausschluß eines Mitgliedes dann gegeben ist, wenn der Betreffende seine Weinberge trotz wiederholter Warnung schlecht baut oder düngt.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen die Statuten in enger Anlehnung eines Genossenschaftsgesetzes.

Vertretung und Geschäftsführung.

Die Organe der Genossenschaft sind: der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Direktor, dessen Stellvertreter, dem Rechner (Rendanten, Geschäftsführer) und zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt und vertritt den Verein nach außen auf Grund der Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes.

Zur Überwachung des Vorstandes und der allgemeinen Geschäftsführung namentlich in finanzieller Beziehung ist der aus sechs Mitgliedern bestehende, von der Generalversammlung gewählte Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet.

Die Generalversammlung, in welcher jeder Genosse eine Stimme hat, übt alle Rechte des Vereins aus.

Neben diesen den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechenden Organen haben die Neuwieder Organisationen noch ein weiteres, speziell für Winzergenossenschaften geschaffenes Organ, die Prüfungskommission. Diese besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt werden. Sie hat auf die Einladung des Vereinsvorstehers behufs Prüfung, Klassifizierung und Wertbestimmung der Trauben und Weine sich zu versammeln und ihr Gutachten abzugeben. Das Institut der Prüfungskommission wurde auch von den Neuwied nicht angehörigen Winzervereinen übernommen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus. Vereinsvorsteher, Schriftführer und Kassierer erhalten nach Maßgabe ihrer Mühewaltung eine von der Generalversammlung festzusetzende Vergütung. In den kleineren Vereinen werden diese Ämter von einem hiezu befähigten Mitgliede im Nebenamte versehen, vielfach sind auch Lehrer, welche nicht immer Mitglieder sind, mit diesen Posten betraut. Einen eigenen Buchhalter haben in der Pfalz nur die beiden Vereine in Dürkheim angestellt. Infolge dieser Stellung der gegen Entgeld arbeitenden Organe der Vereine sind die für deren Vergütung aufzubringenden Summen verhältnismäßig geringe.

Beschaffung der Geldmittel.

Die Geldmittel der Winzervereine werden regelmäßig aufgebracht durch Eintrittsgelder, Geschäftsanteile, Geschäftsgewinne, außerordentliche Einnahmen und Anlehen.

Die Eintrittsgelder spielen bei den Winzergenossenschaften keine große Rolle. Bei der Gründung und in den ersten Jahren des Bestehens sind sie auf niedrige Beträge festgesetzt und in der späteren Zeit fanden bisher verhältnismäßig wenige Neueintritte statt. Auf Rückerstattung des gezahlten Eintrittsgeldes haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch. Bei den meisten Vereinen werden die daraus vereinnahmten Summen dem Reservekapital zugeführt.

Mehr ins Gewicht fallen die Geschäftsanteile. Diese sind in ihrem Höchstbetrage statutenmäßig festgesetzte Einzahlungen der Genossen, welche dazu dienen, der Genossenschaft eigenes Betriebskapital zuzuführen. Von ihnen zu unterscheiden ist das Geschäftsguthaben des einzelnen Mitgliedes. Dieses stellt den jeweiligen Betrag dar, welchen die Einzahlungen eines Genossen auf den Geschäftsanteil erreichen.

Raiffeisen und seine Organisationen gingen von dem Grundsatze aus, daß die unbeschränkte Haftpflicht allein eine genügende Basis zur Kreditbeschaffung für die Genossenschaften sei und verwarfen infolgedessen prinzipiell die Geschäftsanteile. Da aber der § 7 des Genossenschaftsgesetzes von 1889 ausdrücklich die Festsetzung eines Geschäftsanteiles in den Statuten der Genossenschaften vorschreibt, und die Eintragung der Genossenschaften, bei denen eine solche Bestimmung fehlt, nicht erfolgen kann, so setzen die Neuwieder Statuten, um der gesetzlichen Vorschrift zu genügen, den geringsten möglichen Betrag von 10 Mark Geschäftsanteil für jeden Genossen fest. So erklären sich die minimalen Geschäftsanteile bei den Raiffeisenschen Winzervereinen, die oft in schroffem Gegensatz zu dem Kapitalsbedarf des Unternehmens stehen. Die Bilanz des Deidesheimer Winzervereins z. B. vom 31. Dezember 1907 verzeichnet einen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile von 810 Mk., dem 268 618 Mk. Anlehen gegenüberstehen.

Die übrigen nicht Neuwieder Winzervereine haben nach dem Prinzip Schulze-Delitzsch Geschäftsanteile von 300—1500 Mark.

Jedes Mitglied kann nur einen Geschäftsanteil erwerben. Die Zehnmark-Anteile der Ludwigshafener Vereine müssen vollständig einbezahlt sein. Die Einzahlung kann auf einmal oder in Teilbeträgen von mindestens einer Mark stattfinden. Bis zu einem 10. Teile des Gesamtbetrages muß der Geschäftsanteil binnen einer Frist von einer Woche und der Rest innerhalb dreier Monate eingezahlt sein. Man sieht, dieser Verband ist der gemeinnützigen Grundlage entsprechend, auf der er beruht, äußerst entgegenkommend, um den Beitritt zu seiner Organisation möglichst zu erleichtern.

Bei den Vereinen mit effektivem Geschäftsanteil ist jeder Genosse berechtigt, den betreffenden Betrag voll einzuzahlen. Verpflichtet ist er, einen Zehnteil sofort oder in jährlichen Teilzahlungen von mindestens zehn Mark zu leisten. Die Statuten geben der Generalversammlung gewöhnlich die Befugnis, mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, daß und bis zu welchem Betrage die den Genossen zukommenden Anteilszinsen und Gewinnanteile oder einen Teil davon dem Geschäftsguthaben der Genossen zuzuschreiben sind. Bei den Landauer Vereinen werden von dem jeweiligen Traubengelde eines jeden Mitglieds bei der Auszahlung drei bis fünf Prozent zurückbehalten und auf den Geschäftsanteil solange gutgeschrieben, bis dieser vollständig ist.

Die Geschäftsanteile bezw. Geschäftsguthaben bleiben Eigentum der Mitglieder, sie werden nicht verzinst und die Genossen werden bei einer allenfallsigen Liquidation des Vereins mit Bezug auf ihr Geschäftsguthaben als seine Gläubiger betrachtet, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie erst in letzter Reihe befriedigt werden.

Der Raiffeisensche Standpunkt bezüglich der Geschäftsanteile ist besonders bei den Winzergenossenschaften ein verfehlter. Die Winzervereine haben infolge der sehr hohen Anlagekosten und der langen Umlaufsfristen des Betriebskapitals einen außerordentlich großen Kreditbedarf. Ihre Haftpflichtgrundlage ermöglicht ihnen zwar die Aufnahme von Geld in beinahe unbegrenztem Maße. Daß der Besitz eines eigenen

Kapitals, das nicht verzinst zu werden braucht, namentlich in Zeiten eines hohen Zinsfußes, finanzielle Vorteile bringt, liegt auf der Hand. Einen schlagenden Beweis hiefür liefert das Beispiel des Dürkheimer Winzervereins. Bei dieser Genossenschaft, die allerdings die Höhe des Geschäftsanteils auf 1500 Mk. festgesetzt hat, erreichten ausweislich der Bilanz vom 30. Juni 1907 — nach einem siebenjährigen Bestehen des Vereins — die Geschäftsanteile der Mitglieder bereits eine Höhe von 50 140 Mark, die sich zu den aufgenommenen Geldern (144 221 Mark) wie 1 zu 3 verhalten.

Dazu kommt ferner noch der Umstand, daß die Genossenschaft dem einzelnen Mitgliede viel wertvoller erscheinen muß, wenn es eine für seine Vermögenslage verhältnismäßig bedeutende Summe in dem Unternehmen investiert weiß und es jedenfalls für das Gedeihen desselben dann umsomehr einsetzt.

Anlehen.

Ihrer Natur nach sind die Winzergenossenschaften zu Anfang ihres Bestehens und auch später auf fremde Kapitalien angewiesen. Als Geldgeber der pfälzischen Winzervereine kommen vor allem die Kreditanstalten der Revisionsverbände in Betracht, denen die Winzervereine angeschlossen sind. Es sind dies für die Vereine des Landauer Verbandes die Pfälzische Landwirtschaftsbank in Landau, für die Raiffeisenschen Genossenschaften die Pfälzische Genossenschaftsbank in Ludwigshafen. Die früher dem Wachenheimer Verbande angehörigen Vereine haben sich jetzt dem Revisionsverband des Bundes der Landwirte in Berlin angeschlossen, der sein Geld von der Preußischen Genossenschaftsbank (Preußenkasse) in Berlin erhält.

Diese Banken sind sämtlich Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Sie eröffnen sowohl Kredite auf laufende Rechnung (Konto-Korrent) als auch Lombardkredite.

Wir greifen hiefür als Beispiel die Bedingungen der Pfälzischen Landwirtschaftsbank in Landau heraus: Bei dieser haben die Produktionsgenossenschaften für je 20 000 Mark Kredit einen Geschäftsanteil zu erwerben. Für reinen Lombardkredit ist die Erwerbung von Geschäftsanteilen jedoch nicht notwendig. Die erforderlichen weiteren Geschäftsanteile sind ohne Verzug nach der Bewilligung des Kredits auf ergehende Aufforderungen zu zeichnen. Solange die Beteiligungserklärung auf die weiteren Anteile nicht eingereicht ist, kann über den Kredit nicht verfügt werden. Die kreditsuchenden Vereine haben der Landwirtschaftsbank eine durch Vorstandschaft und Aufsichtsrat nach bestem Wissen und Gewissen zu betätigende Taxation des gesamten Reinvermögens sämtlicher Mitglieder als Unterlage zur Kreditgewährung einzureichen nebst einer durch zwei Vorstandsmitglieder beglaubigten Abschrift des Generalversammlungsbeschlusses über die Höhe des nachgesuchten Kredites. Die Vermögenstaxation ist von sämtlichen im Amte sich befindenden Mitgliedern der Vorstandschaft und des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Alle drei Jahre ist diese Vermögenstaxation zu erneuern. Die nachgesuchten Kredite werden unter Beachtung der von der General-

versammlung der Landwirtschaftsbank beschlossenen Grenzen und Bestimmungen von dem Vorstande mit eventueller Genehmigung des Aufsichtsrates bewilligt, wobei die Vermögenstaxation, der Geschäftsumgang, die eigenen und fremden Betriebsmittel und die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft zu berücksichtigen sind. Das Vermögen kann bis höchstens 25 Prozent verliehen werden. Die Kreditgewährung erfolgt in der Regel ohne besondere Sicherheitsstellung. Zur besseren Sicherstellung der bereits eingeräumten oder erst beantragten Kredite kann jedoch auch besondere Deckung durch persönliche Bürgschaften, Hypotheken, Verpfändung von Papieren usw. gefordert werden. Die Kredite gelten auf unbestimmte Zeit, sofern im einzelnen Falle eine Zeitdauer nicht festgesetzt wird. Die Landwirtschaftsbank stellt den Genossenschaften nur Betriebskredite zur Verfügung. Ist ein größerer Betrag als der auf die Haftsumme gewährte Kredit nachweislich nötig, so muß der Mehrbetrag durch Disponierung von Effekten, Hypotheken oder selbstschuldnerischen Bürgen, welche als solid und zahlungsfähig bekannt sind, sichergestellt werden. Der Bank steht eine dreimonatliche Kündigungsfrist des der Genossenschaft gewährten Kredits zu, während die Genossenschaft jederzeit ohne Kündigung ihre Schuld abtragen kann.

Die Höhe der Beleihung von Waren (Wein) ist in einzelnem Falle dem Ermessen des Vorstands überlassen. Sie darf jedoch drei Viertel des Verkaufswertes nicht übersteigen. Die Landwirtschaftsbank verlangte für ihre Kreditgewährung seit 13 Jahren einen stabilen Zinsfuß von 4 Prozent. Erst zu Beginn dieses Jahres sah sie sich veranlaßt infolge der Erhöhung der Depositenzinsen, auch die Schuldzinsen auf $4^1/_2$ Prozent zu erhöhen. Eine Provision wird von ihr bei der Geldentnahme nicht berechnet. Bei den anderen beiden Banken sind die Kreditbedingungen im wesentlichen die gleichen, nur werden hier kleine Provisionen berechnet und schwankende, sich nach dem Reichsbankdiskont richtende Zinsen berechnet, die hinter diesem oft nicht viel zurückblieben. Auch sie gewähren durchweg nur Betriebskredit. Die investierten Kapitalien haben die Winzervereine gewöhnlich gegen hypothekarische Sicherheit bei Kreditanstalten oder Privaten aufgenommen. Oft sind es auch die Genossen selbst, die dem Vereine Gelder zur Verfügung stellen oder ihre Herbstguthaben verzinslich dort stehen lassen.

Staatliche Unterstützungen.

Auch der Staat tritt als Geldgeber der Pfälzer Winzervereine auf. Folgende derselben erhielten staatliche Unterstützungen:

Deidesheim: bei der Gründung 15 000 Mk. Darlehen, verzinslich nach zwei Jahren zu 1 %, rückzahlbar in jährlichen Raten von 1000 Mk.; ferner als Geschenk bei der Gründung 2500 Mk., außerdem 1907 200 Mk. zur Anschaffung von Weinbergspritzen und 1908 400 Mk. zur Bekämpfung von Rebenschädlingen.

Dürkheim (Winzerverein): bei der Gründung 10 000 Mk. zu denselben Bedingungen wie Deidesheim, und 2000 Mk. Geschenk.

Wachenheim (Winzergenossenschaft): bei der Gründung 7000 Mk. zu den gleichen Bedingungen und 1000 Mk. Geschenk.

Niederkirchen: 10 000 Mk. zu 2 % mit jährlichen Rückzahlungen zu 1000 Mk., und 1906 2000 Mk. Geschenk.

Königsbach: 1906 12 000 Mk. Darlehen zu denselben Bedingungen und 2000 Mk. Geschenk.

Hambach: 10 000 Mk. zu 1 % und 2000 Mk. Geschenk.

Ungstein: 12 000 Mk. zu 1 % und 2000 Mk. Geschenk.

Diedesfeld: 1905 6000 Mk. zu 2 % und 1500 Mk. Geschenk.

Haardt: 12 000 Mk. zu 1 % und 2000 Mk. Geschenk.

Von den 18 Pfälzer Winzervereinen erhielten gerade die Hälfte staatliche Unterstützungen, und zwar insgesamt 17 600 Mk. in Form von einmaligen Zuwendungen und 96 000 Mk. Amortisationsdarlehen zu niedrigem Zinsfuß. Die bayerische Regierung zeigte den Winzergenossenschaften gegenüber anfangs großes Entgegenkommen in der Bewilligung von Geldern. Dieses wurde beeinträchtigt durch die Agitation des pfälzischen Gastwirteverbandes gegen die Winzervereine bezw. deren Wirtschaftsbetrieb. Die pfälzischen Wirte sahen in den Ausschankstellen der Winzervereine eine schädigende Konkurrenz und agitierten vor allem für eine Besteuerung der Winzerwirtschaften. Diese Bestrebungen hatten den Erfolg, daß nach der Denkschrift: „Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897 bis 1903", herausgegeben vom bayerischen Staatsministerium des Innern, Seite 156 staatliche Unterstützungen den Winzervereinen nur noch unter der Bedingung gewährt werden sollten, daß sie keine förmlichen Wirtschaften betreiben.

Von diesem Standpunkte ist die Regierung aber wieder abgekommen, und der Staatsminister von Brettreich sagte in der 81. öffentlichen Sitzung der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 13. Februar 1908 gelegentlich der Debatte über die Unterstützungen von Genossenschaften: „Ich kann ihm (dem Abgeordneten Körner) versichern, daß nach dieser Richtung (Unterstützung der Winzergenossenschaften) seitens des Staatsministeriums alle Gesuche, die an das Ministerium gelangt sind, willfährig beschieden worden sind. Im ganzen sind nach meinen Aufzeichnungen 13 Unterstützungsgesuche an das Ministerium gekommen und sämtliche Genossenschaften haben Zuschüsse wie Vorschüsse empfangen."

Diese Worte des Ministers wären gewiß eine Ermunterung für die Winzervereine gewesen, um staatliche Unterstützungen nachzusuchen. Trotzdem haben 50 Prozent der pfälzischen Winzervereine niemals eine solche erstrebt und infolgedessen auch nicht erhalten, und die es taten, sind zum größten Teile wieder davon abgekommen.

Und ganz mit Recht. Dem Wesen, der auf dem Prinzipe der Selbsthilfe gegründeten Genossenschaften entspricht es nicht, sich vom Staate subventionieren zu lassen. Dann spielen gerade bei den Winzergenossenschaften die verhältnismäßig kleinen staatlichen Summen keine besondere Rolle und der Vorzug des niederen Zinsfußes wird durch die kurze Amortisationsfrist wieder ausgeglichen; und tatsächlich sind verschiedene Winzervereine mit ihren Annuitätenzahlungen im Rückstande geblieben.

Würde aber der Staat den einzelnen Vereinen, abgesehen von der Unzulänglichkeit der zu diesem Zwecke vorhandenen Mittel, größere Summen zur Verfügung stellen, so müßte er sich selbstverständlich im Interesse der Allgemeinheit der Steuerzahler ein gewisses Aufsichtsrecht über die Genossenschaften vorbehalten, um die Verwendung der staatlichen Gelder kontrollieren zu können. So ist ja auch in der Abgeordnetenkammer bei der oben erwähnten Debatte der Vorschlag gemacht worden, es sollten die Winzervereine bei Neuanlagen von Gebäulichkeiten den staatlichen Behörden die Pläne zur Begutachtung vorzulegen haben. Eine solche staatliche Bevormundung aber bedeutete einen schweren Eingriff in die Selbständigkeit der Genossenschaften und läge gewiß nicht in deren Interesse. Erwägt man ferner, daß die Unterstützungsbedürftigkeit einzelner Winzervereine ihre Ursache oft in der Unfähigkeit und Kurzsichtigkeit der Genossen und der leitenden Personen hat, so wird man es in öffentlichem Interesse geradezu bekämpfen müssen, wenn dieses Gebahren noch aus Staatsmitteln unterstützt wird.

Dagegen lassen sich staatliche Subventionen in Gestalt von Zuschüssen an die einzelnen Winzervereine, wenn sie zur Ermöglichung der ersten Anschaffungen oder zu Zwecken der auch der Allgemeinheit zugute kommenden Schädlingsbekämpfung oder zur Förderung der Fachausbildung der Genossen gegeben werden, sehr wohl rechtfertigen. In dieser Form werden sie auch den mittelbaren Zweck, den sie nach der Regierungsauffassung haben sollen, als Prämien aufmunternd auf die Genossen einzuwirken, auch bei geringen Summen viel besser erfüllen können als die Vorschüsse.

Im allgemeinen kann man sagen, daß unsere Winzergenossenschaften Kredit in genügendem, ja man kann beinahe sagen, allzureichlichem Maße haben und es in dieser Hinsicht eines Eingreifens des Staates nicht bedarf.

Eine genaue Aufstellung der von den Winzergenossenschaften investierten Kapitalien im Gegensatz zum Betriebskapital läßt sich nicht geben, es sind hier wegen der nach Höhe und Zeit verschiedenen Abschreibungen zu große Verschiedenheiten vorhanden. Für die pfälzischen Winzervereine geben die Bilanzen Aufschluß. Das Jahrbuch des Reichsverbandes gibt den Buchwert des Besitzstandes Ende 1905 von 125 dem Reichsverbande berichtenden Genossenschaften mit 9 577 960 Mark an. Das Betriebskapital der 146 dem Reichsverbande angehörenden Winzergenossenschaften (fast 75 Prozent der bestehenden Winzervereine) schätzt die Festschrift des Reichsverbandes auf über 15 Mill. Mark. Hierunter befindet sich eigenes Vermögen (Geschäftsguthaben und Reserven) etwa über 1 Mill. Mark. Dieses Verhältnis von 1 zu 14 weist nach den eigenen Worten des Berichtes auf die Notwendigkeit einer Stärkung des eigenen Betriebskapitales hin, es ist das Verhältnis vom eigenen zum fremden Kapital ein ungesundes. Es muß deshalb als unbedingte Forderung für unsere Winzervereine angesehen werden, daß sie mit allen Mitteln darnach streben, ihr eigenes Kapital zu vermehren und sich unabhängig von fremdem Gelde zu machen.

Reservekapital, Dividende, Gewinn und Verlust.

Die fehlende Beteiligung von nach und nach einzuzahlenden Geschäftsanteilen bei der Bildung eigenen Kapitals suchen die Winzervereine Raiffeisenscher Organisation dadurch zu ersetzen, daß ihr Statut bestimmt, es solle jährlich die Hälfte des Geschäftsgewinnes zum Reservekapital solange zugeschlagen werden, bis damit allmählich die Immobilien sowie das stehende Inventar (Lagerfässer, Keltern, Geräte usw.) bezahlt sind. Später müssen bis zur Höhe von 30 000 Mk. jährlich mindestens 10 % des Reingewinnes dem Reservekapital zugeführt werden (§ 29 des Neuwieder Musterstatuts).

Die Landauer Vereine bilden den Reservefonds aus den Eintrittsgeldern, etwa zu zahlenden Strafgeldern und Überweisung von mindestens 10 % des jährlichen Reingewinnes. Über die Höhe desselben ist bestimmt, daß er mindestens auf ein Viertel der Gesamthöhe der Geschäftsanteile gebracht werden soll. Außerdem wird ihm eine Quote von 2 % aus Abzügen an dem Mostgelde den Mitgliedern zugeführt.

Der Dürkheimer Winzerverein schreibt vor, daß der Reservefonds so lange zu kräftigen ist, bis er die Höhe von 50 % des durchschnittlichen Wertbetrages eines Jahreserträgnisses aller Mitglieder erreicht.

Das Reservekapital dient zur Deckung von Verlusten und darf, während der Verein besteht, weder ganz noch teilweise unter die Mitglieder verteilt werden.

Neben dem Reservefonds haben die Landauer Vereine noch eine Betriebsrücklage statutarisch vorgesehen. Darnach wird zu außerordentlichen, der Beschlußfassung der Generalversammlung anheim gegebenen Verwendungen, insbesondere zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen eine besondere Betriebsrücklage angesammelt, durch Überweisung von mindestens 10 % des jährlichen Reingewinnes sowie durch andere von der Generalversammlung bestimmende Zuweisungen. Diese Betriebsrücklage soll mindestens auf ein Viertel der Gesamthöhe der Geschäftsanteile gebracht und auf diesem Stand erhalten werden.

Eine Betriebsrücklage bilden manche, insbesondere die Landauer Vereine, auch auf die Art, daß sie, um Preisschwankungen beim etwaigen Sinken der Weinpreise ausgleichen zu können, im Herbste 2 oder 3 % an dem auszuzahlenden Mostgeld abziehen und zurückbehalten (Traubenfonds). Diese Summe bleibt Eigentum des betreffenden Mitgliedes und wird am Schlusse des Geschäftsjahres, wenn seine Verwendung zur Deckung etwaiger durch Preisschwankungen bewirkter Verluste nicht erforderlich ist, an die Mitglieder ausbezahlt. Bei manchen Vereinen erfolgt die Rückzahlung erst nach einem längeren Zeitpunkte, ja bis zu fünf Jahren oder erst dann, wenn der Wein des betreffenden Jahrganges vollständig ohne Verlust abgesetzt ist. Bei manchen Vereinen erfolgt die Auszahlung im Sommer zu einer Zeit, wo der Winzer wenig sonstige Einnahmen hat. Welche Wirkung die Auszahlung des Traubenfonds unter Umständen haben kann, zeigt ein Beispiel des Winzervereins Mayschoß. Hier hatte z. B. im Herbste 1898 ein Mitglied nur 270 Mark Traubengeld, aber 1725 Mark Traubenfondsgeld ausbezahlt erhalten.

Gewinn- und Verlustverteilung.

Wohl die für Winzervereine entsprechendste Verteilung von Gewinn und Verlust stellt die Vorschrift des § 29 des Neuwieder Statuts dar. Sie setzt fest:

Der nicht zum Reservekapital zugeschlagene Teil des Gewinnes wird nach dem Verhältnis des während der drei letzten Jahre gelieferten Traubenquantums (nach Wert berechnet) unter die Mitglieder als Dividende verteilt. Insofern nach Beschluß der Generalversammlung das Reservekapital zur Deckung von etwaigen Verlusten nicht herangezogen werden soll oder wenn dasselbe zur Deckung von Verlusten nicht ausreicht, werden letztere nach demselben Maßstabe wie der Gewinn verteilt.

Die Landauer Statuten haben im Anschluß an die §§ 19, 21, 71, 89 des Genossenschaftsgesetzes folgende Verteilung:

Was von dem Reingewinn nach Dotierung des Reservefonds und der Betriebsrücklage mit je 10 % noch übrig bleibt, wird in erster Linie noch dazu verwendet, die zum Schlusse des vorhergehenden Jahres durch Zuschreibung von Gewinn und Abschreibung von Verlust ermittelten Geschäftsguthaben der Genossen bis zu 4 % zu verzinsen. Von dem alsdann verbleibenden Überschuß erhalten der Reservefonds sowie die Betriebsrücklage, solange dieselben noch nicht den festgesetzten Betrag erreicht haben, je ein Viertel. Über den Rest verfügt die Generalversammlung und wird der für die Genossen bestimmte Gewinnüberschuß nach Köpfen verteilt.

Ergibt sich, nachdem im Laufe des Jahres entstandene Ausfälle beim Geschäftsbetrieb aus der hiefür angesammelten Betriebsrücklage gedeckt worden sind und die Betriebsrücklage erschöpft ist, eine Unterbilanz, so ist, sofern die Generalversammlung mit $^3/_4$ Stimmenmehrheit Deckung durch Ausschlag nach der Kopfzahl der Genossen nicht beschließen sollte, zunächst der Reservefonds zur Deckung derselben zu benutzen. Nach Erschöpfung des Reservefonds werden die Geschäftsguthaben der Genossen im Verhältnis der Höhe derselben zur Verlustdeckung benutzt, während darüber hinausgehende Verluste auf die Genossen zu gleichen Teilen ausgeschlagen werden.

Bei den in der Pfalz bestehenden Raiffeisenschen Winzergenossenschaften ist es bisher zu einer Gewinnverteilung noch nicht gekommen. Diese Vereine, in denen eigenes Kapital der Mitglieder in nennenswertem Maße nicht investiert ist, haben bisher alle etwaigen Überschüsse zur Dotierung ihrer Reserven und Rücklagen verwendet, es erhält auf diese Weise der Verein das nötige eigene Kapital. Es ist dies auch aus einem anderen Grunde erforderlich. Von Hessen, Franken, Elsaß-Lothringen und der Mosel rückt uns das furchtbare Gespenst der Vernichtung drohenden Reblaus immer näher. Wer weiß, wie lange es den energischen Maßnahmen der Regierung noch gelingen wird, dieses Unglück von uns abzuhalten. Bassermann meint in dem Vorwort seines Werkes über den deutschen Weinbau, daß infolge der wachsenden Fortschritte der Rebenschädlinge vielleicht die Geschichte des alten deutschen

und europäischen Weinbaues überhaupt zu Ende geht. Ist aber die Reblaus einmal da, so können, wie uns das Beispiel Frankreichs und Ungarns zeigt, mindestens 15 Jahre lang keine Reben mehr angepflanzt werden. Von einem Verdienste der Winzergenossenschaften kann dann überhaupt keine Rede mehr sein. Und wovon sollen zu dieser Zeit die unglücklichen Winzer auch noch die Kapitalszinsen für Immobilien und Mobilien zahlen?[1])

Am Rhein und an der Mosel verwenden ältere Winzervereine Überschüsse bezw. einen Teil der Reingewinne zum Ankauf von Weinbergen namentlich in den besseren Lagen, ein Beispiel, das auch bei unseren Pfälzer Winzervereinen vielleicht später auch einmal Beachtung findet.

Bei den Landauer Winzervereinen ist die Verteilung von Dividenden schon deshalb berechtigt, weil ja die Genossen im Herbste bloß 90 % des Nominalpreises ausbezahlt erhalten. 5 % werden, wie bereits auseinandergesetzt, zur Ergänzung der Geschäftsguthaben, 3 % zur Betriebsrücklage und 2 % zum Reservekapital zurückbehalten. Zur Verteilung von Dividenden ist es abgesehen vom Dürkheimer Winzerverein, wo eine solche alljährlich stattfindet, nur vereinzelnd gekommen. Das Bestreben hiezu trat zwar bei einigen Vereinen öfter stark hervor, aber die Genossenschaftsverbände bezw. Banken haben dieselben in beiderseitigem Interesse dazu angehalten, die Überschüsse vor allem zu Abschreibungen und zur Kräftigung ihrer Betriebsmittel zu verwenden.

Von den außerpfälzischen Winzervereinen haben einzelne schon bis zu 50 % des Wertes der in den letzten drei Jahren angelieferten Traubenmengen als Gewinn verteilt.[2])

Eine Gewinnverteilung, die in ihrem letzten Ende nach Köpfen erfolgt, ist für Winzergenossenschaften deshalb ungeeignet, weil die einzelnen Genossen je nach der Größe ihres angelieferten Traubenquantums verschieden zu diesem Gewinne beitragen und demgemäß bei der Verteilung desselben auch verschieden berücksichtigt werden müssen. Das gleiche gilt umgekehrt von der Verteilung des Verlustes.

Der Dürkheimer Winzerverein hat in § 27 seines Statuts hiefür folgenden Modus:

Der sich am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ergebende Reingewinn ist (nach den festgesetzten Abschreibungen an Mobilien und Immobilien) möglichst genau auf die einzelnen Weinjahrgänge zu berechnen, welche in dem abschließenden Geschäftsjahr zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf gelangt waren, und wird alsdann den Mitgliedern, soferne sie in den einzelnen Weinjahrgängen Lieferanten waren, nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile dem Geschäftsguthaben aus den betreffenden Weinjahrgängen als weiterer Geschäftsanteil gutgeschrieben, wenn nicht die Generalversammlung eine bare Auszahlung an die Vereinsmitglieder oder die Überweisung derselben (ganz oder teilweise) an den Reservefonds beschließt.

Ebenso werden die Geschäftsguthaben jener Geschäftsjahre, in denen ein Verlust eintritt, mit demselben belastet, wenn die Generalversamm-

[1]) Vergl. den Artikel in Nr. 6 des Ludwigshafener Raiffeisenboten vom 22. März 1904.
[2]) Winzerzeitung Bonn 16. II. 98 Nr. 18.

lung nicht Deckung des Verlustes aus dem Reservefonds beschließt. Bezüglich der in dem Raiffeisenschen und dem Dürkheimer Statut aufgestellten Gewinn- und Verlustverteilung nach dem Verhältnis der eingelieferten Trauben könnten sich rechtliche Zweifel erheben. Crüger[1]) hält die Bestimmung des Statuts einer Molkereigenossenschaft, wonach die Mitglieder zur Deckung einer Unterbilanz nach Verhältnis der eingelieferten Milch verpflichtet sein sollen, für ungültig, da hiebei die Mitglieder, welche keine Milch geliefert haben, nicht haftbar sein würden, und dies dem Grundsatz des Genossenschaftsgesetzes (§§ 19, 73, 21) widerspräche, daß alle Mitglieder zur Verlustdeckung heranzuziehen sind, und zwar in gleichmäßiger Weise. Was für die Molkereigenossenschaften gilt, muß auch Anwendung auf die Winzergenossenschaften finden. Das Genossenschaftsgesetz gibt zwar in den oben erwähnten Paragraphen der Generalversammlung die Möglichkeit, eine von seinen Bestimmungen abweichende Gewinn- und Verlustverteilung festzusetzen, und solange diese in einem Modus besteht, der eine gleichmäßige Verteilung desselben auf alle Genossen ermöglicht, wird man ihn für gültig anerkennen müssen. Die Verlustverteilung nach dem angelieferten Traubenquantum kann deshalb nur dann gültig sein, wenn alle Mitglieder in den betr. Jahren Trauben angeliefert haben. Wie aber, wenn in dem Falle, wo die Genossenschaft Mitglieder hat, welche keine Weinberge besitzen, oder in den betr. Jahrgängen keine Trauben angeliefert haben? Kann dann auf diese Weise eine gleichmäßige Verteilung von Gewinn und Verlust unter den Mitgliedern stattfinden?

Praktisch wäre diese Erwägung z. B. beim Ausscheiden eines Genossen bei einer mit Unterbilanz arbeitenden Genossenschaft. Hier hat nach § 73 des Genossenschaftsgesetzes der Ausscheidende, wenn das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, von dem Fehlbetrage den auf ihn fallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Ist nur ein Genosse da, der in einem Jahre keine Trauben angeliefert hat, so kann die Verlustberechnung nicht gleichmäßig erfolgen, die Bestimmung des Statuts ist ungültig und es wird der Anteil nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet werden müssen, was unter Umständen ein ganz anderes Bild ergibt, als wenn die Berechnung statutengemäß geschähe.

Rechtlich könnte es ferner zweifelhaft erscheinen, ob es, wie es in den Bilanzen verschiedener Winzervereine geschieht, statthaft ist, in dem Falle, daß die Verluste und Ausgaben die Erträge übersteigen, den Verlust in der Bilanz fortzuführen, ohne eine entsprechende mögliche Abschreibung von dem Vereinsvermögen vorzunehmen. Das Gesetz zwingt die Generalversammlung nicht, die Abschreibungen von Reserven und Geschäftsguthaben zu beschließen. Bei der Auseinandersetzung mit einem Ausgeschiedenen gemäß § 73 des Genossenschaftsgesetzes muß die Abschreibung des Vermögens zugrunde gelegt werden, damit keine bloß papiernen Werte erscheinen. Ein Verlustkonto wird

[1]) Crüger-Parisius Kommentar zum Gen. Ges. 5. Auflage 1906 § 19 Anm. 2 S. 237

sich dann, und zwar auf der Aktivseite der Bilanz finden, wenn das in Reserven und Geschäftsguthaben bestehende Vereinsvermögen zur Deckung der Verluste nicht ausreicht. Eine Beseitigung dieses Verlustkontos ist dann nur möglich durch die Erträge künftiger Jahre und Bildung eines neuen Vereinsvermögens. Das im Laufe des Jahres durch Einzahlungen auf die Geschäftsguthaben oder durch erzielten Gewinn gesammelte Vermögen ist dann in der nächsten Bilanz zur Verringerung des Verlustkontos zu verwenden.[1])

Abschreibungen und Bilanzen.

Die Abschreibungen betragen bei Immobilien mindestens 1 %, bei Mobilien mindestens 10 %, bei Fässern werden oft nur 5 % abgeschrieben. Bei manchen Vereinen, besonders den Raiffeisenschen, werden oft ganz bedeutende Abschreibungen vorgenommen.

Das Rechnungsjahr beginnt bei fast allen Vereinen mit dem 1. Juli und schließt mit dem 30. Juni. Von den Pfälzer Vereinen hat nur Deidesheim das Kalenderjahr als Geschäftsjahr. Dies empfiehlt sich insofern nicht, als dann beim Rechnungsabschluß noch sehr viel Wein, mindestens ein Jahrgang ganz, sich auf Lager befindet, so daß eine richtige Einstellung der Weine in die Bilanz erschwert wird. Die Verkaufszeit für die Weine ist das Frühjahr, und es läßt sich am 30. Juni, wo die Bestände der Genossenschaften aus den in Frage kommenden Jahrgängen in der Regel abgesetzt sein sollen, ein weit zuverlässigeres Bild der Vermögenslage des Vereins geben.

Für die Einstellung der Weinvorräte in die Bilanz bestimmt der § 13 des Neuwieder Statuts, daß dieselben nur nach dem Verkaufswerte in Engrospreisen abzüglich 25 % angesetzt werden dürfen. Bei den übrigen Vereinen setzt der Vorstand die Preise nach Anhörung der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat unter Zuziehung eines Sachverständigen fest. Die Frage, ob in der Festsetzung der in die Bilanz einzustellenden Werte für die Weine immer streng nach kaufmännischen Grundsätzen verfahren wird, oder vielmehr dieser Posten dazu herhalten muß, die Bilanz stimmend zu machen, entzieht sich der Nachprüfung. Jedenfalls hat eine solche falsche Bewertung der Weinbestände bei der Eltviller Zentralgenossenschaft tatsächlich stattgefunden.

Die Veröffentlichung der Bilanzen, die vom Gesetze vorgeschrieben ist, geschieht zum Teil nur in den einem beschränkten Leserkreise zugänglichen offiziellen Publikationsorgane der Revisionsverbände, doch wäre eine Veröffentlichung auch in den am Sitze der Genossenschaften erscheinenden Tageszeitungen in öffentlichem Interesse sehr angebracht.

Revision.

Während nach § 38 des Genossenschaftsgesetzes der Aufsichtsrat den Vorstand der Genossenschaft bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von

[1]) Crüger a. a. O. S. 237.

dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten hat, sind die Einrichtungen der Genossenschaft (nach § 53) und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltungen mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen Revisor zu unterwerfen. Der § 54 gibt den den gesetzlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechenden Verbänden von Genossenschaften das Recht, solche Revisoren zu bestellen. Diese Verbände, es kommen hauptsächlich die im Reichsverbande vereinigten Unterverbände und die Raiffeisenschen Landesverbände in Betracht, sind eingetragene Vereine und besorgen die Revision der ihnen angeschlossenen Winzergenossenschaften. Die Verbandsangehörigkeit der einzelnen Winzervereine ergibt sich aus den Jahrbüchern des Reichsverbandes. Für die Pfalz kommen folgende Revisionsverbände in Betracht.

1. Der Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Rheinpfalz, Baden und Großherzogtum Hessen in Ludwigshafen a. Rh. Ihm gehören an: Deidesheim, Niederkirchen, Hambach, St. Martin, Diedesfeld, Gleiszellen.

2. Verband pfälz. landw. Genossenschaften in Landau. Er umfaßt: Wachenheim (Winzervereinigung), Neustadt, Mußbach, Dürkheim (Winzergenossenschaft), Königsbach, Kallstadt, Ungstein, Gimmeldingen, Haardt.

3. Revisionsverband des Bundes der Landwirte in Berlin. Ihm sind angeschlossen: die früher dem Pfälzer Genossenschaftsverband für Geld- und Kreditverkehr in Wachenheim mit dem Sitze in Neustadt a. H., der 1908 in Liquidation trat, angehörenden Winzervereine, Wachenheim (Winzergenossenschaft) und Alsenzthal.

Dem früheren Wachenheimer Verband gehörte als erste Gründung desselben auch der Winzerverein Dürkheim an. Er ist aber nach einjährigem Bestehen aus dem Verbande ausgeschieden und hat sich, ohne einem anderen Vereine beizutreten, einen gerichtlichen Revisor bestellen lassen.

II. Zweck der Winzervereine.

Der Zweck der Winzervereine ist, den Winzern durch genossenschaftlichen Zusammenschluß die Vorteile des reellen Großbetriebes der Weinproduktion zu verschaffen.

Dies zu erreichen, sind verschiedene Wege gegeben:[1])

1. Gemeinsamer Absatz der von den einzelnen Genossen selbst gekelterten Weine.

Diesem Systeme steht entgegen, daß der kleine Winzer zumeist nicht in der Lage ist, seine Kreszenz selbst einzulegen und zu behandeln. Derartige Organisationen, wie sie als bloße Verkaufsvereinigungen in mehr oder minder freier Form in fast allen Weinbaugebieten bestehen (z. B. der Verein der Naturweinversteigerer der Pfalz) eignen sich nur für größere Produzenten. Auf ihm beruhen, wie wir gesehen haben, die meisten Winzersyndikate Frankreichs.

[1]) Deichen a. a. O. S. 193 ff.

2. Gemeinschaftlicher Verkauf der von den einzelnen Genossen produzierten Trauben oder des Mostes.

Diese Art der Genossenschaft ist die nächstliegende in den Gegenden, wo der Verkauf der Trauben an die Händler allgemein Sitte ist und andererseits das Keltern auch nicht besondere Vorteile bringen wird. Wir finden sie namentlich in Württemberg und Baden. Hier sind die erzielten Produkte derartig beschaffen, daß man aus ihnen bei rationeller Kellerbehandlung nur einen kleinen Wein erlangen würde. Die Genossenschaft hat hier den Zweck, die einzelnen Winzer vor Übervorteilung der Händler zu schützen und sie von diesen unabhängiger zu machen. Solche Vereine (Herbstgenossenschaften) entstehen meist, wenn die bezahlten Most- oder Traubenpreise zu niedrig sind, oder infolge zu großen Angebots der Absatz stockt. Treten günstigere Konjunkturen ein, dann lösen sie sich gewöhnlich wieder auf. Diese Art der Genossenschaft hat den Nachteil, daß sie aus Mangel an Keltern und Fässern auf den Verkauf angewiesen ist und eventuell genau in dieselbe schlimme Lage kommen kann wie die einzelnen Winzer.

In der Pfalz hat dieses System bisher nur die Winzergenossenschaft Alsenzthal durchgeführt. Sie ist zwar nach ihren Statuten nicht als bloße Herbstgenossenschaft, sondern als wirkliche Produktivgenossenschaft errichtet und besitzt auch in dem am Platze befindlichen, von dem Wachenheimer Verband errichteten Lagerhaus genügende, allerdings noch nicht angelegte Kellereiräumlichkeiten. Aber bisher hat die Tätigkeit des Vereins nur darin bestanden, daß die Vorstandschaft einige Wochen vor dem voraussichtlichen Herbstbeginn über die Größe ihres zu erwartenden Herbsterträgnisses Erhebungen veranstaltete. Sie trat dann mit Weinhandelsfirmen in Verbindung und verkaufte bisher ihre ganze Kreszenz um einen Preis an dieselbe auswärtige Firma. Die Trauben wurden von den Mitgliedern an die Bahn gebracht, dort zerkleinert, geaicht und direkt in die Waggons verladen. Das Mostgeld wurde ihnen binnen drei Wochen mit einem Abzug von 2 % für Verwaltungsunkosten ausbezahlt. Die Verkäufe betrugen:

1902:	34 263 Liter	zu	6 827 Mk.
1903:	79 712 „	„	13 331 „
1904:	62 432 „	„	10 659 „
1907:	8 049 „	„	3 026 „

1905 und 1906 waren vollkommene Mißjahre.

Ebenso wie Alsenz seinen gesamten Most, setzen jetzt in der Regel die pfälzischen Winzervereine ihre Rotmoste ab. Es geschieht dies deshalb, weil die Einlagerung der Rotweine sehr umständlich ist und infolge der Konkurrenz der Verschnittweine eine Naturrotweinproduktion nicht rentiert.

3. Die gemeinschaftliche Kelterung, gemeinschaftlicher Ausbau und Verkauf der Weine.

Die einzelnen Winzer liefern ihre Trauben an die Genossenschaft ab, und von diesem Momente an obliegt die fernere Behandlung derselben sowie der Verkauf der Genossenschaft. Diese Art allein verleiht den

Winzergenossenschaften den Charakter von Produktivgenossenschaften und ist allein imstande, ihnen die Vorteile des rationellen Großbetriebes zu verschaffen.

Neben diesem Hauptzweck treten alle anderen den Genossenschaften imputierten Zwecke zurück und sind nur von mittelbarer Bedeutung für die Erfüllung des bezeichneten Hauptzweckes. Es kommen noch folgende den Winzergenossenschaften gesteckte Ziele in Betracht: Wie alle Genossenschaften, sollen sie in erzieherischer Weise auf das geistige und sittliche Niveau ihrer Mitglieder einwirken, es muß ferner ihre Aufgabe sein, ihre Mitglieder beruflich fortzubilden, sie loszureißen von alten, eingewurzelten Vorurteilen, und sie mit den Errungenschaften der modernen Forschungen und des modernen Fortschritts bekanntzumachen.[1])

III. Teil.

Die Produktion der Winzergenossenschaften.

1. Produktion der Trauben.

Ihrer Natur nach zerfällt die Produktion der Winzergenossenschaften in zwei getrennte Abschnitte: in den Produktionsprozeß der Trauben bis zu deren Ablieferung an die Genossenschaft, und zweitens in die Erzeugung von Wein aus diesen Trauben. Fassen wir zunächst den ersten Teil der Produktion ins Auge.

Bei den gerade bei der Kultur der Rebe vorliegenden mannigfachen örtlichen Verschiedenheiten lassen sich allgemein gültige Vorschriften für den Bau und die Behandlung der Weinberge nicht geben. Der Verband rheinischer Genossenschaften in Cöln hat eine Geschäftsordnung für Winzervereine festgestellt, welche das Interesse weiterer Kreise verdient. Sie kann nur den Zweck haben, den Winzervereinen eine allgemeine Richtschnur vor Augen zu stellen, die sie nach Belieben befolgen können. Die Pfälzer Winzervereine haben zum größten Teile keine eigentliche Geschäftsordnung. Einzelne Landauer Vereine weisen eine solche auf, doch sind die darin enthaltenen Bestimmungen ziemlich dürftige und allgemeiner Natur. Es läßt sich hier nicht generalisieren, im allgemeinen halten die Winzer an den althergebrachten ortsüblichen Methoden der Behandlung ihrer Weinberge fest, und es ist oben schon erwähnt worden, daß gerade in diesem Punkte die den Genossenschaften gesteckten Ziele noch lange nicht erfüllt sind. In der Pfalz haben einzelne Vereine durch Generalversammlungsbeschlüsse manche Vorschriften gegeben, von denen wir im folgenden die wichtigsten zusammenzustellen versuchen wollen.

Unsere heutige Weinproduktion muß es sich zum Ziele setzen, weniger auf die Quantität als auf die Qualität der gewonnenen Weine zu sehen. Infolge der Einfuhr ausländischer Weine und der Kunstweinfabrikation ist bisher eine so große Menge Wein auf den Markt gebracht worden, daß unsere kleinen und mittleren Gewächse meist

[1]) Deichen a. a. O. S. 192.

nicht genügende Preise erzielen konnten. Der Vorteil einer rationellen Produktion liegt daher heute für den größten Teil des deutschen Weinbaues in der Erzeugung von Qualitätsweinen, d. h. solchen Gewächsen, welche infolge besonderer gerade für sie charakteristischen Eigenschaften (Aroma und Bukett) eine Konkurrenz nur in beschränktem Maße zulassen und deshalb günstige Preise erlangen.[1])

Die Winzervereine müssen deshalb Qualitätsweine zu erzielen suchen.

In erster Linie ist die Qualität des Weines abhängig von der Lage und dem Grund und Boden, auf dem er wächst. In dieser Hinsicht sind den Erfolgen der Winzervereine bestimmte Grenzen insofern gezogen, als sie sich mit dem vorhandenen Besitzstand ihrer Mitglieder begnügen müssen. Die Weinberge derselben liegen zumeist in den schlechten und mittleren Lagen, nur vereinzelt in den besseren. Dieser Umstand hat seine Ursache darin, daß bei der Notlage der Winzer die kapitalkräftigen Besitzer die besseren Lagen an sich gezogen und die geringeren abgestoßen haben. Es ist deshalb jetzt dem Winzer, abgesehen von den für ihn unerschwinglichen Preisen der Qualitätslage, bei der Zähigkeit, mit der ihre Besitzer an ihnen festhalten, bisher nur möglich gewesen, Weinberge in geringeren Lagen zu erwerben. Auf genossenschaftlichem Wege kann diesem Übelstande dadurch abgeholfen werden, daß der Verein als solcher derartige Lagen ankauft, wie es vereinzelt am Rhein und an der Mosel geschieht. Weiter kommt in Betracht, daß die aus den besseren Lagen gedrängten Winzer Reben oft in Lagen angepflanzt haben, die sich für einen Qualitätsbau nicht eignen. Es muß deshalb das Bestreben der Vereine sein, derartige Lagen auszumerzen, wie dies vereinzelt auch schon geschehen ist. So hat z. B. der Winzerverein Niederkirchen durch Generalversammlungsbeschluß festgesetzt, daß in gewissen für Qualitätsbau ungeeigneten Lagen bei Rodungen nicht mehr weißtragende Reben, sondern Portugieser angepflanzt werden dürfen, ein Mittel, das nach Schauenburg S. 92 bereits im Mittelalter angewendet wurde. Die Winzergenossenschaft Wachenheim verweigert Trauben die Annahme, die in einer Lage gepflanzt worden sind, die vorher noch nicht der Rebkultur gedient hatte.

Die weitere Grundbedingung für die Erzielung von Qualitätsweinen ist die richtige Auswahl der Rebsorte. Als die geeignetste weißtragende Qualitätsrebe wird jetzt allgemein die Rieslingrebe angesehen, und das Bestreben aller Qualitätsweintreibenden ist auf ihre möglichst ausschließliche Anpflanzung gerichtet. Die Rieslingrebe, die überhaupt nur in bevorzugten Gegenden der Pfalz zur vollen Reife gelangt, liefert eine geringe Traubenmenge und gibt nur in besonders günstigen Jahrgängen ein Produkt, das diesen Ausfall an Quantität durch die Güte und Bezahlung des Weines wieder vergilt. Der wirtschaftlich schwache Winzer, der jedes Jahr Geld im Herbste braucht, kann sich auf diese Glücksfälle nicht verlassen und sucht in seinen Weinbergen durch Anpflanzen der in jedem Jahre reichlichen, wenn auch geringwertigeren Ertrag liefernden österreicher Reben oder durch den „gemischten Satz“

[1]) Vergl. Deichen S. 180 und die dort angegebene Literatur.

(Riesling mit Österreicher) eine entsprechend größere Quantität zu erzielen. So ist es gekommen, daß die Weinberge der Winzervereinsmitglieder reinen Rieslingssatz nur ausnahmsweise und in der Regel gemischten Satz mit nur wenig Rieslingreben haben. Hier ist den Winzervereinen eine zweite Schranke hinsichtlich ihres Qualitätsweinbaues gezogen. Es ist daher ihr Bestreben, die Anpflanzung von Rieslingen zu befördern. Der Deidesheimer Winzerverein z. B. sucht dies auf folgende Weise zu erreichen:

Von dem Verlangen eines reinen Rieslingssatzes sieht er zwar aus dem oben angeführten Grunde ab. Bei einem dem Verein gehörigen Weinberge fiele diese Rücksichtnahme weg. Dagegen setzt er bei Neuanlagen von Weinbergen fest: Daß die Weinberge erster und zweiter Klasse (die Anordnung der Klassen beruht auf den Lagen) mit einem Drittel, die dritter und vierter Klasse mit einem Viertel, die übrigen Klassen mit einem Sechstel Riesling zu bestocken sind. Um aber darüber hinaus zum Anpflanzen von Riesling zu ermuntern, ist bestimmt, daß diejenigen Genossen, die in der ersten bis vierten Klasse über die Hälfte Riesling oder Traminer angelegt haben, 7 % über dem für diese Klassen festgesetzten Herbstpreis bezahlt erhalten. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch andere Vereine.

In Gleiszellen ist der Verein bestrebt, den von alters her dort kultivierten Muskatellerbau zu fördern.

Im Rheingau wird über die einzelnen Weinberge eines jeden Mitgliedes genau Buch geführt, über Größe und Alter derselben, Traubensorten, Düngung usw. Die pfälzischen Winzervereine haben zumeist nur ein Verzeichnis des Weinbergbesitzstandes ihrer einzelnen Mitglieder aufgestellt.

Zur Anlage von gemeinschaftlichen Rebschulen ist es noch bei keinem pfälzischen Winzerverein gekommen. Über Erdarbeiten und Düngung bestehen nirgends besondere Vorschriften. Dagegen wird der Schnitt von der Prüfungskommission kontrolliert. Allzustarkes Anschneiden sucht man durch Versetzen des Rebgeländes in eine niedere Klasse zu verhindern. Für die Schädlingsbekämpfung haben die Winzervereine zum Teil mit staatlicher Unterstützung die nötigen Geräte angeschafft und stellen sie ihren Mitgliedern zumeist unentgeltlich zur Verfügung. Die Kupferkalkbrühe wird in der Regel im Vereinshause angesetzt und von den Genossen nach Bedarf entnommen. Gemeinschaftliches Vorgehen haben die Winzervereine nicht, jeder Genosse behandelt seine Weinberge für sich. Am Rhein spritzen einzelne Vereine, z. B. Winkel und Niederlahnstein, die Weinberge ihrer Mitglieder von Vereinswegen. Die zur Rebkultur nötigen Geräte und Artikel beziehen die Winzervereine nur zum kleinen Teile gemeinschaftlich. Die Genossen erhalten diese meist durch die am Sitze des Winzervereins bestehenden Bezugsgenossenschaften.

Alle Arbeiten in den Weinbergen werden durch die Prüfungskommission oder Mitglieder der Vorstandschaft überwacht. Diese begehen des öfteren, mindestens zweimal im Jahre (nach dem Schnitt und vor der Lese) die Weinberge, und namentlich vor dem Herbste

wird eine genaue Kontrolle vorgenommen, die der Preisbewertung der Moste zugrundegelegt wird. Außerdem kontrollieren die Genossen selbst einander und bringen etwaige Klagen in der Generalversammlung vor. Als Mittel, lässige Genossen an ihre Pflicht zu erinnern, kommen in Betracht: Rüge in der Generalversammlung, Geldstrafen in bestimmt festgesetzter Höhe, Androhung des Ausschlusses, und wenn alle Mittel versagen, der Ausschluß selbst.

Bezüglich der Lese finden sich wieder eingehendere Bestimmungen. In Gegenden, wo das Ausschneiden von Tafeltrauben zum Verkaufe üblich ist, ist dies durch die Statuten auf das strengste verboten.

Bezüglich der Ablieferung der Trauben bestimmt die Winzergenossenschaft Wachenheim in ihrem Statut § 6 Ziff. 9: Es steht jedem Mitgliede frei, seine gesamte, nicht teilweise Kreszenz anderweitig innerhalb vier Tagen von Herbstanfang an gerechnet zu verkaufen oder selbst einzukellern. Am 5. Tage nach Herbstanfang gehört die ganze Kreszenz derjenigen Mitglieder, welche diese noch nicht anderweitig verkauft haben, der Genossenschaft.

Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß die Wachenheimer Winzergenossenschaft ursprünglich nur für den Fall eines schleppenden Herbstgeschäftes beabsichtigt war. In Wirklichkeit ist diese Bestimmung nie praktisch geworden, es haben vielmehr bisher immer die Genossen ihren gesamten Herbstertrag dem Vereine angeliefert. Die Statuten aller pfälzischen Winzervereine bestimmen übereinstimmend, daß die Genossen ihr ganzes erzieltes Traubenquantum an den Verein abzuliefern haben (Lieferungszwang). Bei einzelnen Vereinen ist diese Vorschrift eine so strenge, daß nicht das geringste Quantum zurückbehalten werden darf. Dafür können die Genossen vom Vereine Wein für den eigenen Gebrauch zum Selbstkostenpreise erhalten. Andere Vereine gestatten das Zurückbehalten eines Teiles des Ertrages, wenn er der Genossenschaft zur Genehmigung angemeldet wird; einige, deren Mitglieder wenige Rotmoste haben, nehmen diese nicht an, wieder bei anderen darf das Mitglied die Nachlese für sich behalten, muß sie aber zur Kontrolle im Kelterhause dem Aufsichtsorgan der Genossenschaft vorzeigen.

Zum Zwecke der Lese und Bewertung der Moste sind die Weinberge der Mitglieder in Klassen eingeteilt, welche in der Hauptsache nach Lagen festgesetzt werden. Interessant ist die Entwickelung, die diese Klasseneinteilung in Deidesheim durchgemacht hat. Im Gründungsprotokoll dieser Genossenschaft ist bestimmt, daß die Bezahlung des Mostes nach Lagen geschieht und zu diesem Zwecke die Gemarkung von einer besonderen Kommission klassifiziert werden soll. Auf Antrag dieser Kommission wurden durch Generalversammlungsbeschluß vom 15. Oktober 1898 folgende Klassen festgesetzt:

1. Klasse: Von der Ebene bis ans Weiße Kreuz,
2. Klasse: von da bis zur Landstraße,
3. Klasse: von dieser bis zum Waldberg,
4. Klasse: die Berglagen.

Diese Einteilung galt bis zum Jahre 1900. In diesem vortrefflichem Weinjahre sah man ein, daß mehr differenziert werden müsse und setzte neun Klassen fest, die grundsätzlich auf dem Prinzip der Lagen beruhen. Doch wird bei der Einschätzung durch die Prüfungskommission nicht generell verfahren, sondern jeder Weinberg individuell unter Berücksichtigung auch seines Alters, seines Zustandes usw. einzeln eingeteilt. Abänderungen kommen deshalb bei der jährlich vor dem Herbste stattfindenden Neuklassifikation immer wieder vor, aber im allgemeinen darf die Einteilung auf Grund der 1900 festgelegten Klassen als beendet angesehen werden.

Bei anderen Vereinen schwanken bei Weißtrauben die Klassen je nach den Jahrgängen zwischen 3 und 15, bei Rottrauben zwischen 2 und 5. Die Winzervereine südlich von Neustadt haben überhaupt keine Klasseneinteilung, bei ihnen beruht die Bewertung der Moste auf einer anderen Grundlage.

Der Beginn der Lese richtet sich nach dem von der Ortsbehörde festgesetzten Zeitpunkte. Im Interesse des Qualitätsbaues liegt es, die Lese zur Erzielung höchster Reife oder Edelfäule möglichst hinauszuschieben. Dies geschieht auch bei den Winzervereinen und nur in Lagen, in denen die Fäulnis allzustark auftritt, wird zuweilen frühzeitiger geherbstet. In solchen Jahrgängen wird das Prinzip verfolgt, mit der Lese bei den am stärksten von der Fäulnis befallenen Weinbergklassen zu beginnen. Die weitere Lese geschieht bei den Winzervereinen mit ausgesprochenerem Qualitätsbau streng nach Klassen. Die Generalversammlung setzt die Reihenfolge fest, und diese muß genau eingehalten werden. In der Regel wird mit der untersten Klasse begonnen, die erste Klasse, welche die besten Lagen umfaßt, kommt zuletzt an die Reihe. Gewöhnlich wird den im Kelterhaus versammelten Mitgliedern abends mitgeteilt, welche Klasse an dem oder den nächsten Tagen gelesen werden darf. Bei Vereinen mit großer Differenzierung nach Klassen muß die Reihenfolge streng durchgeführt werden, und wer an einem Tage eine Klasse anliefert, bevor die vorhergehende vollständig gelesen ist, erhält nur den Preis für die Klasse bezahlt, die an dem betreffenden Tage an der Reihe ist. Bei diesen Vereinen ist auch jedes Mitglied verpflichtet, zwei Gelese zu machen, wobei zum ersten Gelese nur ganz gesunde, völlig ausgereifte oder edelfaule Trauben kommen dürfen. Vom zweiten Gelese müssen sauerfaule Trauben, Herlinge, überhaupt die sogenannte Nachlese fernbleiben; Verfehlungen hiegegen, insbesondere die Beimischung von zweitem zum ersten Gelese sollen als Betrug gelten und als solcher bestraft werden. Die Nachlese nehmen viele Vereine nicht an, sie muß aber im Vereinshause dem Vorstande oder dessen Vertreter vorgezeigt werden, um das Zurückbehalten von Trauben bezw. Most zu verhindern.

In den Gebieten mit weniger ausgesprochenem Qualitätsbau sind diese Bestimmungen entsprechend einfacher und milder. Man unterscheidet dort weniger Klassen, und wo der Preis nach dem Mostgewicht festgesetzt wird, kommen diese ganz in Wegfall. Im allgemeinen geht die Lese der einzelnen Mitglieder langsam vonstatten, da diese in der

Regel keine Hilfskräfte haben, sondern mit ihren Angehörigen arbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Um aber einen allzugroßen Andrang zu verhindern, finden sich einschränkende Bestimmungen vor. So setzt z. B. der Winzerverein Alsenz fest, daß an den einzelnen Herbsttagen nur rechts und links der Alsenz abwechselnd gelesen werden darf. St. Martin schreibt zuerst die Lese der von Fäulnis ergriffenen Lagen vor, dann die der Feld-, zuletzt der Bergwingerte. In den einzelnen Jahrgängen ist dies selbstverständlich sehr verschieden, so wurde z. B. in dem vollständigen Fehljahr 1906 ein Unterschied im Preise und in der Lese überhaupt nicht gemacht, ja vereinzelnd den Genossen freigestellt, ihre in jeder Beziehung klägliche Kreszenz anzuliefern oder nicht.

Die Trauben sollen statutengemäß in unzerkleinertem Zustande direkt von den Weinbergen in das Vereinskelterhaus gebracht werden. Davon gibt es an der Unterhaardt (nördlich von Neustadt) insofern eine Ausnahme, als dort die Trauben in der Regel zerkleinert (gemostet) eingebracht werden. Die Aichung erfolgt im Vereinshause. An der Oberhaardt werden die Trauben ganz angefahren, gemahlen und geaicht. In Hambach hat der Winzerverein eine Brückenwage, auf der die Trauben vor der Anfuhr gewogen werden. Die Preisbestimmung erfolgt indessen doch nach Logeln zu 40 Litern, in dem ein Zentner Trauben zu 48 Liter Most gerechnet wird.

2. Festsetzung des Mostpreises.

Die Festsetzung der Mostpreise erfolgt anfangs durch die Generalversammlung. Ihr wurde aber aus leicht begreiflichen Gründen diese Befugnis bald entzogen und dem Vorstand unter Beirat der Prüfungskommission übertragen. Im Unterland geschieht die Bezahlung nach Klassen. So bestimmt z. B. Deidesheim, daß der Preis für die dritte Klasse von der Vorstandschaft als Grundpreis festgesetzt wird und die Abstufungen für die höheren wie niederen Klassen je 50 Pfennig pro Logel betragen. Bei der Festsetzung nach dem Mostgewicht, wie dies im Oberlande üblich ist, wird für das für diese Gegend als Mittel angenommene Gewicht der Durchschnittspreis festgesetzt, die Differenzierung erfolgt nach oben und unten um je fünf Grade und beträgt oft nur einige Pfennige. Die Auszahlung der Preise erfolgt innerhalb vier Wochen nach Herbstanfang. Vorschüsse auf das Herbstgeld werden unter dem Jahre in der Pfalz bei keinem Vereine gegeben, dagegen werden Rückstände davon abgezogen.

Über die Festsetzung der Traubenpreise am Rhein berichtet Deichen folgendermaßen:[1])

Um die Mitglieder zu einer recht rationellen Kultur der Weinberge anzuhalten, bezahlen die Vereine die abgelieferten Trauben nicht allein nach der Quantität, sondern nach ihrem Zuckergehalte. Zu diesem Zwecke werden die von einem Winzer eingelieferten und als gleichwertig bezeichneten Trauben, nachdem sie von dem Abnehmer daraufhin untersucht sind, daß keine kranken und faulen Beeren dabei sind, gewogen (auf der Dezimalwage) und zerkleinert. Hierauf wird der Most

[1]) Deichen a. a. O. S. 204 ff.

mittels der öchsleschen Mostwage bezüglich seines Zuckergehaltes geprüft und das Resultat in ein Traubenlieferungsbuch eingetragen. Einige Genossenschaften haben eine Mindestgrenze für den Zuckergehalt festgesetzt, z. B. 68 Grad nach Oechsle; in Walporzheim werden Trauben unter 65 Grad nicht angenommen, für je zwei Grad darüber wird immer ein Pfennig mehr bezahlt pro Pfund. Der Walporzheimer Verein klassifiziert die Traubenpreise außerdem noch nach den Weinbergslagen. Der Festsetzung der Traubenpreise liegen gewöhnlich folgende statutarische Bestimmungen zugrunde:

1. Der allgemeine Durchschnittspreis, der von den Nichtgenossenschaftern im Vereinsbezirke verkauften Trauben wird ermittelt.
2. Der Zucker- und Säuregehalt aller an die Genossenschaft abgelieferten Trauben soll gleich bei der Ablieferung festgestellt und nach Beendigung des Lesegeschäftes der Durchschnitt der Grade (nach Oechsle) angerechnet werden.
3. Der nach Ziff. 1 ermittelte, jedoch um 5% erhöhte Durchschnittspreis und der Durchschnitt der Zuckergrade (Säureprozente) zu Ziffer 2 gilt als Basis für die allgemeine Preisbestimmung der Traube. Für jeden Grad über dem Durchschnitt an Zuckergehalt wird meist 1 Pfg., für die höchsten fünf Grade sogar 2 Pfg. pro Pfund über den Durchschnittspreis hinaus mehr vergütet und umgekehrt.

Deichen meint hiezu dann weiter:

Entschieden spornt dies die Mitglieder an, auf die Erzielung eines möglichst großen Zuckergehaltes hinzuarbeiten. Ferner sieht man hier recht deutlich die Vorteile, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern bringt. Was ihnen später nach Abschluß der Bilanz zufällt, können sie dann als besonderen Gewinn ansehen.

Im großen und ganzen lagen nach Deichen zu Ende des vergangenen Jahrhunderts die Verhältnisse der Weinbaugebiete an der Ahr, am Rhein, an der Mosel und in Württemberg so, daß der Durchschnittspreis zuerst von der Genossenschaft festgesetzt und dann erst von den Nichtgenossenschaftern akzeptiert wurde. Das Blatt hat sich gewendet; während früher der Käufer den Preis bestimmt hatte, hatte jetzt die Genossenschaft die Regelung des Herbstpreises in die Hand genommen. Auf Grund von Fragebogen, die er an die einzelnen Winzervereine gesandt hatte, konstatierte Deichen, daß die Mitglieder derselben häufig 1—3 Pfg. mehr für ein Pfund Trauben erzielt hatten als die anderen Winzer.

Die Deichenschen Angaben sind hier angeführt, weil sie charakteristisch sind für die Aufgaben, die man den Winzervereinen anfangs gestellt hatte. Die Auffassung ging davon aus, daß die Notlage der Winzer von den Weinhändlern und kaufenden Produzenten, d. i. den Mostkäufern, ausgebeutet würde und daß diese sich also auf Kosten der armen Winzer bereichern wollten. Dadurch sei die Notlage der Winzer zum größten Teile verschuldet worden. Es hatte also die neue Genossenschaft vor allem den Zweck, dem Winzer höhere Einnahmen zu verschaffen und die Mostpreise in die Höhe zu treiben. Die Ge-

schichte der Winzergenossenschaften zeigt, daß die Bewegung dort und zu den Zeiten, wo die Absatzschwierigkeiten am größten waren, den günstigsten Boden fand. Und in der Tat hat die Gründung von Winzergenossenschaften in allen Orten, wo sie geschah, eine Erhöhung der Mostpreise im Gefolge gehabt.[1]) Statistisch läßt sich dies schwer nachweisen, ebensowenig wie auf diesem Wege die Frage beantwortet werden kann, ob die nichtorganisierten Winzer niederere Preise erzielt haben als die Genossen, denn die Mostpreise sind in jedem Jahre je nach dem Ausfall der Ernte in quantitativer und qualitativer Hinsicht selbst in den einzelnen Orten je nach den Einflüssen, die die Lage, Bau, Behandlung und persönliche Tüchtigkeit des Besitzers ausüben, sehr verschieden und die Schwankungen sind so große, daß sich eine sichere Basis zu einem zahlenmäßigen Erfassen desselben nicht finden läßt.

Aber gerade darin, daß die Winzervereine es als ihre Aufgabe betrachteten, den Mostpreis unbedingt in die Höhe zu treiben, liegt eine Verkennung ihres Zweckes und ihrer Aufgabe. Direkt unvernünftig muß sogar die Bestimmung erscheinen, daß die Winzervereine bei ihrer Mostbewertung einen um 5% erhöhten Durchschnittspreis zugrunde legen zu können glauben. Es mag ja vereinzelnd vorgekommen sein, daß die Käufer den auf raschen Absatz seines Produktes angewiesenen Winzer ausgebeutet haben, aber dies als für den ganzen deutschen Winzerstand geltend hinzustellen und die Bildung von Genossenschaften als einziges Abwehrmittel hiergegen zu betrachten, ist falsch. Auch bei Most wird der Preis im allgemeinen (von Ausnahmefällen abgesehen) wie bei jeder Ware gebildet nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage einerseits und der Güte der Ware andererseits. Dazu kommt beim Weine noch der Umstand, daß sich bei dem Kauf des Mostes noch gar nicht absehen läßt, wie sich das fertige Produkt entwickelt und dadurch immerhin für den Einlagernden ein mitunter sehr großes Risiko verbunden ist.

Wenn die im Weinhandel und Weinbau herrschende Konjunktur die Preise der Weine sinken läßt, so müssen auch die Mostpreise herabgedrückt werden, daran sind aber die Mostkäufer, Weinhändler und Großproduzenten nicht schuld. Und auch die Winzervereine vermögen, von Augenblickserfolgen abgesehen, gegen diese Tatsachen nicht anzukämpfen. Die Verkennung dieses Umstandes aber ist mit wenigen Ausnahmen bei fast allen Winzervereinen offensichtlich, und fast alle sind zu Anfang ihrer Tätigkeit in den Fehler verfallen, die Moste ihrer Mitglieder zu teuer abzunehmen. Diesen haben sie dadurch zwar einen großen Gefallen erwiesen, aber ihr Zuwiderhandeln gegen die einfachsten Grundsätze kaufmännischer Kalkulation mußte sich rächen. Die Winzervereine konnten an den zu teuer eingekauften Mosten nichts verdienen. Es war dies einer der Hauptfehler, in den die Winzergenossenschaften gleich von vornherein verfallen sind und der bei den meisten von ihnen der Grund ihrer bisherigen Mißerfolge ist. Es ist dies Vorgehen ja psychologisch begreiflich, denn was nützt es den Winzer, wenn ihm der neue Verein keine höhere Einnahmen durch Auszahlung höherer

[1]) Grabein S. 218. Bericht der Landauer Kommission. Referat Mungenast's.

Mostpreise verschaffte und die Generalversammlungen, die anfangs für die Fixierung der Herbstpreise zuständig waren, sorgten selbstverständlich hiefür. Es wurde deshalb durch die Einwirkung der Revisionsverbände diese Aufgabe der Generalversammlung abgenommen und dem Vorstand in Verbindung mit der Prüfungskommission übertragen; überhaupt haben sich die Verbandsleitungen die größte Mühe gegeben, diesen Mißstand auszumerzen. In den Verbandsberichten und Versammlungen finden sich hierüber immer wieder Klagen. Es ist zwar schon vieles besser geworden, aber in manchen Vereinen wird man sich in dieser Hinsicht noch bedeutend eines besseren besinnen müssen. Im allgemeinen hat sich jetzt, um den Deichenschen Ausdruck zu gebrauchen, das Blatt wiederum gewendet. Der Verein bestimmt den Herbstpreis nicht mehr selbständig, sondern richtet sich nach dem Herbstdurchschnittspreis, wie er von dem Handel als Produkt der natürlichen preisbildenden Faktoren angelegt wird.

Die Abzüge in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes bilden zwar bei der Mostpreisfestsetzung eine gewisse Vorsichtsmaßregel. Aber dieses Verfahren hat auch seine Nachteile. Es bedeutet vor allem eine Selbsttäuschung der Winzer, die nominell höhere Preise erzielen, faktisch aber davon infolge der Abzüge deshalb keine Vorteile haben, weil sie in den meisten Fällen das Traubenfondsgeld nicht zurückbezahlt erhielten, ein Beweis dafür, daß die Preispolitik der betreffenden Winzervereine eine falsche war. Andererseits verdirbt ein solches Vorgehen die Preise, weil die anderen Mostkäufer eben auch „Vereinspreis" bezahlen müssen.

Die Produktion der Weine.

Der zweite Teil der Produktionstätigkeit der Winzervereine besteht in der Kelterung, Einlagerung und dem Ausbau der Weine. Während die Behandlung der Trauben bis zur Lese den einzelnen Genossen unter Aufsicht und Leitung des Vereins überlassen ist, fängt mit der Einlieferung der Moste die eigentliche genossenschaftliche Tätigkeit der Winzervereine an.

Die Weine werden durchweg nach Lagen bezw. nach dem Mostgewicht eingelegt. Die größeren Vereine haben eigene Kellermeister, bei den kleineren besorgen Mitglieder die Kellerwirtschaft. Die Aufsicht hierüber obliegt dem Vorstand und es liegt in eigenem Interesse der Genossenschaften, daß der Kellermeister bezw. Küfer der Vorstandschaft nicht angehört. Über die Lagerung und Behandlung der Weine existieren keine allgemeine Vorschriften.

Die meisten Winzergenossenschaften — darunter die pfälzischen alle — stehen auf dem rein puristischen Standpunkt der Naturweinproduktion, d. h. sie produzieren nur Naturweine und zuckern grundsätzlich nicht. Einzelne Genossenschaften, namentlich an der Mosel, zuckern in geringen Jahrgängen, soweit es zur Verbesserung ihrer Produkte unbedingt nötig ist.

Sämtliche Pfälzer Winzervereine sind mit ihren Kelter- und Kellereieinrichtungen auf der Höhe der Zeit und haben fast alle hydraulische Keltern neuesten Systems. Am Rhein und an der Mosel scheint dies

namentlich bei den kleineren Vereinen nicht immer der Fall zu sein, denn Deichen[1]) bemängelt dort die primitiven Einrichtungen mancher Vereine, die ihnen die Vorteile genossenschaftlichen Zusammenschlusses zum Teil verloren gehen lassen; ähnlich ist es in Württemberg und Baden der Fall.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedürfen die Winzervereine sehr große Anlagen. Sie brauchen große Kelterhäuser und so große Keller, daß sie das gesamte Quantum ihrer Mitglieder aufzunehmen imstande sind. Dazu kommt, daß bei den ausgesprochenen qualitätsbautreibenden Unternehmen, die die Weine mehrerer Jahre lagern, und bei den rotweinproduzierenden Genossenschaften wegen der besonderen Art der Vergärung der Rotmoste um so größere Räumlichkeiten erforderlich sind.

Die Kellerfrage, wie wir sie der Kürze halber nennen wollen, ist bei den verschiedenen Winzervereinen verschieden gelöst. Von den Pfälzer Genossenschaften hat die Alsenztaler überhaupt keine eigenen Räumlichkeiten, da ihre Tätigkeit bisher nur darin bestanden hat, die Moste ihrer Mitglieder während der Lese zu verkaufen. Doch stehen der Genossenschaft für den Fall des Einlagerns in dem am Orte befindlichen von dem ehemaligen Wachenheimer Genossenschaftsverbande errichteten Lagerhause ausreichende Kellerräumlichkeiten zur Verfügung.

Andere Vereine haben bloß gemietete Vereinshäuser bzw. Keller. So die Winzervereinigung Wachenheim, die die dortige Münze, ein altes Zehntenkellereigebäude mit drei großen ineinandergehenden Kellern, gemietet hat. Ebenso hat Mußbach ein früheres Wirtschaftsanwesen ganz gemietet und vermietet die Räumlichkeiten, die es selbst nicht braucht, anderweitig weiter. Bestehende Gebäude, meistens Wirtschaftsanwesen, haben folgende Vereine käuflich erworben: Der Winzerverein Dürkheim hat ein Haus gekauft und mit einem bedeutenden Kostenaufwande für seine Zwecke umgebaut; er hat darin 800 Fuder Keller, daneben hat er noch 300 Fuder gemietete Kellerräume. Die Genossenschaft in Dürkheim hat das allbekannte Hotel zu den vier Jahreszeiten um einen Preis von 125 000 Mk. erstanden, das Gebäude hat sehr ausgedehnte Räumlichkeiten, und 600 Fuder Keller; das Hotel wird durch einen Pächter weiter betrieben. Die Wachenheimer Genossenschaft hat zwei ineinandergehende Häuser gekauft, es sind 380 Fuder Keller dabei; daneben hat der Verein noch 180 Fuder Mietskeller. Außer Wirtschafts- und Büroräumlichkeiten sind in dem Anwesen fünf Wohnungen vorhanden, die eine jährliche Miete von etwa 1800 Mk. abwerfen. Die Gesamtanlage stellt sich auf 95 000 Mk. In Haardt hat der Winzerverein das Gasthaus Bauer (zum Weinberg) mit Inventar um 74 000 Mk. erworben. In dem Gebäude befinden sich 250 Fuder Faß, daneben hat der Verein noch 200 Fuder gemietete Keller. Neustadt hat ein Haus in der Landauerstraße um 75 000 Mk. erworben, Kellerbestand 130 Fuder, daneben 160 Fuder Mietskeller. Hambach kaufte ein sehr ausgedehntes Anwesen mit 400 Fuder Keller, der aber

[1]) Deichen a. a. O. S. 7.

durch Anlage mit größeren Fässern in seiner Aufnahmefähigkeit bedeutend verstärkt werden kann, um 105 000 Mk. Außerdem steht ihm der dortige Pfarrkeller mit 40 Fudern unentgeltlich zur Verfügung. Diedesfeld hat ein Wirtschaftsanwesen mit 200 Fuder Fass (Preis 55 000 Mk.). Gimmeldingen hat in dem von ihm erworbenen (35 000 Mk.) Gasthaus zum Hirsch 200 Fuder Keller, daneben noch 100 Fuder gemietet. Gleiszellen hat ein Haus mit ausreichendem Keller um 9000 Mk. erworben.

Die übrigen Winzervereine haben eigene Gebäude errichtet. Ungstein hat ein groß angelegtes Anwesen mit 1000 Fuder Keller mit einem Kostenaufwande von etwa 150 000 Mk. errichtet. Ebenso Kallstadt ein solches mit 600 Fuder angelegtem Keller und Raum zur Anlage weiterer 400 Fuder. Kosten 100 000 Mk. Deidesheim hat ein Haus in der Nähe des Bahnhofs 375 Fuder Kellergehalt mit einem annähernd gleichen Kostenaufwande errichtet. In Niederkirchen hatte man sich anfangs in Ermangelung geeigneter Räume am Orte mit gemieteten Kellern in dem eine halbe Stunde entfernten Ruppertsberg beholfen. Da dieses sich als unzweckmäßig bewies, errichtete man im Jahre 1902 mit einem Kostenaufwande von annähernd 100 000 Mk. in Niederkirchen ein eigenes geräumiges Gebäude mit 250 Fuder Keller. Königsbach hat sich einen Winzerkeller mit 320 Fuder Faß um ca. 130 000 Mk. gebaut. St. Martin besitzt in seinem Neubau (65 000 Mk.) 250 Fuder Faß.

In die erwähnten Bausummen sind die sehr bedeutenden Summen für die Faßanlage der Keller, Einrichtungen der Kelterhäuser mit hydraulischen Keltern, sowie die Kosten der Einrichtungen für Wasserleitung, Gas, elektrisches Licht usw., sowie das Inventar für die Wirtschafts- und Büroräumlichkeiten mit inbegriffen. Mit Ausnahme der Anlagen in Dürkheim (des Winzervereins) und Neustadt sind die eigenen Gebäude entweder genügend oder können jederzeit erweitert werden.

Schon der Bericht der Landauer Kommission (siehe oben S. 26) stellt für die Gründung von Winzervereinen die Forderung auf, daß für den Anfang genügende Keller zur Verfügung stehen müssen. Sehr viele Winzervereine, namentlich in Württemberg, Baden und an der Mosel, wo denselben in den alten Amts- und Pfarrkellern billige Gelegenheiten zur Unterbringung ihrer Weine vorhanden waren, haben sich damit begnügt, die zu ihren Zwecken erforderlichen Räumlichkeiten zu mieten. In der Pfalz sind diesem Beispiele nur zwei Vereine gefolgt bezw. treu geblieben, wie wir gesehen haben.

Es ist zwar richtig, daß der Winzerverein dazu eingerichtet sein muß, die ganze Kreszenz seiner Mitglieder aufnehmen zu können und daß er hiezu aus den oben auseinandergesetzten Gründen großer Räumlichkeiten bedarf. Es mag auch zugegeben werden, daß es unangenehm und auch der Qualität der Weine nicht förderlich ist, wenn die Produkte der Winzervereine in verschiedenen mehr oder minder großen oder mehr oder minder auseinander gelegenen Kellern untergebracht sind, aber trotzdem wäre es für viele Winzervereine vorteilhafter ge-

wesen, nicht zum Ankauf bezw. zur Errichtung eigener Anlagen zu schreiten, sondern sich wenigstens so lange, bis die Prosperität ihres Unternehmens gesichert war, mit gemieteten Räumen zu begnügen. Die eigenen Gebäude erfordern einen sehr großen Kapitalaufwand und eine entsprechende Verzinsung. Zudem wären in den Zeiten eines Darniederliegens des Weinbaues, in welchen die Winzergenossenschaften entstanden sind, Keller mitweise fast allerorts zu haben gewesen. Dazu kam noch, daß die Winzervereine statt Winzerkeller oft reine Winzerpaläste errichteten, die dem einfachen Sinne derer, die sie erbauten und die sie am letzten Ende bezahlen müssen, nicht entsprachen. Ein Grund hiefür war auch der Umstand, daß den jungen Vereinen ein allzugroßer Kredit bewilligt wurde. Die Vermeidung dieses Fehlers hätte den Vorteil gehabt, daß die Winzervereine im Falle eines schlechten Geschäftsganges mit nur gemieteten Kellern viel leichter hätten liquidieren können, als dies jetzt der Fall ist. So aber haben sich manche Winzergenossenschaften durch ihre kostspieligen Bauten derartig in Schulden gestürzt, daß sie kaum in guten Jahren, geschweige denn bei den derzeitigen Mißernten auf einen grünen Zweig jemals kommen können.

Verwertung der Nebenprodukte.

Während das Herstellen von Tresterweinen (durch Aufguß von Zuckerwasser auf bereits ausgepreßte Trauben) bei den französischen Winzersyndikaten, wie wir oben gesehen haben, gang und gäbe ist, befaßt sich in der Pfalz kein einziger Verein mit der Herstellung solcher Weine. In den übrigen Weinbaugebieten werden vereinzelnd solche bereitet.

Größere Vereine an Rhein und Mosel haben eigene Brennereien errichtet, welche oft mehrere Genossenschaften umfassen und auch für Nichtgenossen arbeiten. Nach dem Beispiel Frankreichs werden zuweilen Moste, die ein Mindestgewicht (60 bis 65 Grad nach Oechsle) nicht erreichen, direkt zum Brennen verwendet. Hefe und Trester werden zu demselben Zwecke nutzbar gemacht. Eine derartige Einrichtung hat noch den Vorteil, daß sie den Genossenschaftsmitgliedern im Winter, wo der Verdienst des Winzers überhaupt sehr beschränkt ist, Arbeitsgelegenheit verschafft. Die meisten Winzervereine aber, darunter auch sämtliche Pfälzer, haben diesen Weg wegen des erforderlichen großen Kapitalaufwandes nicht beschritten, sondern verkaufen ihre Rückstände an die Brennereien.[1])

Arbeiterfrage.

Die in dem Betriebe der Genossenschaft erforderlichen Arbeiten werden, soweit sie nicht den Vorstandsmitgliedern obliegen, in der Regel von Vereinsmitgliedern im Taglohn und zu den ortsüblichen Bedingungen geleistet. Eine gemeinsame Tätigkeit der Genossenschaftsmitglieder findet sich nur selten. In Deidesheim wurde im Jahre 1902 der Versuch gemacht, eine gemeinschaftliche Lese durchzuführen. Die

[1]) Winzerzeitung Bonn Nr. 18 vom 16. 12. 1898.

Genossen traten allesamt am ersten Herbsttage am Vereinshause an. Es wurde ins Feld marschiert, man wollte lagen- bezw. klassenweise den ganzen Weinbergbesitz der Vereinsmitglieder herbsten und stellte, mit der untersten Klasse anfangend, die Genossen in den verschiedenen Weinbergen an. Den ersten Tag konnte die Leitung die bald miteinander hadernden Genossen noch zusammenhalten, aber am zweiten Tage gerieten sich dieselben derartig in die Haare, daß man das Unternehmen schleunigst aufgab und nie wieder darauf zurückkam. Dagegen ist es in St. Martin und Diedesfeld durchgeführt, daß im Herbste jeder Genosse unentgeltlich einen Tag und eine Nacht im Vereinshause Arbeitsdienste leisten muß. In Diedesfeld ist es sogar so weit gekommen, daß alle Arbeiten im Keller, Kelterhaus, Weinberg und Garten der Genossenschaft „im Fron" von den Mitgliedern ausgeführt werden, wer nicht selbst Hand anlegen will oder kann, muß sich auf seine Kosten einen Ersatzmann stellen.

IV. Teil.

Absatz der Produkte der Winzergenossenschaften.

1. Allgemeines.

Der Absatz der Weine geschieht durch die Vorstandschaft. Die Festsetzung der Preise erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der Prüfungskommission eventuell unter Zuziehung eines Sachverständigen. Die Geschäftsordnungen einzelner Vereine enthalten besondere Vorschriften über Kreditierung, Zahlungsfristen, Sicherstellung usw.

Der natürliche Abnehmer der Erzeugnisse der Winzervereine ist der Handel. Ihm obliegt seiner Bestimmung nach die von dem Produzenten hergestellten Weine als Zwischenglied den Konsumenten zuzuführen. Während der Weingroßhandel, der in den größeren Handelszentren der Weinbaugebiete seinen Sitz hat, früher zumeist selbst bei den Produzenten seinen Bedarf persönlich einkaufte, ist dies jetzt anders geworden. Der Großhändler bedient sich zu seinen Ankäufen der Vermittlung der Weinkommissionäre und es geht heute faktisch fast das ganze Weingeschäft durch deren Hand. Infolgedessen ist kaum ein Kauf mehr denkbar ohne Kommissionär und der Produzent ist von diesem abhängig geworden. Namentlich fühlt dies der kleine Winzer, der darauf angewiesen ist, seine Kreszenz möglichst bald zu verkaufen. Die Abhängigkeit von diesen Kommissionären und die von vielen derselben geübte Ausbeutung der Notlage des Winzerstandes ist in vielen Orten mit ein Grund zur Errichtung von Winzergenossenschaften gewesen. Dadurch wurde den Kommissionären ein sehr großer Teil ihres zumeist lokal beschränkten Arbeitsfeldes genommen, was sich bei den von ihnen geforderten ziemlich hohen Provisionen in einer Verminderung ihres Einkommens fühlbar machte. Daß die Kommissionäre deshalb den Winzervereinen kein Wohlwollen entgegenbrachten, liegt auf der Hand. Dazu kam noch ein zweiter Umstand. Die meisten Winzer-

vereine trieben auch, wie oben auseinandergesetzt ist, die Mostpreise künstlich in die Höhe und verdarben so den Kommissionären, die im Interesse ihrer Auftraggeber möglichst billig einkaufen wollten, das Geschäft. So kam es, daß fast in allen Orten die jungen Winzervereine sich die Feindschaft der Kommissionäre zuzogen und von diesen boykottiert wurden.

Durch die Gründung von Winzervereinen wurde aber auch der Handel direkt in Mitleidenschaft gezogen. Ein großes Feld der Produktion, auf dem er seinen Bedarf an Most und Weinen zu decken pflegte, wurde ihm verschlossen und er durch die unvernünftige Preispolitik der Genossenschaften finanziell geschädigt, da er auch für seine Moste höhere Preise anlegen mußte. Infolgedessen boykottierte auch der Großhandel die Winzervereine und die von diesen an große Häuser zwecks Anbahnung von Geschäften gesandten Offerten und Preislisten fanden entweder keine Beachtung oder kamen oft mit der Bemerkung versehen zurück: „Wir kaufen grundsätzlich nicht bei Winzervereinen.“ Daß diese Antipathie gegen die gemeinschaftliche Selbsthilfe der kleinen Winzer bei dem Absatz ihrer Produkte aber auch schon vor ihrer Organisierung bestand, zeigt folgendes Beispiel.[1]) Im Großherzogtum Hessen hatte man schon 1875 versucht durch Abhaltung von Weinmärkten den Weinabsatz für die hessischen Winzer vorteilhafter zu gestalten und bezeichnend für die Stellung, die der dortige Handel diesem Unternehmen gegenüber einnahm, ist die Stelle in einem dortigen Zeitungsartikel: „Also vereinigen wollen sich unsere Weinbauern. Wir sind überzeugt, daß, wie schon beim jüngsten Weinmarkt, auch in der Folge diesen Herren wird gründlich vom Handel heimgeleuchtet werden.“ Es ist diese Freimütigkeit bezeichnend dafür, daß wenigstens bei einem Teil des Handels aus keinem anderen Grunde als aus krassem Eigennutz die Bestrebungen bekämpft wurden, die den schwachen Winzer vor der Ausbeutung durch den mehr oder minder skrupellosen Weinhändler schützen sollen.

Ganz besonders aber mußte der Detailverkauf die Winzervereine in Gegensatz zu dem Weinhandel bringen.

Die ersten Winzervereine an der Ahr waren zu dem Zwecke gegründet, ihre Rotweine, die beim Handel keine Abnehmer mehr fanden, im kleinen direkt an die Produzenten zu verschleißen. Für die Weine wurde eine große Reklame gemacht, bei der es an Verdächtigungen des Weinhandels nicht fehlte. Die Erfolge der ersten Genossenschaften ermunterten zur Gründung weiterer mit denselben Grundsätzen in bezug auf den Absatz, ja manche Vereine gingen so weit, Most und Weine auch von Nichtmitgliedern zu kaufen und einen förmlichen Weinhandel zu treiben. Diese Konkurrenz von Leuten, die, ohne Kaufleute zu sein, ohne Steuern zu zahlen, mit staatlicher Unterstützung dem Weinhandel durch Verkauf in den kleinsten Gebinden und oft zu Schleuderpreisen Konkurrenz machten und ihm das Geschäft verdarben, mußte der Handel bekämpfen. Es entspann sich ein erbitterter Kampf zwischen Weinhandel

[1]) Müller S. 195.

und Winzerverein, in dem namentlich die deutsche Weinzeitung sehr scharf gegen die Genossenschaften Stellung nahm.

2. Die Absatzschwierigkeiten und deren Gründe.

Anfangs vermochten die Winzervereine, als es noch wenige waren, ihre Produkte glatt abzusetzen. Es wurde sehr viel Wein in ihren eigenen Ausschankstellen konsumiert; bei den Genossenschaftlern selbst erfuhren sie eifrige Förderung und vom Staate eifrige Unterstützung. Als aber immer neue Genossenschaften sich auftaten, da erwies sich das für die Winzervereine künstlich geschaffene und infolge des Boykotts durch den Weinhandel eingeengte Absatzgebiet als zu klein und es traten allenthalben Absatzstockungen ein.

Dazu waren die Weine der Genossenschaften aus den bereits auseinandergesetzten Ursachen in bezug auf Qualität an gewisse unüberschreitbare Grenzen gebunden und der Durchschnitt ihrer Weine blieb und bleibt noch heute hinter dem Durchschnitt der von den anderen Produzenten erzielten Marken zurück. Trotzdem verlangten die Winzervereine verhältnismäßig höhere Preise, weil sie sonst bei ihren bezahlten hohen Mostpreisen nicht auf ihre Rechnung kommen konnten. Ferner ließen die Genossenschaftsvereine sehr oft, was Bau und Behandlung anlangte, viel zu wünschen übrig. Infolgedessen häuften sich bei den Winzervereinen die Vorräte (vergl. hiezu die von Deichen in den Tabellen 3 und 6, S. 226 und 229 angegebenen Zahlen). Dies war für die Genossenschaften um so unangenehmer, als ihre Räume zumeist beschränkt waren und sie Platz für die neuen Anlieferungen haben mußten.

3. Abhilfemittel.

Diesem Übelstande mußte abgeholfen werden und es boten sich hiefür verschiedene Mittel.

Das erste besteht darin, daß die Winzervereine sich direkt an die Konsumenten wenden und ihre Weine im Detailverschleiß absetzen. Diesen Weg haben sehr viele Winzervereine eingeschlagen. Und hier tritt nun zwischen Weinhandel und Winzerverein eine Verschiedenheit zutage. Der Weinhandel behauptet: Wir kaufen nicht bei euch, weil ihr detailliert, und die Winzervereine entgegnen: Wir müssen detaillieren, weil ihr nicht bei uns kauft.

Der Detailvertrieb ist für die Winzergenossenschaft nicht die geeignete Art des Absatzes. Schon aus natürlichen Gründen. Die Winzervereine, deren Bezirk sich zum größten Teil auf eine Gemarkung beschränkt, produzieren in der Regel Weine desselben Charakters. Das Publikum verlangt aber je nach seiner Geschmacksrichtung verschiedene Sorten von Weinen und diesem Verlangen können die meisten Vereine nicht entsprechen. Weine zuzukaufen ist aber mit dem Wesen und den Zwecken der Vereine als Produktivgenossenschaften unvereinbar und undurchführbar. Ebenso ist es ihnen nicht möglich, ein großes Lager namentlich verschiedener Jahrgänge zu halten, weil es ihnen an

Raum gebricht und sie auf einen schnellen Umtrieb ihres fremden Kapitals bedacht sein müssen. Dazu kommen die Unkosten und Spesen, die den Kleinverkauf, namentlich zu den Preisen wie die Winzervereine den Wein angeben, unmöglich rentabel machen können.

Über den Umfang des Detailverkaufs der Winzervereine liegen folgende Angaben vor: Nach den Denkschriften Aufstellungen für das Jahr 1898 verkauften die Konsumgenossenschaften an der Ahr alle fast ausschließlich an Konsumenten. Ebenso setzten die badischen und württembergischen Vereine mit geringen Ausnahmen ihre allerdings meist sehr beträchtlichen Weinmengen im Kleinen ab, da die Zahl der Vereine eine beschränkte war, auswärtige Kunden fehlten und der Wein zumeist in den betreffenden Gegenden konsumiert wurde.

Für die Jahre 1901 bis 1903 liegt auf Grund einer vom Reichsverband veranstalteten Enquete, an der 12 von 21 dem Verbande angehörende Winzervereine teilnahmen, authentisches Zahlenmaterial über den Groß- bezw. Kleinverkauf der Winzervereine vor.

Die angestellten Ermittelungen wurden erhoben auf Grund folgender Fragen: Wieviel Wein wurde in den Jahren 1901 bis 1903 **von dem Verein abgesetzt**

a) an Händler,
b) auf Versteigerungen,
c) an Wirte,
d) in eigener Ausschankstelle,
e) in auswärtigen Ausschankstellen,
f) an Einzelverbraucher.

In großen und ganzen wird man die Verkäufe unter a) und b) als Großverkauf, die unter c) bis f) als Kleinverkauf bezeichnen können. Es ergeben sich auf Grund der angegebenen Zahlen für die einzelnen Weinjahrgänge folgende Resultate:

Von 12 beteiligten Winzervereinen, die zum Teil erst im Beginne ihrer Tätigkeit standen, wurden in dem angegebenen Zeitraume im großen abgesetzt 350 Stück, im kleinen 50 Stück.

In den dem Verband der rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaften angehörigen Vereine erklären, daß sie überhaupt nicht detaillieren.

Die dem Kreuznacher Verbande angeschlossenen vier badischen Vereine verkauften an Händler 470 000 Liter, im kleinen 500 000. Das Verhältnis ist also ungefähr gleich.

Neun Vereine des Kölner Verbandes setzen an Weinhändler ab nur 31 000 Liter, dessen ein jährlicher Absatz von 241 000 Liter gegenüberstehen.

Bei 22 Vereinen des Konsumgebietes der Ahr und der Eifel betrug der Verkauf in großen 124 000 Liter, dem ein Detailverschleiß von 1 745 000 Liter entgegenstand.

Bei den 12 berichtenden Vereinen des Bonner Verbandes war das Verhältnis folgendes: 27 000 z. 155 000 Liter.

Für die pfälzischen Genossenschaften, die zum größten Teil erst in den Jahren, auf die sich die Umfrage erstreckt, oder erst später entstanden sind, können die wenigen von ihnen angegebenen Zahlen nicht als Beweis dienen.

Es detailieren also nach dieser Zusammenstellung die Rotweingenossenschaften an Ahr und Niederrhein und die badischen Vereine. Dabei ergibt sich, daß die letzteren von den 500 im kleinen vertriebenen Fudern 392 Fuder an Wirte am Sitze oder in der Nähe der Vereine abgaben. Die rotweinproduzierenden Genossenschaften gaben von den 1645 Fudern ihres Kleinversands 1203 Fuder an Einzelverbraucher ab. Bei dieser Statistik ist zu berücksichtigen, daß der Reichsverband und seine Unterverbände von jeher in richtiger Erkenntnis der in Frage kommenden Umstände auf eine Unterdrückung des Detailverschleißers hingewirkt haben. Es ist ferner ins Auge zu fassen, daß ein Teil der angeschlossenen Vereine nicht berichtet hat und man darf wohl annehmen, daß gerade bei diesen der Vertrieb im kleinen ein beträchtlicher ist. Für die Raiffeisenschen Winzervereine, deren Zahl um diese Zeit geradeso groß war, wie die des Reichsverbands, liegt zahlenmäßiges Material nicht vor, aber man darf wohl annehmen, daß diese auch sehr stark detailliert haben. Noch mehr gilt dies von den Außenseitern, die keinem oder kleineren Revisionsverbänden angeschlossen sind.

Ein zweites Mittel zur Beseitigung der Absatzschwierigkeiten glaubte man in der Zentralisation des Verkaufs der Winzervereinsweine zu erblicken, die man durch Zentralgenossenschaft zu erreichen suchte. Über deren Zweck spricht sich Müller folgendermaßen aus:[1]) „Sie (die Zentralgenossenschaften) sind als technische und wirtschaftliche Aushilfsorganisationen für die kleinen lokalen Genossenschaften gedacht, sollen die genossenschaftlichen Ziele, zu denen die Einzelgenossenschaft unfähig ist, erreichen helfen und zu Schutz- und Trutzstationen des einheimischen Weinbaues gegenüber dem kapitalkräftigen, in vielen Gegenden übermächtigen Weinhandel werden. Der einzelne Winzerverein kann nicht leicht zur Geltung kommen und müßte bald dasselbe Schicksal erdulden, das bisher so oft dem einzelnen Winzer begegnet ist, und ganz abgesehen von dieser mehr sozialpolitischen Führerrolle müssen auch technische Gründe zur Zentralisation des Verkaufsgeschäftes führen. Die einzelnen Winzervereine können unmöglich, namentlich bei ihrem jugendlichen Alter, das Kapital für die kostspieligen Kellereianlagen aufbringen, das Risiko der Lagerung tragen, und auf die Dauer sachverständiges, in die Geheimnisse der Kellereiwirtschaft völlig eingeweihtes Personal halten; nur ausnahmsweise werden sie in der Lage sein, die Qualitäten wie wünschenswert ins Geld wachsen zu lassen und sich dadurch eines Hauptvorteils gemeinsamer Kellerwirtschaft zu versichern."

Der Gedanke ist sehr schön, aber seiner praktischen Durchführung stehen sehr erhebliche Bedenken gegenüber. Er ist geboren aus der

[1]) Müller a. a. O S. 479.

Kampfesstimmung gegen den Handel, den man völlig ausschalten zu können glaubte. Es erfordert ein solches Unternehmen einen ganz kolossalen Kapitalaufwand, zu dessen Aufbringung die Winzer, die gerade durch Errichtung ihrer lokalen Genossenschaft genug beschwert sind, nicht in der Lage sind. Dann erfordert die Leitung eines derartigen Riesenunternehmens Personen mit so umfassenden Kenntnissen und solcher kaufmännischer Tüchtigkeit, wie sie die Winzervereine nicht aufzubringen vermögen. Trotzdem schritt man zur Errichtung solcher Zentralgenossenschaften, welche zunächst nur für bestimmte Weinbaugebiete ins Leben gerufen wurden. So wurde am 10. Februar 1895 die Zentralgenossenschaft Rheingauer Winzervereine e. G. m. b. H. mit dem Sitze in Wiesbaden errichtet. Es sollten durch sie zwar nicht sämtliche Weine der ihr angeschlossenen Vereine bis zur Konsumfähigkeit zurückgehalten, aber wenigstens die Möglichkeit geschaffen werden, gewisse Jahrgänge auf eine bessere Verkaufszeit zu reservieren. Der Bau eines Zentralkellers wurde noch in demselben Jahr in Angriff genommen.

Am 27. März 1898 folgte die Gründung der zweiten deutschen Zentralgenossenschaft für Weinabsatz unter der Firma Zentralweinvertriebsstelle vereinigter Winzervereine e. G. m. b. H. mit dem Sitze in Königswinter (ursprünglich in Boppart) für die dem rheinischen Revisionsverbande angeschlossenen Winzervereine.

Die Entwicklung der ältesten dieser Zentralgenossenschaften, welche bereits der Geschichte angehört, verdient allgemeinere Beachtung. Dieselbe trat nach zehnjährigem Bestehen anfangs 1905 in Liquidation. Es stellte sich, so wird als Grund dieser Maßnahme von einer leitenden Persönlichkeit des Unternehmens angegeben, trotz der Erfolge der Genossenschaft, die naturgemäß nur auf den Verkauf Rheingauer Weine angewiesen war, die geschäftliche Notwendigkeit der Ausdehnung der Organisation auf allen deutschen Produktionsgebieten und größerer Bewegungsfreiheit heraus. An ihrer Stelle errichteten die Rheingauer Winzervereine durch Gesellschaftsvertrag vom 28. März 1905 unter der Firma „Zentralverkaufsgenossenschaft deutscher Winzervereine Eltville“ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Als Gegenstand des Unternehmens wurde in das Handelsregister des Amtsgerichts Eltville eingetragen: Die Interessen des deutschen Weinbaues und insbesondere die Interessengemeinschaft zwischen Winzerstand und Weinhandel durch den Vertrieb garantiert naturreiner Originalweine zu fördern und alle dazu nötigen Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen. Als den Zweck des Unternehmens bezeichnet das von der Vorgängerin übernommene und entsprechend abgeänderte Statut (§ 2): Die Weine der als Mitglieder angeschlossenen Winzervereine entsprechend zu verwerten. Die Gesellschaft wollte ihre Tätigkeit auf sämtliche deutsche Winzervereine ausdehnen und alle zu Mitgliedern gewinnen.

Das Stammkapital wurde mit 800 000 Mk. normiert, in 800 Geschäftsanteilscheinen à 1000 Mk.; 45 dieser Anteilscheine wurden von der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank und vier Privatpersonen erworben, die restlichen 755 übernahmen die 20 angeschlossenen Vereine der ehemaligen Zentralgenossenschaft.

Die Mitgliedschaft von weiteren Vereinen wurde in folgender Weise zu erwerben gesucht. Die Zentralgesellschaft erstand von diesen freihändig oder auf Versteigerungen Weine. Von dem Kaufpreis derselben sollte der betreffende Verein bei Regulierung der Faktura 10% bei der Gesellschaft stehen lassen, bis diese Rücklagen den Betrag von 5000 Mk. erreicht hätten. Für diese 5000 Mk. sollte der Verein fünf Geschäftsanteile der Gesellschaft zuerteilt erhalten. Mit diesen fünf Anteilen sollten die Vereine von dem Beginn des auf die Erwerbung folgenden Geschäftsjahres an den Ergebnissen der Gesellschaft im Verhältnis ihres Anteils beteiligt sein und von da ab alle Rechte eines Gesellschafters genießen. Selbstverständlich war auch der Erwerb von Geschäftsanteilen in höheren Beträgen gestattet. Die auf die Einlagen gemachten 10% Rücklagen sollten dem Verein in laufender Rechnung gutgeschrieben und nach einjähriger Gutschrift bis zur Erwerbung der betreffenden Geschäftsanteile mit 4% verzinst werden. Bis zu diesem Termine sollten die Vereine mit dem Betrage ihrer Rücklage Gläubiger der Gesellschaft sein. Dagegen wollte die Gesellschaft die Verpflichtung übernehmen, in ihren Preislisten den betreffenden Verein als Bezugsquelle anzugeben und demselben, soweit es der Betrieb und der Bedarf gestattete, Wein abzunehmen. Man wollte auf diesem Wege den Winzervereinen den Anschluß an die Gesellschaft leicht machen und versicherte ihnen, „daß das Risiko gering sei". Während die in Liquidation befindliche Genossenschaft die ganze Kreszenz aller angeschlossenen Winzervereine abgenommen hatte, wollte die neue Gesellschaft von ihren Mitgliedern nur noch Weine ebenso wie der Handel erstehen, die einzelnen Vereine zur Veranstaltung von Weinversteigerungen anhalten und dann je nach Bedarf als Käufer auftreten. Sie schlug diesen Weg ein, um nicht als Gegner des Handels aufzutreten und den Boykott desselben zu vermeiden.

Die Gesellschaft erbaute in Eltville am Rhein mit einem Kostenaufwande von 350 000 Mk. eine großartige Kellerei. Sie errichtete Verkaufsstellen in Eltville, Rüdesheim, Wiesbaden, Frankfurt, Mannheim, Worms und in anderen Städten.

Die Reklametrommel wurde eifrig gerührt, manche Auszeichnung in Form goldener Medaillen wurde dem Wein der Eltviller zuteil, Minister ehrten sie mit ihrem Besuch und ihrer Unterschrift und sprachen ungeteiltes Lob der „großartig und geschickt durchgeführten Anlage der Zentralverkaufsgenossenschaft".

Aber schon bei der Umwandlung der Verkaufsgenossenschaft in die Zentralgenossenschaft war es einsichtigen Leuten schon so gut wie sicher, daß bereits eine bedeutende Unterbilanz vorhanden war.[1]) Man konnte sich da mit dem vorhandenen Weinlager, das man so gut taxierte, daß es bloß um 300 000 Mk. zu hoch zu Buch stand, ganz schön helfen und die Sache stimmte auffallend. Schon zur Zeit der Erbauung des Eltviller Winzerpalastes hatte der Gewährsmann der Frankfurter Zeitung Gelegenheit in einer Raiffeisenversammlung seine Bedenken gegen

[1]) Frankfurter Zeitung Nr. 140 vom 20. Mai 1908.

ein so großartig angelegtes Unternehmen, das dem schlichten Winzergeist so sehr zuwiderlaufe, geltend zu machen. Da bedeutete ihm ein maßgebender Herr sehr von oben herab: „Mein lieber Herr, bedenken Sie, wenn die Herren Minister und noch höher stehende Herren uns besuchen, dann muß alles tipp topp sein.“ Diese kleine Episode ist charakteristisch für den Geist, der die Geschäftsführung des Unternehmens beherrschte. Nach der ersten Bilanz verteilte die Gesellschaft 4% Dividende, dies zu einer Zeit, wo die maßgebenden Herren der Organisation, denen die Bilanz zur Prüfung vorlag, wissen mußten, daß eine Rentabilität des Unternehmens absolut ausgeschlossen war.

Die Geschäftsführung war eine äußerst flotte. Die Herren Direktoren liquidierten für ihre ersprießliche Tätigkeit ganz bedeutende Spesen. Im Jahre 1907 hatte die Gesellschaft bei einem Umsatze von 600 000 Mk. eine Spesenausgabe von nur 250 000 Mk. Es wurde ganz miserabel gewirtschaftet; an einem Londoner Weingeschäft gingen z. B. 60 000—65 000 Mk. verloren, an dem Einkauf französischer Rotweine im Betrage von 113 000 Fr. wurde ein Verlust von nur 70 000 Mk. „gemacht“. Der erste Herr Direktor verduftete schließlich unter Zurücklassung einer großen Schuldenlast auf einer Geschäftsreise nach Paris.

Unterm 25. April 1908 teilte die Gesellschaft ihren Gläubigern mit, daß sie infolge der Mißwirtschaft des früheren Direktors in Zahlungsschwierigkeiten geraten sei, sie bat zur Vermeidung des Konkurses um Stundung und gab der Hoffnung Ausdruck, ihre Gläubiger zum großen Teil befriedigen zu können.

Zugleich wurde eine Sanierungsaktion der Neuwieder Zentrale angekündigt, aber diese Hoffnung war vergebens. Die Raiffeisensche Organisation hatte sich vorsichtigerweise für ihre Forderungen durch Verpfändung des Weinlagers, Fastagen und sämtlicher Geschäftsutensilien gedeckt.

Auch die vom Staate erhoffte Subventionierung durch ein zinsfreies Darlehen, das man durch persönliche Vorstellungen bei den Ministerien und der Preußenkasse erhalten zu können glaubte, blieben aus. Die Gesamtsummen der Passiva betrug über 1 200 000 Mk.; die im September 1908 mit einem Rechtsbeistand an der Spitze, der die Sache der dem Ruin preisgegebenen Winzer übernehmen sollte, errichtete Schutzkommission hatte keinen Erfolg. Der Versuch einen Vergleich herbeizuführen, in welchem die Verlustträger 45% anboten, scheiterte an der Hartnäckigkeit einiger Gläubiger. Der Konkurs brach im April 1909 aus. Damit müssen die von 22 Winzervereinen gezeichneten Haftsummen, die bei den einzelnen Genossenschaften zwischen 9000 und 90 000 Mk. schwanken, bis auf den letzten Pfennig bezahlt werden. Viele kleine und kleinste Winzer sind durch die auf sie fallenden Beträge an den Bettelstab gebracht.

Auch in der Pfalz, wo die Zentralgenossenschaft in Ruppertsberg eine Sammelkellerei errichtet hatte, hatte man versucht, die Winzervereine zum Anschluß an das Unternehmen zu bewegen. Rechtzeitig

aber erhoben die Revisionsverbände in Ludwigshafen und Landau ihre warnende Stimme, sogar öffentlich in den Tageszeitungen und verhinderten die ihnen angeschlossenen Vereine, die zum Teile Lust zeigten, auf die lockenden Anerbietungen der Gesellschaft einzugehen, den verhängnisvollen Schritt zu tun. Freilich konnten sie nicht verhindern, daß einzelne Vereine der Gesellschaft kreditierten und jetzt als Konkursgläubiger beteiligt sind.

Die Geschichte der Eltviller Zentralgenossenschaft bildet einen Schandfleck in der Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens und verdient den Winzervereinen als warnendes Beispiel vorgestellt zu werden.

Während die geschilderten Zentralgenossenschaften in der Form von Weingroßhandlungen und Zentralkellereien als Sammelpunkte und Verkaufsstellen der Winzervereine errichtet sind, bildeten die Genossenschaftsverbände noch andere Vereinigungen, welche sich weniger weite Ziele gesteckt haben und mehr auf dem Wege der Propaganda und der Anbahnung von Verkaufsbeziehungen die Absatzschwierigkeiten der Winzervereine zu beheben suchten.

Zur Förderung des Absatzes der Ahrrotweine wurde 1905 eine Verkaufszentrale als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Ahrweiler gebildet. Die Zentrale verfolgt die Aufgabe, Verkäufe der Winzervereine im großen zu vermitteln, also Fühlung mit dem Weinhandel zu nehmen und die zwischen diesem und den Winzervereinen bestehenden Differenzen zu beseitigen. Der Detailverkauf der einzelnen Vereine sollte aber vorläufig nicht berührt werden. Dem gleichen Ziele strebten die hessischen Winzergenossenschaften durch Anstellung eines eigenen Weinkommissionärs zu. Denselben Zweck hat die als Zentralstelle fungierende Aktiengesellschaft „Trierer Winzerverein". In Verbindung mit Ausschankstellen in größeren Städten betreibt diese einen schwunghaften Detailverkauf. Ihre Tätigkeit erstreckt sich nicht bloß auf die Genossenschaften, sie ist vielmehr auch eine Ein- und Verkaufsstelle für Weine von Weingutsbesitzern und nichtorganisierten Winzern. Der Verband rheinischer Genossenschaften in Cöln hat zur Förderung des Absatzes der Kleinverkauf betreibenden Winzergenossenschaften, insbesondere des Rotweins vom Ahr- und Rheintale, in seiner Haupt-, Bezugs- und Absatzgenossenschaft eine besondere Kleinvertriebsstelle mit eigener Kellerei und Probierstube errichtet. Ohne den Einzelgenossenschaften direkt Konkurrenz zu machen, stellt sie es sich zur Aufgabe, auf die Bekömmlichkeit reiner Weine hinzuweisen und insbesondere neue Absatzgebiete zu erschließen. Hiezu ist sie weit besser in der Lage, als die Einzelgenossenschaften, einmal, weil es letzteren meist an den hiefür erforderlichen kaufmännischen Kräften mangelt, dann aber auch, weil sie infolge ihrer Zentralisierung Weine der verschiedensten Art und Preislage den Konsumenten zu bieten in der Lage ist.[1])

[1]) Referat des Verbandsdirektors Freiherrn v. Loe Burg-Bergerhausen Jahrbuch des Reichsverbands 1905 S. 117 ff.

Die Raiffeisensche Organisation hat ebenfalls Mittel versucht, den Absatz der Winzervereinsweine zu fördern. Schon die von Raiffeisen am 14. Juni 1881 als offene Handelsgesellschaft gegründete Firma „Raiffeisen, Faßbender und Konsorten" befaßte sich mit dem Weingeschäft, ließ es aber, um den Winzervereinen keine Konkurrenz zu machen, bald wieder eingehen.[1])

Die Nachfolgerin der Firma, die Aktiengesellschaft Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse, bezw. deren das Warengeschäft auf eigene Rechnung betreibende Filialen nahmen mit dem Eintreten der Absatzschwierigkeiten bei den Winzervereinen den Weinvertrieb wieder auf. Von diesen haben Ludwigshafen (1901) und Straßburg (1904) Zentralkellereien geschaffen. Während letztere bei dem Vorhandensein nur weniger produktiver Winzergenossenschaften ihre Weine meist durch Vermittlung der Spar- und Darlehenskassenvereine ihres Landesverbandes kauft, erwirbt Ludwigshafen dieselben bei Winzervereinen. Ebenso befassen sich die Filialen in Breslau, Danzig und Erfurt mit stetig steigendem Umsatz mit dem Vertrieb von Winzervereinsweinen.

Aber alle diese Organisationen sind nur künstliche Notbehelfe und wenn man glaubt durch sie den als Bindeglied zwischen Produzent und Konsument versagenden Handel ersetzen zu können, so ist es eine Täuschung. Infolge der hohen Anforderungen, die derartige Unternehmungen in bezug auf Kapital stellen, und mangels der zu ihrer Leitung erforderlichen Persönlichkeiten können sie die Konkurrenz mit dem kapitalkräftigen Weinhandel, der ihnen an Organisation und kaufmännischer Tüchtigkeit bedeutend über ist, auf die Dauer nicht aushalten.

Diese Überzeugung drang auch in den Kreisen der Winzergenossenschaften immer mehr durch. Das Streben, auch den Absatz der Winzervereine genossenschaftlich zu organisieren, das genossenschaftliche Ideal, die Produkte der Winzergenossenschaften durch Zentralgenossenschaften den städtischen Bezugs- bezw. Konsumgenossenschaften vermitteln zu wollen, zur Verwirklichung zu bringen, bedeutet eine Überspannung des genossenschaftlichen Prinzips, das sich nicht verwirklichen läßt. In ihrem Kampfe gegen die wirtschaftliche Konjunktur mit einer selbständigen Preispolitik siegen zu wollen, haben die Winzergenossenschaften aufgeben müssen. Auch den Gedanken, den Verschleiß ihrer Weine selbst in die Hand zu nehmen, ließen sie infolge der hiebei gemachten Erfahrungen wieder fallen und wollten diese Aufgabe dem hiezu allein berufenen Handel überlassen.

Bei manchen Vereinen ist nun aber infolge wirtschaftlicher oder örtlicher Verhältnisse ein Ausnahmezustand als vorliegend zu erachten. So für die rotweinbautreibenden Genossenschaften an Ahr und Rhein, denen es aus den oben bereits auseinandergesetzten Gründen infolge der derzeitigen Lage des Weingeschäftes nicht möglich ist, mit dem Handel zu arbeiten, richtiger gesagt dem Handel mit ihnen. Örtliche Verhältnisse liegen für die zumeist kleinen Vereine in Baden und Würt-

[1]) Fassbender Dr. Martin, F. W. Raiffeisen usw. Berlin 1902 S. 224.

temberg vor, welche faktisch nicht viel mehr als große Wirtschaften sind, die die Umgegend mit Wein versorgen. Für den Weinhandel bedeuten sie keine große Konkurrenz. In dritter Linie kommen Vereine in Betracht, die infolge des Umstandes, daß bei ihnen ein in den Jahrgängen nicht sehr variierender Konsumwein wächst, durch die persönlichen Beziehungen ihrer Mitglieder, Fremdenverkehr usw. sich einen Kreis von kleinen Kunden gesichert haben, an die sie ihre Weine alljährlich abzusetzen vermögen.

4. Abkommen mit dem Weinhandel.

Die von weitblickenderen Männern geleiteten Revisionsverbände, namentlich im Reichsverband, waren die ersten, welche in richtiger Erkenntnis den Frieden mit dem Handel erstrebten. Vereinzelnd, so vom hessischen Landesverband, wurde durch Vereinbarungen mit dem Weinhandel den Winzervereinen zur Pflicht gemacht, nur im großen und mit dem Handel zu verkaufen. Zu dem Zwecke, mit dem gesamten deutschen organisierten Weinhandel in Verhandlungen einzutreten, veranstaltete der Reichsverband eine Umfrage über die Absatzverhältnisse der in ihnen vereinigten Winzergenossenschaften. Über deren Ergebnis ist im wesentlichen oben bereits berichtet. In der Umfrage wurden die Winzervereine auch zur Kundgabe ihrer Ansicht darüber aufgefordert, ob sie bereit wären, bei einem Entgegenkommen des Handels auf ihren Detailverkauf zu verzichten. Von den 81 berichteten Winzergenossenschaften erklärten sich 75 bereit (zum größten Teil allerdings unter Aufrechterhaltung ihrer eigenen Ausschankstelle am Sitze der Genossenschaft), auf den Detailhandel zu verzichten, wenn der Großhandel ihre Produkte abnehme. Nur die 22 Genossenschaften im rheinischen Weinbaugebiete und drei badische hatten Bedenken gegen Aufgabe des Kleinverkaufs, 6 sprachen sich dagegen entschieden aus, weil ihnen die bisher angewandte Vertriebsart lohnender erschien. Aber der weitaus größte Teil der Winzervereine wollte den Frieden mit dem Weinhandel. Von den pfälzischen Vereinen sprachen sich mit einer einzigen Ausnahme alle dafür aus.

Der Reichsverband bezw. die ihm angegliederten Verbände in Bonn, Cöln, Wiesbaden, Darmstadt, Landau, Karlsruhe, München traten am 24. Februar 1904 in Mainz zu einer gemeinsamen Sitzung mit nachstehenden 10 Weinhändlerverbänden zusammen: Verband rheinhessischer Weinhändler in Mainz, Weinhändlerverein an der Nahe, in Kreuznach, Verband der Weinhändler im Regierungsbezirk Trier, Weinhändlerverein der Mosel in Traben, Verein für Weinbau und Weinhandel in Neustadt a. Hdt., Verband deutscher Rotweininteressenten in Neustadt a. Hdt., Vereinigung pfälzischer Weinproduzenten, Weinhändler, Weinkommissionäre zu Neustadt a. Hdt., Verband der Weinhändler des Rhein- und Maingaues, Wiesbaden, Elsässischer Weinhändlerverein in Straßburg, Fränkischer Weinhändlerverein in Würzburg.

Nach einer längeren gegenseitigen Aussprache, die an Offenheit nichts zu wünschen übrig ließ, einigte man sich zur einstimmigen An-

nahme eines Entwurfs zu einer Vereinbarung, die den einzelnen Verbänden und Vereinen zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden sollte. Am 31. März traten die Vertreter der dem Reichsverband angeschlossenen beteiligten Verbände und solche der Weinhändlerverbände zu einer Besprechung über Festsetzung der näheren Einzelheiten der Vereinbarung zusammen. Die Besprechung hatte die beiderseitige Zustimmung zu nachstehender Vereinbarung zufolge:

1. Die Genossenschaftsverbände verpflichten sich, den ihnen angeschlossenen Winzervereinen dringend zu empfehlen, daß diese Vereine auf jede Art des Detailverkaufs verzichten. Unter Detailverkauf ist zu verstehen die Abgabe von Wein an Nichtweinhändler. Weinhändler sind solche Firmen oder Personen, welche als solche im Handelsregister eingetragen sind und Gewerbesteuer bezahlen. Die Unterlassung des Detailverkaufs tritt zwei Wochen nach erfolgter Zustimmung zu obiger Vereinbarung in Kraft. Die Ausführung von vor diesem Termin abgeschlossenen Geschäften ist gestattet.

2. Die Abhaltung von Weinversteigerungen im Produktionsgebiet unterliegt keiner Beschränkung.

3. Der Fortbetrieb und die Neueröffnung von eigenen Ausschankstellen der Winzervereine am Sitze der Genossenschaft bleibt zulässig, hingegen wird der Betrieb und die Neueröffnung von eigenen Ausschankstellen außerhalb des Sitzes unterbleiben. Außer dem Hause dürfen die Ausschankstellen der Winzervereine ihre Erzeugnisse nur abgeben:
   a) an die eigenen Mitglieder zu deren Hausbedarf;
   b) an die Bewohner des Ortes, an dem der Verein seinen Sitz hat, zum Hausbedarf;
   c) an die Wirte am Sitze des Vereins zum eigenen Ausschank.

4. Für diejenigen Weinmengen, welche trotz ernsthafter Bemühungen, durch die Vermittlung des Handels oder auf Weinversteigerungen, nicht abzusetzen sind, bleibt es den Winzervereinen gestattet, in sonstiger Weise, jedoch nur faßweise en gros vom Halbfuder aufwärts, Absatz zu suchen. Solche Fälle sind jedoch vorher dem Vorort der Weinhändlerverbände mitzuteilen.

5. Diejenigen Winzergenossenschaften des Reichsverbands, welche sich zur Innehaltung der obigen Grundsätze verpflichten, sind in einer Liste zusammenzustellen und ihre Adressen den in Betracht kommenden Weinhändlervereinigungen bezw. deren Mitgliedern mitzuteilen.

6. Die Weinhändlerverbände verpflichten sich, ihren Mitgliedern die Namen der den Vereinbarungen beitretenden Winzervereine zu nennen und dieselben dringend aufzufordern, bei ihren Einkäufen diese Vereine in erster Linie zu berücksichtigen.

7. Die Weinhändlerverbände teilen dem Reichsverband ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zwecks Bekanntgabe an die beteiligten Winzervereine mit.
8. Die bisherige Stellung und Geschäftsübung der Weinkommissionäre wird durch vorliegende Vereinbarung in keiner Weise berührt.
9. Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und zur Beurteilung von Verstößen gegen die vorstehende Vereinbarung wird ein Schiedsgericht eingesetzt, welchem je drei von dem Reichsverband und den beteiligten Weinhändlerverbänden zu wählende Mitglieder mit einem unparteiischen von den sechs Herren zu bestimmenden Vorsitzenden angehören. Dem Urteil dieses Schiedsgerichts haben sich die beteiligten Parteien zu unterwerfen.
10. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer bis zum 31. Dezember 1910 abgeschlossen und läuft alsdann auf je ein weiteres Jahr weiter, sofern nicht von einem Genossenschafts- oder Weinhändlerverband ein viertel Jahr vorher Kündigung erfolgt. Diese Vereinbarung tritt alsdann in bezug auf den Bezirk des kündigenden Genossenschaftsverbandes oder Weinhändlerverbandes außer Geltung. Die Kündigung ist seitens der Genossenschaftsverbände durch Vermittelung des Reichsverbandes an den Vorort der Weinhändlerverbände, seitens eines der letzteren an den Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu richten.
11. Diejenigen Winzergenossenschaften, welche sich zur Innehaltung der Bestimmungen dieses Vertrags verpflichten, haben das Recht, jeweils am Jahresschluß von dieser Verpflichtung nach vorhergehender vierteljähriger Kündigung zurückzutreten.
12. Auf die Winzervereine mit Rotweinbau an der Ahr und im Rotweinbezirk des Rheines in den Kreisen Ahrweiler, Neuwied, Sieg, Bonn bezieht sich diese Vereinbarung nicht.

Dieser Vereinbarung sind von den 7 dem Reichsverbande angeschlossenen Genossenschaftsverbänden nur 23 Winzervereine beigetreten, und zwar 3 aus der Rheinprovinz, 2 aus Hessen-Nassau, 2 aus der Pfalz, 15 aus Rheinhessen und 1 aus Bayern. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Rotweingebiete im Ahr- und Rheintale mit allein 43 hier in Betracht kommenden Vereinen von der Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind; wenn man aber bedenkt, daß für die rheinhessischen (zwei Drittel der Gesamtzahl) Vereine eine derartige lokale Vereinbarung bereits bestand, so ist der Erfolg als ein minimaler zu bezeichnen.

Dr. Grabein[1]) sagt, daß diese Vereinbarung, die er eine Art Meistbegünstigungsvertrag zwischen Winzergenossenschaften und Weinhänd-

[1]) Dr. Grabein: Die deutschen Winzergenossenschaften. Volkswirtschaftl. Blätter 1907 Nr. 11/12 S. 218.

lerverbänder nennt, in mehreren Bezirken bereits wohltätige Wirkung erzielt habe. In dem Weinbaubezirk der Pfalz mit seinen 17 in Betracht kommenden Vereinen ist dies nicht der Fall gewesen, man hat nirgends von der Vereinbarung Wirkung verspürt. Die pfälzischen Vereine, welche der Vereinbarung zum Teil erst später beigetreten sind, wie Wachenheim (W.-Einigung), Königsbach, später nach dem Anschluß von Neuwied an den Reichsverband (1905) auch Deidesheim und Niederkirchen, haben von Anfang an seit ihrem Bestehen prinzipiell nicht detailliert, andere Vereine, wie Gimmeldingen und Mußbach haben das Abkommen zwar unterzeichnet, sich aber nicht daran gehalten, da ihnen der Weinhandel nichts abkaufte und sie deshalb gezwungen wurden, sich auch auf den Absatz im kleinen zu verlegen. Die anderen Vereine versprachen sich von einem Beitritt zu dem Abkommen keinen Erfolg, da bei ihren Absatzschwierigkeiten hauptsächlich lokale Verhältnisse in Betracht kommen und vor allem die Weinkommissionäre, deren Stellung durch das Abkommen nicht berührt wird, daran schuld sein sollten.

Es ist auch von vornherein verfehlt, dem Absatz der Winzervereine künstliche Bahnen anweisen zu wollen. Der Weinhändler kauft dort, wo er am preiswertesten bedient wird und wenn wirklich dem der Vereinbarung beigetretenen Weinhändlerverbänden angehörige Firmen oder Personen sich an die Vereinbarung nicht kehren, so hat der Verband kein Mittel an der Hand, selbst bei dem besten Willen einer noch so dringenden Aufforderung den entsprechenden Nachdruck zu verleihen. Zudem umfassen die Verbände nur einen Teil der Weinhändler. Das in der Vereinbarung vorgesehene Schiedsgericht ist unseres Wissens nie in Aktion getreten. Der Erfolg der Vereinbarung war wenigstens für die Pfalz ein durchaus negativer. So hatte z. B. die Winzervereinigung Wachenheim, die es sich schon bei ihrer Gründung zum Prinzip gemacht hatte, nur im großen und nur an den Weinhandel zu verkaufen, zu ihrer ersten Versteigerung durch Zeitungsinserate und Zirkulare an die Weinhändler und Weinkommissionäre hiezu eingeladen. Der Großhandel aber mied die Versteigerung vollständig.

Andererseits aber haben auch einzelne Winzervereine, die das Abkommen unterzeichnet und nicht gekündigt hatten, durch unreelle Manipulationen, wie Vorschieben von Strohmännern als Weinhändler, die sich dann als Mitglieder, ja als Vorstände der betreffenden Genossenschaften entpuppten, umgangen.[1])

Wenn auch die Vereinbarung an diesem Umstande nicht schuld ist, so hat sich doch das Verhältnis zwischen Winzergenossenschaften und Weinhandel ganz bedeutend gebessert, und wenn einmal die von allen Seiten ersehnte Klärung der Verhältnisse unseres gesamten Weinbaues und Weinhandels eingetreten sein werden, dann steht zu erwarten, daß, von Ausnahmen abgesehen, Winzergenossenschaften und Weinhandel im Verein mit den anderen Weinproduzenten und Weininteressenten die Hand reichen werden, zur gemeinsamen Hebung unserer

[1]) Deutsche Weinzeitung. Nr. 68 vom 11. September 1903.

darniederliegenden Weinkultur zu beiderseitigem Vorteil und nicht zuletzt zum Segen der Winzervereine.

5. Eigene Ausschankstellen.

Die meisten Winzergenossenschaften haben an ihrem Sitze eine oder mehrere Ausschankstellen zum Verschleiß ihrer Weine; manche haben auch auswärts derartige Einrichtungen getroffen, wie wir bereits gesehen haben. Mit Ausnahme von Alsenz und der Winzervereinigung Wachenheim besitzen sämtliche Pfälzer Winzervereine eigene Wirtschaften. Konzessionierte durch Kauf erworbene Wirtschaften besitzen die Winzergenossenschaften Dürkheim, Wachenheim, Gimmeldingen, Haardt und Diedesfeld, sogenannte Straußwirtschaften betreiben: Deidesheim, Niederkirchen, Hambach, St. Martin, Mußbach, Neustadt, Dürkheim (Winzerverein), Gleiszellen, Königsbach, Kallstadt und Ungstein. Dem Bestreben der Winzervereine, auch außerhalb ihrer Standorte in nicht weinproduzierenden Gemeinden Straußwirtschaften zu errichten, wurde durch Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichtes ein Riegel vorgeschoben, indem das Gericht die Straußwirtschaften innerhalb des Produktionsgebietes und nur dort für statthaft erklärte, wo ein derartiges örtliches Herkommen besteht. Dagegen haben St. Martin und Kaiserslautern und Hambach in Landau eine Ausschankstelle in der Form einer Konzessionswirtschaft eingerichtet. An gemeinsamen auswärtigen Ausschankstellen zum Verschleiß ihrer Weine sind die Pfälzer Winzergenossenschaften nicht beteiligt. Und dagegen haben sich die meisten derselben, wenn auch viele durch Vermittelung der Ludwigshafener Raiffeisenkellerei, an der Weinkosthalle der deutschen Winzervereine auf der Mannheimer Jubiläumsausstellung im Jahre 1907 beteiligt. Es sollte durch dieses Unternehmen für die Genossenschaftsweine Propaganda gemacht werden.

Der Wirtschaftsbetrieb der Winzervereine wird von einem Zäpfler ausgeübt, der in der Regel neben dem gestellten Inventar freie Wohnung, wenigstens teilweise freies Licht und freie Beheizung hat. Von dem verzapften Weine bezw. dem Erlös daraus erhält er 5—15% und manchmal noch eine Vergütung für Schwund oder Verlust. Speisen, Zigarren usw. sind ihm ganz überlassen, ebenso hat er für die Bedienung aufzukommen. Die Vereine setzen in den Wirtschaften zum Teil einen großen Prozentsatz ihrer Weine um; es verzapften vom Herbstergebnisse des Jahres 1907

Deidesheim	16 000	Liter	= 15%,
Dürkheim	35 000	„	= 20%,
Wachenheim (Gen.)	12 000	„	= 10%,
Niederkirchen, Mußbach	20 000	„	= 40%,
Dürkheim (Gen.)	30 000	„	= 15%,
St. Martin	9 000	„	= 5%,
Königsbach, Hambach	17 000	„	= 5%,
Neustadt	45 000	„	= 50%,
Kallstadt	15 000	„	= 5%,

Ungstein	12 000 Liter	= 3%,
Diedesfeld	8 000 „	= 5%,
Gleiszellen	12 000 „	= 10%,
Gimmeldingen	12 000 „	= 20%,
Haardt	30 000 „	= 30%.

Außerdem verschenkten in diesem Jahre St. Martin in Kaiserslautern 16 000 Liter und Hambach in Landau 10 000 Liter. Dazu kommt, daß manche Winzergenossenschaften im Anfange ihres Bestehens, als der Weinbergbesitz ihrer Mitglieder kleiner war, wie z. B. Deidesheim und Neustadt, fast ihr ganzes Wachstum in der Wirtschaft absetzten. Die der obigen Statistik zugrunde liegenden Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1907, das man im Durchschnitt der letzten Weinjahre als ein mittleres bezeichnen kann.

Die Winzervereine sehen ihre Wirtschaften nicht so sehr als rentierende Unternehmen, wie vielmehr als Ausschankstellen naturreiner preiswerter Weine an. Sie bemühen sich dort, dem Publikum mit geringem eigenen Verdienste bessere Weine zu bieten. Bei den Garantien, die gerade die Winzergenossenschaften für die Naturreinheit des Saftes der Reben vom Weinstock bis ins Schoppenglas bieten, faßte das weintrinkende Publikum zu ihren Produkten bald Vertrauen. Deshalb war auch der Zudrang zu den Winzervereinswirtschaften anfangs ein kolossaler. Die Weintrinker, namentlich die fremden, ergriffen mit Freude die Gelegenheit, einen unverfälschten Naturwein zu erhalten. Wenn auch die Frequenz der Winzerwirtschaften infolge der Konkurrenz, die sie sich auch gegenseitig machten, nachgelassen hat, so ist ihr Besuch namentlich in Orten mit starkem Fremdenverkehr ein überaus zahlreicher. Die Wirkung dieser Wirtschaften ist eine äußerst segensreiche. Der Einheimische weiß, daß er hier einen guten Schoppen erhält und ein sehr großes Verdienst dieser Wirtschaften ist es, daß sie auch die anderen Wirte am Orte zwangen, einen entsprechenden Wein auszuschenken und dadurch gerade einem Mißstande steuerten, dessen große Verbreitung gerade an der Quelle des Weines um so betrübender war. Bei den fremden Weintrinkern wird der Geschmack gezogen; es wird ihnen das Verständnis für die Güte und Bekömmlichkeit des Naturweines wieder vermittelt und es werden dadurch auch indirekt die Wirte außerhalb des Produktionsgebietes gezwungen, ebenfalls anständige Weine zu liefern. Deshalb findet man auch in sehr vielen auswärtigen Lokalen, in denen Wein ausgeschenkt wird, oft Ankündigungen, daß hier Weine von der und der Winzergenossenschaft feilgehalten werden. Es ist dies wohl eine Reklame für die Winzervereine, aber es wird auch sehr viel Unfug damit getrieben.

Die ansässigen Wirte haben die Entstehung der Winzerwirtschaften mit Mißgunst aufgenommen. Sie sahen in ihnen eine gefährliche Konkurrenz, zumal die meisten derartigen Ausschankstellen als Straußwirtschaften steuerfrei waren. In verschiedenen Petitionen ging deshalb der pfälzische Gastwirteverband die Regierung mit der Bitte an, die Winzerwirtschaften zu besteuern.

Es ist hier vielleicht ein kleiner Exkurs über die Entstehung der Straußwirtschaften am Platze.[1])

Unter Strauß- oder Heckenwirtschaft versteht man den Ausschank des eigenen Wachstums am Produktionsorte und in der Behausung des Produzenten. Es ist dies eine ähnliche Einrichtung, wie z. B. die Marktberechtigkeit, d. h. der keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfene Verkauf landwirtschaftlicher Produkte auf dem Markte oder der freie Ausschank des selbsterzeugten Bieres in den Bräustuben. Ihre Namen haben sie daher, daß der Winzer zum Zeichen seines Ausschankes einen Strauß, Baum oder einen Laubast (Hecke), in früheren Zeiten auch Efeu an seinem Hause anbrachte. Das wesentliche an dieser Art des Ausschankes ist, daß nur der eigen produzierte Wein und nur innerhalb einer bestimmten Zeit verzapft werden darf. Immer aber ist das Bestehen einer größeren Anzahl von Straußwirtschaften ein Zeichen davon, daß der Winzer für seine Produkte keinen richtigen Absatz findet. Deshalb finden sich die Straußwirtschaften bei uns in der Pfalz vorwiegend im Lande des Qualitätsweinbaues und nahmen zu in dem Maße, wie sich die Absatzverhältnisse der Winzer verschlechterten. Die Gründung von Winzervereinen hat einen ganz bedeutenden Rückgang der Straußwirtschaften im Gefolge gehabt, in einigen Orten dieselben ganz beseitigt. Zu beklagen ist das Verschwinden dieser Wirtschaften, wenn sie auch für den Winzer manches Anziehendes hatten, schon aus dem Grunde nicht, weil in ihnen durch Zukauf fremder Weine sehr viel Mißbrauch getrieben wurde. Die Straußwirtschaften der Winzervereine sind nicht mehr das, was diese Einrichtung für den kleinen Winzer bedeutet, sie sind für sie nur in den wenigsten Fällen ein Notbehelf zum Absatz ihrer Produkte, sondern ein Mittel, um durch sie als Reklame ihren Geschäftskreis zu erweitern und infolgedessen den Gewinn ihres Unternehmens zu steigern. Deshalb entfällt für sie auch der Grund der Steuerbefreiung.

Anfangs fühlten sich die anderen Wirte durch die Errichtung der Winzervereinswirtschaften geschädigt. Aber sehr mit Unrecht, denn die Entwicklung hat gezeigt, daß sie davon nicht nur keine Nachteile, sondern sogar Vorteile erlangten. Sie waren zwar gezwungen, einen den Winzerweinen ebenbürtigen Wein zu verschenken, aber dafür hatten sie von dem durch die Winzergenossenschaften geförderten Fremdenverkehr Vorteil. Die Straußwirtschaften dürfen nur kalte Speisen verabfolgen; wenn ihre Gäste daher warmes Essen haben wollten, mußten sie die anderen Wirtschaften aufsuchen. Daneben hatten die Wirte von dem verstärkten Weinkonsum ebenfalls ihre Vorteile. Man hat den Winzerwirtschaften oft zum Vorwurf gemacht, daß sie der Trunksucht der Genossen Vorschub leisten; aber sehr mit Unrecht. Während die Genossen zwar anfangs ihre Wirtschaften selbstverständlich eifrig frequentierten, hat der Besuch derselben in letzter Zeit nachgelassen. Die Fremden werden die Winzer wohl vertrieben haben und es wird in den Vereinen bitter darüber geklagt, daß die Mitglieder die eigene

[1]) Von Schauenburg I S. 127 ff. Bassermann I S. 135 und 393 ff. und die dort zitierte Literatur.

Wirtschaft meiden und ihr Geld in anderen Lokalen verzehren. Ein weiterer Umstand sei hier noch kurz erwähnt. Die Winzervereine waren bei der Errichtung ihrer Wirtschaften darauf bestrebt, schöne Räumlichkeiten und namentlich auch größere Räume zur Veranstaltung von Versammlungen und Festlichkeiten zu schaffen, was in manchen Orten ein Bedürfnis war.

V. Erfolge und Aussichten der Winzergenossenschaften.

Was die Erfolge der Winzervereine betrifft, so ist unbestritten, daß dieselben in bezug auf die Weinbautechnik ganz bedeutende sind. Die strenge Aufsicht der Genossenschaft, die bestehenden Vorschriften und die Kontrolle der anderen Genossen zwingen den Winzer, auf den Bau seiner Weinberge die größtmögliche Sorgfalt zu verwenden, und die Winzervereine haben dadurch den Qualitätsweinbau unbedingt gefördert. Die Bestimmungen über Sortenwahl und die Bezahlung der Moste nach Qualität bilden für die angeschlossenen Winzer den größten Ansporn, seine Rebkultur zu vervollkommnen. Auf dem Gebiete der Schädlingsbekämpfung ist zwar von Seiten der Vereine sehr viel geschehen, aber ihre Tätigkeit hierin könnte noch intensiver gestaltet werden. Dasselbe gilt von ihren Bestrebungen zur fachlichen Weiterbildung ihrer Mitglieder. Ebenso unbestritten sind, von einzelnen Fällen abgesehen, die Erfolge der Winzergenossenschaften in bezug auf die Verbesserung der erzeugten Weine. Hier zeigt sich am besten die segensreiche Wirkung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses und auf diesem Gebiete ist die wirtschaftliche Bedeutung unserer Winzervereine die größte. Was der einzelne Winzer nie vermocht hätte, die Gemeinschaft bringt es zuwege durch sorgfältige Lese, Zusammenlegung der entsprechenden Moste, gemeinsame Kelterung und Kellerbehandlung die Vorteile des Großbetriebs sich zu verschaffen. Dieses Ziel, das wir oben als den Zweck der Winzergenossenschaften, der überhaupt als durch sie erreichbar in Betracht kommen kann, bezeichnet haben, haben sie erreicht. Sie haben dadurch ihren Mitgliedern auch wirtschaftliche Erfolge gebracht. Ebenso anzuerkennen sind ihre Erfolge auf dem Gebiete der Bekämpfung der Weinfälschung, indem sie durch den Ausschank ihrer naturreinen Weine erzieherisch auf den Geschmack des Publikums eingewirkt haben. Dagegen sind die finanziellen Erfolge der Winzergenossenschaften weniger erfreuliche. Genaue Angaben sind zwar hier leider nicht vorhanden. Die Festschrift des Reichsverbandes schätzt das eigene Vermögen der ihr angeschlossenen Winzervereine, deren Zahl etwa die Hälfte aller bestehenden beträgt, auf nur 1 Million Mark, dem 14 Millionen Mark geliehene Gelder gegenüberstehen. Gewiß kein günstiges Verhältnis. Im Jahre 1906 schlossen von den 128 dem Reichsverbande berichtenden Genossenschaften 65 ab mit einem Gewinne von 132 271 Mk., dem 53 Vereine mit einem Verluste von 729 180 Mk. gegenübertreten. Heute wird dieses Verhältnis durch den Eltviller Krach noch ungünstiger gestaltet. Bei den nichtberichtenden

und den nicht in Verbänden vereinigten Winzervereinen ist der finanzielle Stand eher noch schlechter. Die Bilanzen der meisten Vereine geben zudem kein richtiges Bild, da die Taxation der Weine und Immobilien in sehr vielen Fällen eine zu hohe ist und man kann überzeugt sein, daß bei einer Liquidation oder gar einem Konkurse derselben, namentlich bei den Vereinen mit eigenen Gebäuden, das Ergebnis nicht den Aufstellungen der Bilanz entsprechen würde. Diesen Tatsachen gegenüber spielen die höheren Mosteinnahmen, welche die Vereine ihren Mitgliedern zeitweise zukommen ließen, keine Rolle und werden dadurch ausgeglichen, daß die Genossenschaft später, um die Verluste zu decken, um so niederere Mostpreise auszahlen mußte oder muß. Zieht man das Fazit der bis jetzt 40jährigen Geschichte der deutschen Winzergenossenschaften, so gelangt man zu dem betrübenden Schlusse, daß dieselben dem notleidenden Winzer, von Ausnahmen abgesehen, keine oder nur geringe materielle Vorteile gebracht, sondern vielmehr oft (man denke an die 22 durch Eltville ruinierten Vereine, die beinahe ein Zehntel der Gesamtzahl ausmachen) nur noch tiefer in Not und Schulden gedrückt haben. Es ist deshalb in den letzten Jahren die Winzergenossenschaftsbewegung ins Stocken geraten, die Winzer haben das Vertrauen zu den Organisationen verloren und die organisierten erwarten alles Heil von der Zukunft. Infolge der Fehlernten der Jahre 1906 und 1907, die eine Preissteigerung der Weine bis zu 40% im Gefolge hatten, hat sich zwar die finanzielle Lage vieler Winzervereine, welche ihre alten oft sehr bedeutenden Lagerbestände abstoßen konnten, etwas gebessert. Dies ist aber nicht der Tätigkeit der Winzervereine zuzuschreiben und ändert an der allgemeinen Beurteilung derselben nichts.

Und was ist der Grund hievon? Die Schuld liegt bei den Winzervereinen nur zum Teil, und zwar zum geringsten Teil. Eine Hauptursache sind die Fehlherbste oder schlechten Herbste, welche der Weinbau mit geringen Ausnahmen in den letzten Jahren durchzumachen hatte. Dazu kommen die immer steigernden Anforderungen, welche die immer zunehmende Schädlingsbekämpfung an den Weinbauer stellt und welche den Weinbau fast nicht mehr rentabel machen.

Eine Hauptursache liegt aber auch darin, daß man die Winzergenossenschaften zu Zwecken errichtete, die zu erfüllen sie nicht in der Lage sind. Eine Hauptursache der Notlage des Winzerstandes war der Umstand, daß der Handel, der natürliche Abnehmer der Produkte des Winzers, versagte und dem Winzer seine Moste bezw. Weine nicht abnahm. Der Grund dieses Verhaltens lag aber nicht beim Handel, wie die Gründer der Winzervereine sehr oft glaubten, sondern er war in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet, welche das Weingeschäft bis in die allerjüngste Zeit hinein beherrschten und zum Teil jetzt noch beherrschen.

Durch die Einfuhr ausländischer Trauben und Weine, durch den Verschnitt derselben, namentlich im Rotweingeschäft, und der immer mehr um sich greifenden Weinverfälschung wurde dem Weinhandel immer billigere Ware angeboten, er mußte sie kaufen, denn die Kon-

kurrenz zwang ihn, immer billiger und noch billiger zu verkaufen. Es soll an dieser Stelle vom unreellen gar nicht die Rede sein, sondern nur vom reellen und soliden Handel. Auch dieser mußte billig liefern, um konkurrieren zu können, und konnte dem Winzer, der, wie wir gesehen, keine unter dieser Konkurrenz nicht leidenden Qualitätsweine, sondern nur mittlere oder kleine Konsumweine produzierte, einen annehmbaren Preis für sein Naturprodukt nicht bieten, da er es nicht brauchen, nicht mit Gewinn verkaufen konnte. Es kam ferner hinzu, daß infolge dieser Überschwemmung mit gezuckerten oder verschnittenen Weinen das Publikum den Geschmack reiner Naturweine ganz verlor und der Handel dieser „Geschmacksrichtung Rechnung tragen mußte". Je mehr die Pantscherei zunahm, desto schwieriger gestalteten sich die Absatzverhältnisse für den reellen Produzenten, nicht bloß den Winzer, und sie erreichten ihren Höhepunkt Ende der 90 er Jahre, als die „analysenfesten" Weine des Weingesetzes vom 20. April 1892, das mit seiner Feststellung von Grenzzahlen der Weinschmiererei direkt Vorschub geleistet hat,[1]) mit zunehmender Vermehrung sich gegenseitig im Preise drückend, das ganze Land überfluteten, so daß der reelle Weinbauer und reelle Weinhändler, soweit nicht Qualitätsweine in Frage kamen, ihrer Konkurrenz teils nicht, teils nur mit Mühe standhalten konnten.

Wo sein Produkt dies zuließ und ihm die nötigen Keller zur Verfügung standen, machte sich der intelligentere Winzer die Vorteile des Weingesetzes zunutze, zuckerte und streckte so gut er konnte, und von einer Notlage konnte bei ihm keine Rede mehr sein. Aber vielen Winzern war dies infolge Fehlens der nötigen Geräte und Räume nicht möglich. Diese waren nach wie vor auf den Herbstverkauf angewiesen. Für sie erblickte man anfangs der 90 er Jahre, als die Handelsverträge mit Italien und Frankreich in Verbindung mit dem 1892 er Weingesetz eine Umwälzung in der Weinproduktion herbeizuführen drohten und das Ende des Winzerstandes zu besiegeln schienen, Rettung und Heil allein von der Organisation der Kleinwinzer.[2]) Man wollte die Winzer hauptsächlich zu dem Zwecke organisieren, um sie die rationelle Verbesserung der Weine und das Verschneiden mit ausländischen Produkten zu lehren, weil man sie damit in Verbindung mit der Hebung der veralteten Rebkultur von dem Untergange retten zu müssen glaubte. Um für diese Zwecke Propaganda zu machen, ist auch die Broschüre Hubers geschrieben. Auch Deichen bezeichnet in dem zitierten Aufsatze als einen Hauptzweck der Winzergenossenschaften, „in erzieherischer Weise das geistige und sittliche Niveau des Kleinwinzers zu heben, ihn loszureißen von alten, fest eingewurzelten und nicht mehr praktischen Anschauungen. Auf diese Weise soll ihm z. B. das richtige Verständnis für die durch das Weingesetz von 1892 erlaubten Verbesserungsmethoden beigebracht werden". Also das sittliche Niveau des Winzers soll dadurch gehoben werden, daß man ihn, womöglich

[1]) Landgerichtsrat W. Reich in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. Nr. 9 vom 1. Mai 1909 S. 79 ff.

[2]) Vergl. die Verhandlungen in der badischen Kammer der Standesherren am 20. I. 1892.

noch staatlicherseits, genossenschaftlich organisiert und ihn Wein pantschen lernt. Diese Vorschläge sind Gott sei Dank nicht praktisch ausgeführt worden, hätten es auch nie werden können. Zu ihrer Verwirklichung hätten Männer gehört, mit Kenntnissen und Erfahrungen, wie sie die Winzergenossenschaften aufzubringen nie imstande gewesen wären, und wenn nicht bei dem Winzer, wo in der Welt hätte man sonst einen Naturwein finden und suchen sollen. Und hätte sich einmal eine solche Genossenschaft auf diese abschüssige Bahn der Weinbehandlung begeben, wo wäre das Ende abzusehen gewesen; mit den Weinfabriken hätte es die Genossenschaft im Wettbewerbe doch nie aufnehmen können. Wenn der Wein in einer Gegend so wächst, daß man ihn naturrein nicht trinken kann, da soll man eben andere Produkte anpflanzen, aber keine Weinäcker und Weinwiesen anlegen. Die Weinverbesserung ist nicht Sache des Winzers. Er hat von jeher seinen Stolz darein gesetzt, aus seinen Reben einen Stoff zu ziehen, wie uns unser Herrgott wachsen ließ. Wenn er infolge der Weinverfälschung seine Produkte nicht mehr absetzen kann, so muß er zwar mit aller Macht dagegen ankämpfen, aber durch genossenschaftliche Organisation, durch Gründung einer Produktivgenossenschaft vermag er diese eine Quelle seines Notstands nicht zu verstopfen. Hiegegen muß ihn der Staat schützen. Und es gibt kein Weingesetz, das für den Winzer zu streng wäre. Deshalb begrüßt auch der Winzer das neue Weingesetz von 1909 und er hofft von ihm eine wirkliche Besserung seiner Notlage, sofern die Bestimmungen desselben nur im ganzen Reiche gleichmäßig gehandhabt werden. Es ist uns auch nicht bekannt, daß nach den Huberschen Grundsätzen eine Winzergenossenschaft gegründet worden wäre und wenn manche Winzervereine zuckern, so tun sie dies nicht in dem Sinne, in dem unreelle Elemente unser erstes Weingesetz ausgebeutet haben, sondern sie tun es aus den Gründen, aus denen auch das dritte Weingesetz dieses Verfahren noch erlaubt.

In den Gebieten des Qualitätsweinbaues waren die Winzer wegen Mangel an Geräten und Fässern und Kellern zum größten Teil nicht in der Lage, ihre Kreszenz selbst einzulegen. Von den Mitgliedern der Pfälzer Winzergenossenschaften wären nach den Angaben der geschäftsführenden Persönlichkeiten hiezu nicht imstande (in Prozenten ausgedrückt) in:

Neustadt	10%,
Alsenz	35%,
Kallstadt	40%,
Dürkheim (Genossenschaft)	60%,
Ungstein	75%,
Wachenheim (Vereinigung)	80%,
Niederkirchen	80%,
Hambach	80%,
Dürkheim (Verein)	90%,
Haardt	90%,
Mußbach	90%,

Diedesfeld	90%,
St. Martin	90%,
Wachenheim (Genossenschaft)	100%,
Deidesheim	100%,
Königsbach	100%,
Gimmeldingen	100%.

Diese Aufstellung zeigt, daß gerade im Gebiete des ausgesprochenen Qualitätsbaues das Unvermögen der Winzer, ihre Moste zurückzubehalten, ein vollständiges ist. Ähnlich ist es in den übrigen Qualitätsweingebieten Deutschlands. Diesen Winzern sollten die Genossenschaften von ihren Absatzschwierigkeiten helfen. Sie gründeten also Winzervereine, lagerten ihre Weine ein, wie sie der Rebstock geliefert hatte, und — niemand kaufte sie ihnen ab. Die Sache war bloß verschoben worden; lag vorher die Absatzschwierigkeit bei den einzelnen Genossen, so lag sie jetzt bei der Genossenschaft. Der Grund war der, daß diese Vereine aus den oben bereits erwähnten Ursachen für ihren zwar besseren Konsum, aber nicht wirkliche Qualitätsweine zu dem Preise, den sie zur Vermeidung von Verlusten unbedingt verlangen mußten, in dem Handel keine Abnehmer finden konnten. Es widerfuhr dies aber nicht nur bloß den Winzergenossenschaften, sondern es ging auch den anderen Großproduzenten ebenso. Sie, die mit eigenem Kapital, größeren Erfahrungen und besseren natürlichen Faktoren als die Winzergenossenschaften arbeiteten, zogen aus ihren auf das rationellste bewirtschafteten großen Weingütern keinen oder nur geringen Nutzen. Mißwachs und Rebenschädlinge taten das übrige, und viele einst wohlhabende Familien kamen in ihren Vermögensverhältnissen zurück, und wie wenig der reelle Weinhandel an diesen Verhältnissen schuld ist, zeigt der gerade in allerjüngster Zeit erfolgte Zusammenbruch einer Reihe erstklassiger Weinhandelsfirmen. Daraus erhellt, daß die Winzergenossenschaften an sich nicht das richtige Mittel waren, die Absatzschwierigkeiten zu beseitigen. Der reelle Weinhandel war daran nur zu einem geringen Teile schuld und es mußten die von den Winzergenossenschaften angewandten Mittel, den Weinhandel auszuschalten bezw. zu ersetzen, wie wir gesehen haben, versagen.

Die Entstehung der Winzergenossenschaften erklärt sich weniger aus der theoretischen Erkenntnis, dadurch die Notlage des Winzers beseitigen zu können, als vielmehr aus dem Zug der Zeit. Überall, nicht nur in Deutschland, aber da vor allen Dingen, hat die von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen ausgehende Assoziationsidee ungeheure Fortschritte und Eroberungen gemacht. Ihre Wirkungen, namentlich auf dem Gebiete des Kredit- und Konsumwesens, waren ungemein segensreiche. Dadurch ermuntert, versuchte man, sie auch auf die Produktionszweige zu übertragen, und was lag näher, als auch dem schwer darniederliegenden Winzerstand durch das genossenschaftliche Prinzip zu Hilfe zu kommen. Die Erfolge einiger bestehender Winzergenossenschaften eiferten an. Man vergaß aber, daß diese, aus individuellen örtlichen Verhältnissen entsprungen, nur diesen, der Propaganda und

ihren tüchtigen Leitern ihre Erfolge verdankten. Man verfiel in den Fehler, zu generalisieren und ohne die gerade bei der Kultur der Rebe in jedem Weinbaugebiete, in jedem Tale, ja beinahe in jeder Ortschaft verschieden gelagerten Verhältnisse zu berücksichtigen, Genossenschaften zu gründen. Die Idee wirkte faszinierend, bei der immer mehr zunehmenden Notlage des Winzerstandes war das letzte Mittel, an das man sich klammerte, die Genossenschaft. Aber bei den Gründungen wurde man mehr geleitet von dem Gedanken, daß es nicht so weitergehen könne, sondern daß Mittel und Wege zur Abhilfe geschaffen werden müssen, als daß man das einzig richtige Kriterium für die Errichtung einer Genossenschaft berücksichtigt hätte: Ist hier die reelle Weinproduktion so rentabel, daß bei der Berücksichtigung der gerade bei den Genossenschaften besonders hervortretenden Verhältnisse großer Bedarf an fremdem Kapital und ebenso große Anforderungen an die Intelligenz und geschäftliche Tüchtigkeit der leitenden Personen das Unternehmen den Beteiligten auf die Dauer entsprechende materielle Vorteile zu gewähren vermag? Dies ist sehr oft nicht berücksichtigt worden; der Notstand der Winzer hatte in elementaren und wirtschaftlichen Verhältnissen seine Ursachen, zu deren Beseitigung der genossenschaftliche Zusammenschluß an sich nicht das richtige Mittel war. Deshalb mußten die Winzergenossenschaften bisher versagen, wie es ihnen einsichtige Männer nicht etwa aus Übelwollen, wie die Genossen sehr oft wähnten, sondern in richtiger Erkenntnis vorausgesagt haben.

Dann freilich haben auch die Winzervereine viele Fehler gemacht. Sehr oft fehlten ihnen und fehlen ihnen heute noch die zur Leitung eines derartigen Unternehmens befähigten Männer. Schon zu Beginn ihrer Tätigkeit wurden sehr oft unnötige oder zu kostspielige Gebäude errichtet, der verfehlten Bewertung der Moste wurde bereits gedacht, ebenso wurden bei der Behandlung der Moste und Weine oft große Fehler begangen, die den Genossenschaften schwere Verluste brachten. Uneinigkeit und Zwiespalt hindert die Prosperität mancher Vereine, das Geschäftsgebaren und ihr Verhältnis zum Handel brachte häufig Vereine in eine derartige Lage, daß es ihnen unmöglich war, Erfolge zu erringen.

Aber trotzdem wäre es verfehlt, den Winzervereinen die Daseinsberechtigung abzusprechen. Die von ihnen gemachten Fehler können und müssen vermieden werden. Die Winzervereine müssen zurückkehren auf den Boden, auf welchem sie allein Erfolge erzielen können. Sie müssen, soweit sie es noch nicht getan haben, ihre Aufgabe nur darin erblicken, reelle Naturweinproduzenten zu sein und sich ganz den lokalen Verhältnissen ihres Ortes anpassen. Es muß vor allem ihr Bestreben sein, tüchtige, geschäftskundige Männer an ihre Spitze zu stellen und eine dementsprechende Geschäftsführung anzunehmen. Sie müssen Frieden mit dem Handel halten und nur wenn sie Hand in Hand mit ihm gehen, können sie Erfolge erringen. Vollständige Lokalisierung ihrer Tätigkeit ist unbedingtes Erfordernis, ebenso muß ihr Streben sein, sich finanziell möglichst stark und unabhängig zu machen.

Freilich gehört hierzu noch weiter die Beseitigung der Ursachen der gegenwärtigen Krise, welche nicht nur unser Winzerstand, sondern unser ganzer reeller Weinbau durchmacht. Das neue Weingesetz wird hoffentlich bei einer entsprechenden Handhabung bei den Behörden der Weinverfälschung steuern, aber wenn nicht der Himmel Einsicht hat und uns bessere Ernten schenkt, die den Weinbau wieder rentabel machen, werden auch die Winzergenossenschaften den Winzerstand nicht retten können. Wenn unser Qualitätsweinbau sich weiter so entwickelt, so wird er bald nur noch ein Sport für Großkapitalisten sein und der selbständige Winzerstand muß untergehen. Aber gerade zu seiner Erhaltung sind die Winzergenossenschaften das beste Mittel. Darin liegt ihre eminente volkswirtschaftliche Bedeutung. Hoffen wir, daß der Weinbau die Krise, welche er gegenwärtig nicht nur bei uns in Deutschland, sondern auch außerhalb des Vaterlandes durchmacht, ihren Höhepunkt überschritten hat, daß, wie die Geschichte des Weinbaues zeigt, auf diesen Tiefpunkt wieder eine aufsteigende Entwicklung folgen wird, die es unsern Winzern ermöglicht, Erfolge aus unsern Winzergenossenschaften zu erzielen.

Lebenslauf.

Verfasser, Richard Jakob Glaser, wurde geboren am 11. März 1883 zu Hainfeld, Bezirksamtes Landau (Pfalz), als Sohn des Weingutsbesitzers Jakob Glaser und seiner Gattin Katharina, geb. Dietz, aus Deidesheim. Er ist bayerischer Staatsangehöriger und katholischer Konfession. Nach Besuch der Volksschule seines Geburtsortes bezog er das humanistische Gymnasium Neustadt a. Hdt. und absolvierte dort 1902. Nach Ableistung seiner Militärpflicht in den Jahren 1902—03 zu Straßburg i. Elsaß studierte er an den Universitäten München und Erlangen Jurisprudenz, Nationalökonomie, Finanz und Statistik und bestand Oktober 1908 in Erlangen sein erstes juristisches Staatsexamen. Er war als Rechtspraktikant bei dem Amtsgerichte Edenkoben, dem Landgerichte und Bezirksamt Landau (Pfalz) tätig und praktiziert zurzeit in München bei der Rechtsanwaltschaft.

□ □
□